

David Budde

**Formen der Repräsentation und ihre Legitimation.
Die voraussetzungsvolle Anerkennung
von Repräsentanten in der Politik**

Working Paper Nummer 3

Juni 2013

http://www.polsoz.fu-berlin.de/polwiss/forschung/ab_ideengeschichte/index.html

In der Working-Paper-Reihe stellt der Arbeitsbereich Politische Theorie und Ideengeschichte des Otto-Suhr-Instituts Arbeiten vor, die sich mit aktuellen Debatten und diskussionswürdigen Begriffen dieses Themenfeldes auseinandersetzen. Die aus herausragenden Abschlussarbeiten hervorgegangenen Beiträge sollen jungen Wissenschaftlern ein Forum für Veröffentlichung bieten und Außenstehenden einen Einblick in aktuelle Forschung im Kontext des Arbeitsbereichs gewähren.

Die Working Papers können Sie auf der Homepage des Arbeitsbereiches für Politische Theorie und Ideengeschichte herunterladen.

Eine Druckversion können Sie unter dgrothe@zedat.fu-berlin.de im Sekretariat bei Frau Grothe-Haaser anfordern.

© 2013 beim Autor: David Budde

Budde, David (2013): Formen der Repräsentation und ihre Legitimation. Die voraussetzungsvolle Anerkennung von Repräsentanten in der Politik.

Working Paper Nr. 3, Mai 2013

Arbeitsbereich Politische Theorie und Ideengeschichte, Freie Universität Berlin

ISSN 2196-0968 (Print)

ISSN 2196-0976 (Internet)

Freie Universität Berlin
Arbeitsbereich Politische Theorie und Ideengeschichte
Herausgeber: Prof. Dr. Gerhard Göhler, Prof. Dr. Bernd Ladwig, Prof. Dr. Klaus Roth
Fachbereich für Politik- und Sozialwissenschaften
Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft
Innestr. 22, 14195 Berlin, Deutschland
Phone: +49(0) 30 838 54 625, Fax: +49(0) 30 838 52 101
dgrothe@zedat.fu-berlin.de

Formen der Repräsentation und ihre Legitimation. Die voraussetzungsvolle Anerkennung von Repräsentanten in der Politik

David Budde

ABSTRACT

Statt Repräsentation als legitimierendes Element in politischen Strukturen und Prozessen zu begreifen, wirft dieses Papier die Frage auf, warum Menschen überhaupt den Anspruch bestimmter Akteure anerkennen, in ihrem Namen zu sprechen und zu handeln. Die Untersuchung hat zum Ziel, den Repräsentationsbegriff für die Politikwissenschaft wieder konzeptuell zu öffnen und damit für die Analyse einer Vielzahl von Repräsentationsformen anschlussfähig zu machen. Dazu problematisiert sie den Zusammenhang von Repräsentation und Legitimation. In einem ersten Schritt wird eine handlungstheoretische Definition von Repräsentation entwickelt und unterschiedliche Konfigurationen aus Repräsentierten, Repräsentationsmodus und Repräsentanten als Formen der Repräsentation typologisiert. In einem zweiten Schritt werden mit Hilfe herrschaftssoziologischer Ansätze zwei zentrale Legitimationsmechanismen politischer Repräsentation herausgearbeitet: die Legitimation über Verfahren und Rechtfertigung und die Legitimation über symbolische Macht. Abschließend werden Grundzüge eines Konzepts der Legitimation und mögliche Anknüpfungspunkte für die empirische Politikwissenschaft diskutiert.

ZUM AUTOR

David Budde ist Diplom-Politologe und arbeitet als Research Associate to the Dean an der Hertie School of Governance in Berlin. Zudem lehrt er politische Theorie am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin.

INHALT

Kapitelverzeichnis

1. Einführung	7
1.1 Fragestellung der Untersuchung	8
1.2 Repräsentation als problematischer Begriff in der Politikwissenschaft – Literaturübersicht und Anknüpfungspunkte	9
1.3 Ansatz und Vorgehen der Untersuchung	14
2. Formen der Repräsentation	15
2.1 Politische Repräsentation – Gegenstand und Systematik	15
2.1.1 Begriffsgeschichtlicher Abriss.....	15
2.1.2 Repräsentation als Handlung. Annäherung an einen Begriff politischer Repräsentation	17
2.1.3 Methodisches Vorgehen und Diskussion der Quellen	22
2.2 Konzeptionen der Repräsentierten	23
2.2.1 Die einzelne Person	23
2.2.2 Die Gruppe	24
2.2.3 Die Gemeinschaft als Gesamtheit	26
2.2.4 Zusammenfassung: Wer wird repräsentiert?	28
2.3 Konzeptionen der Repräsentanten.....	29
2.3.1 Der Repräsentant als Mandatsträger.....	29
2.3.2 Der Repräsentant als Abbild der Repräsentierten.....	31
2.3.3. Der Repräsentant als Integrationsfigur	32
2.3.4 Zusammenfassung: Wer repräsentiert?.....	34
2.4 Modi politischer Repräsentation	35
2.4.1 Modi und Mechanismen politischer Repräsentation	35
2.4.2 Repräsentation als Willensbeziehung.....	36
2.4.3 Deskriptive Repräsentation	42
2.4.4 Symbolische Repräsentation	47
2.5 Zusammenfassung: Formen der Repräsentation	52
2.5.1 Typologie – Formen der Repräsentation	52
2.5.2 Zwischenfazit: Die Pluralität von Repräsentationsformen und ihr heuristisches Potenzial	57
3. Die Legitimation von Repräsentation	57
3.1 Repräsentation und das Problem der Legitimation	58
3.1.1 Rekapitulation: Bedingungen und Definition politischer Repräsentation.....	58
3.1.2 Repräsentation und der Anspruch auf Anerkennung.....	59
3.1.3 Methodisches Vorgehen und Diskussion der Quellen	63
3.2 Der Anspruch auf legitime Repräsentation	
- Repräsentanten, Adressaten und ihre Regeln der Anerkennung	64
3.2.1 Adressaten politischer Repräsentation.....	64
3.2.2 Das Modell der Legitimation von Repräsentation nach Rehfeld	65

3.3 Geltungsgrundlagen legitimer Repräsentation	67
3.3.1 Anerkennungsregeln als normative Ordnungen	67
3.3.2 Die Legitimation über Verfahren und Rechtfertigung	70
3.3.3 Die Legitimation über symbolische Macht	74
3.4 Formen der Repräsentation und ihre Legitimation	77
3.4.1 Die Legitimation von Willensbeziehungen	78
3.4.2 Die Legitimation von deskriptiver Repräsentation	79
3.4.3 Die Legitimation von symbolischer Repräsentation	81
3.5 Zusammenfassung: Legitime Repräsentation	82
4. Forschungsperspektiven auf politische Repräsentation.....	84
4.1 Diskussion der Ergebnisse und Untersuchungsdesiderate	84
4.2 Übertragbarkeit der Ergebnisse: Repräsentation jenseits des Staates	88
5. Zusammenfassung der Ergebnisse	94
Bibliografie.....	100

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Darstellung formeller und substantieller Konzeptionen politischer Repräsentation ..</i>	20
<i>Abbildung 2: Typologie von Formen der Repräsentation.....</i>	55
<i>Abbildung 3: Strukturanalogien von Formen der Repräsentation und ihrer Legitimation</i>	86

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Modi politischer Repräsentation.....</i>	54
<i>Tabelle 2: Konfigurationen von Repräsentationsformen anhand von Beispielen.....</i>	56
<i>Tabelle 3: Beispiele für die möglichen Bestimmungen der Adressaten gegenüber anderen Akteuren in Repräsentationsbeziehungen</i>	64

Hinweis zum Sprachgebrauch: Aus sprachökonomischen Gründen und zur besseren Lesbarkeit der Arbeit wird im Folgenden zur Bezeichnung von Personen einheitlich die grammatikalische dritte Person Singular maskulin verwendet, mit Ausnahme von Fällen, in denen das Geschlecht oder die Anzahl der Personen hervorgehoben werden sollen.



1. EINFÜHRUNG

Repräsentation wird als Begriff in der Politikwissenschaft mit großer Selbstverständlichkeit verwendet. Ohne ihn wäre die demokratische Legitimität des Regierens in modernen Nationalstaaten undenkbar, weil er erlaubt, die Bürger auch dort als anwesend und beteiligt zu denken, wo andere an ihrer Stelle handeln. Das Grundverständnis politischer Repräsentation besagt, dass Repräsentation dort gegeben ist, wo Akteure im Namen von Personen sprechen und handeln, die diese dazu autorisiert haben.¹ Die vorliegende Arbeit hinterfragt dieses selbstverständliche Begriffsverständnis von Repräsentation in der Politik.

Die politische Theorie muss dort begriffliche Grundlagen problematisieren und ausarbeiten, wo verkürzte Annahmen drohen, die politikwissenschaftliche Analyse in die Enge zu führen. Das ist heute der Fall in der Analyse von Repräsentation in der Politik. Die Politikwissenschaft konzeptualisiert Repräsentation fast ausschließlich als institutionalisierte Interessensvertretung in staatlichen Legislativen und lässt damit viele grundlegende Fragen offen. Diese offenbaren sich zum einen in neueren Ansätzen in der Demokratietheorie, die den Repräsentationsbegriff aufwerten.² Sie argumentieren, dass Repräsentation nicht die Handlungsmacht der Repräsentierten absorbiert, sondern überhaupt erst einen Möglichkeitsbereich des politischen Handelns konstituiert, in dem sich die Bürger mit jenen Personen auseinandersetzen, die in ihrem Namen handeln.³ Während diese Ansätze die unterschiedlichen Interaktionsbeziehungen zwischen Repräsentierten und Repräsentanten ausgiebig aufgearbeitet und systematisiert haben, fehlt ihnen doch ein Grundverständnis davon, was Repräsentation von anderen Handlungsformen unterscheidet. Sie geben auch keine Auskunft darüber, ob nicht auch andere Akteure Ansprüche stellen können, legitim im Namen anderer zu sprechen und zu handeln und warum manche von ihnen gehört werden, andere aber nicht. Diese Fragen stellen sich zum anderen auch in Versuchen, Repräsentation als Prinzip auf politische Ordnungen jenseits von Staat und Staatlichkeit zu übertragen.⁴ Wo sozialwissenschaftliche Kernkonzepte wie Macht oder Recht längst kritisch hinterfragt und erweitert wurden, wird Repräsentation hier mit *einer* ihrer historisch spezifischen Formen gleichgesetzt, der institutionalisierten Interessensvertretung in gewählten Parlamentskammern.⁵ Aus dieser Perspektive verwundert es nicht, dass Formen der Repräsentation, die nicht diesem idealisierten Modell entsprechen, als defizitär oder illegitim bezeichnet werden.⁶ Bemerk-

1 Siehe klassisch hierzu Pitkin (1967).

2 Vgl. im Folgenden ausführlich Thaa (2008).

3 Siehe exemplarisch Alonso et al. (2011b); Phillips (1998); Plotke (1997); Urbinati (2011); Young (2000).

4 Hier ist vor allem die Governance-Forschung in ihren verschiedenen Strömungen zu nennen, die auf die unterschiedlichen Akteurskonstellationen und Handlungsmodi in der Regelsetzung und –durchsetzung auch jenseits der hierarchischen staatlichen Ordnungen hingewiesen hat. Siehe ausführlich Benz (2004); Risse/Lehmkuhl (2007).

5 Siehe am Beispiel der Europäischen Union Follesdal/Hix (2006); Norris (1997); Schmitt (2010) sowie kritisch Saward (2011).

6 So erst kürzlich Schmitter (2011).

kenswerterweise wird jedoch, wie selbstverständlich, auch von nicht-staatlichen und nicht-gewählten Akteuren in der Politik als „Repräsentanten“ gesprochen, etwa von Nichtregierungsorganisationen als Akteuren in internationalen Beziehungen.⁷ Bislang wurde noch nicht geklärt, was politische Repräsentation in einer Welt sein kann und soll, in der Politik nicht ausschließlich in den Grenzen des Nationalstaates stattfindet. Die Frage, wie mehr oder weniger „gut“ außerhalb staatlicher Parlamente repräsentiert wird, lässt sich jedenfalls nicht beantworten ohne ein adäquates Grundverständnis von Repräsentation als Handlung.⁸ Aus unterschiedlichen theoretischen Richtungen wird daher wieder ein solches Grundverständnis eingefordert.⁹

„We need to move away from the idea that representation is first and foremost a given, factual product of elections, rather than a precarious and curious sort of claim about a dynamic relationship.”¹⁰

1.1 Fragestellung der Untersuchung

Diese Arbeit zielt darauf, zur gegenwärtigen „Kritik und Neubewertung politischer Repräsentation“ und damit zur politikwissenschaftlichen Grundlagenforschung über Repräsentation beizutragen.¹¹ Wie beschrieben besteht eines der zentralen Defizite im Begriffsverständnis von Repräsentation in der fehlenden handlungstheoretischen Grundlegung, die es erlauben würde, Repräsentation in ihren unterschiedlichen Formen innerhalb und außerhalb staatlicher Institutionen sichtbar zu machen. Ein solches Grundverständnis würde es zudem ermöglichen, unterschiedliche Repräsentationsansprüche empirisch zu vergleichen und zu untersuchen, warum gerade in nationalstaatlichen Institutionen Repräsentationsbeziehungen so dauerhaft institutionalisiert werden konnten. Diese Arbeit stellt daher zwei zentrale Fragen:

(a) *Welche Formen politischer Repräsentation gibt es?* Gefragt wird nach einer handlungstheoretischen Definition politischer Repräsentation, mit der sich unterschiedliche Konzeptualisierungen in der Literatur so aufarbeiten lassen, dass sie innerhalb eines einheitlichen konzeptuellen Rahmens erfasst und systematisiert werden können.

(b) *Wie legitimieren sich unterschiedliche Formen politischer Repräsentation?* Gefragt wird, wie Akteure Ansprüche erheben, legitim im Namen anderer zu sprechen und zu handeln. Auf welche Geltungsgrundlagen können die unterschiedlichen Formen der Repräsentation zurückgreifen und unter welchen Bedingungen gelingen oder scheitern Repräsentationsansprüche?

7 Vgl. dazu kritisch bereits Rehfeld (2006: 2f.); Saward (2006: 298); (2011: 74f.).

8 Wie auch Saward (2006: 298) zu bedenken gibt: “We need to separate analytically (a) what political representation is, and (b) this given (albeit important) institutional instance of it.”

9 Vgl. Eckersley (2011); Göhler (1997b); Rehfeld (2006); Saward (2006), (2011) sowie bereits früh Spivak (1988).

10 Saward (2006: 298).

11 Vgl. Thaa (2008).

Bevor das Vorgehen zur Beantwortung dieser Fragen vorgestellt wird, möchte ich zuerst einen Überblick über die bestehende Literatur zum Repräsentationsbegriff geben, aus dem die zentralen theoretischen Probleme und Anknüpfungspunkte für diese Arbeit hervorgehen.

1.2 Repräsentation als problematischer Begriff in der Politikwissenschaft – Literaturübersicht und Anknüpfungspunkte

Repräsentation ist ein umstrittener politischer Begriff. Ideengeschichtlich wurde Repräsentation bereits zusammen mit der Frage nach legitimer Herrschaft diskutiert, angefangen im spätmittelalterlichen Streit um den Stellvertretungsanspruch des Papstes bis hin zur Diskussion um die Ermöglichung der Herrschaft des souveränen Volkes im Zuge der Französischen und Amerikanischen Revolutionen und darüber hinaus.¹² Die historischen Denker einte, trotz der sie trennenden Epochen und Denkweisen, ihr Anliegen, Repräsentation im Rahmen eines Entwurfs der „guten“ politischen Ordnung zu entwerfen. Noch mit der Entstehung moderner Industriegesellschaften und großer Flächenstaaten in Europa und Nordamerika wurde diese ideengeschichtliche Tradition des Repräsentationsdenkens intensiv von den aufkeimenden Sozialwissenschaften rezipiert und kontrovers diskutiert, aber nicht zu einem wissenschaftlichen Begriff oder Konzept verallgemeinert.¹³ Die Entwicklung eines gereiften Konzepts politischer Repräsentation dauerte bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts. Das für eine solche Begriffsbildung fruchtbare historische Repräsentationsdenken wurde dabei in seiner Vielfalt (mit Ausnahmen) nicht länger zur Kenntnis genommen, sondern auf eine bestimmte Begriffsbedeutung reduziert.¹⁴ Im Selbstverständnis als Staatswissenschaft konzipierte die Politikwissenschaft den Repräsentationsbegriff als institutionalisierte Interessensvertretung durch gewählte Abgeordnete in Parlamenten. Dazu hat vor allem das Standardwerk der Repräsentationstheorie von Hanna Pitkin, „The Concept of Representation“, beigetragen.¹⁵ Es bildet daher auch für diese Untersuchung den Ausgangspunkt für eine nähere Problematisierung der modernen Repräsentationstheorie.¹⁶

Pitkins umfassendes Werk zeichnet aus, dass sie die etymologische und ideengeschichtliche Tradition des Repräsentationsbegriffs genauso systematisch aufarbeitet wie etwa auch die Weimarer

12 Siehe zur Begriffsgeschichte auch ausführlich Kap. 2.1.1. Siehe grundlegend auch Behnke et al. (1992); Döring (1997); Hofmann (1974); Pitkin (1967: 241-252); Podlech (1984); Schüttemeyer (1995).

13 Dabei ist besonders die wissenschaftliche Auseinandersetzung in der Weimarer Republik zwischen 1919 und 1933 hervorzuheben wie sie vor allem im Staatsrecht geführt wurde. Siehe hierfür Leibholz (1966); Schmitt (1923), (1989), (1998); Smend (1928). Auch Weber (1972: 171-176) diskutiert Repräsentation intensiv als Merkmal und Funktion kapitalistischer Gesellschaften. Siehe später auch Voegelin (1965). Vgl. zum Weimarer Repräsentationsdenken auch die Beiträge von Berthold (1997b); Pitkin (1967: 92-111); Speth (1997).

14 Siehe für solche Ausnahmen exemplarisch das Konzept „ästhetischer“ politischer Repräsentation von Ankersmit (2002) oder aber den Versuch von Eckersley (2011), den Repräsentationsbegriff auf die nicht-menschliche Natur als repräsentationsbedürftigem Subjekt auszudehnen.

15 Pitkin (1967).

16 Pitkins Bedeutung für das Repräsentationsdenken stellen etwa Buchstein (1997: 377, 411-426); Saward (2006: 299); Schüttemeyer (1995: 548f.) prominent heraus.

Staatsrechtslehre und die modernen Sozialwissenschaften. Ihr ist ein grundlegender Repräsentationsbegriff zu verdanken, den sie Hobbes entlehnt und eng mit Handlungsautorisierung und Stellvertretung verbindet: „a representative is someone who has been authorized to act.“¹⁷ Aus ihrem umfassenden Quellenmaterial versucht sie diesen formalistischen Begriff substantiell auszufüllen und differenziert zwischen Repräsentation zum einen als „Acting For“, dem *Handeln* anstelle oder im Interesse anderer, das sie als „substantive representation“ zugleich als normatives Ideal politischer Repräsentation bestimmt, zum anderen als „Standing For“, einem deskriptiven oder symbolischen *Darstellen* Anderer.¹⁸ Für die Repräsentationstheorie war diese Unterscheidung zwischen Handeln (*Acting For*) und Darstellen (*Standing For*) folgenreich. Als Konsequenz wird *politische* Repräsentation nunmehr fast ausschließlich in Pitkins substantiellem Verständnis als „acting in the interest of the represented, in a manner responsive to them“ konzeptualisiert und nur dort als Repräsentation untersucht, wo eine Handlungsautorisierung der Repräsentanten nachweisbar ist.¹⁹ Der Verdienst von Pitkin ist somit die quellenreiche Aufarbeitung des Repräsentationsbegriffs für die Politikwissenschaft. Ihr unglückliches Erbe ist zugleich die konzeptuelle Verengung von Repräsentation als Interessensvertretung.²⁰

Trotz späteren Versuchen alternative „Modi“ oder „Formen“ von Repräsentation zu differenzieren, ist Pitkins Unterscheidung weiterhin bestimmend.²¹ Die allgemeine konzeptuelle Stagnation im Repräsentationsdenken lässt sich in unterschiedlichen politikwissenschaftlichen Teildisziplinen nachvollziehen. In der politischen Philosophie wird überwiegend der normative Gehalt des „substantive acting for others“ anhand unterschiedlicher Gerechtigkeitsnormen geprüft und modifiziert.²² Andere Ansätze fragen nach der Zusammensetzung von „repräsentativen“ Institutionen im Sinne von Repräsentation als *Standing For*.²³ Die vergleichende System- und Politikfeldforschung wiederum untersucht die Funktionen von Repräsentation, wie etwa die Lösungskapazität für Probleme kollektiven Handelns in komplexen politischen Ordnungen. Die empirische Repräsentationsforschung, die vor allem durch die Studie von Warren Miller und Donald Stokes von 1963 beeinflusst wurde, fragt in der Regel nach der Kongruenz von politischen Orientierungen der Repräsentierten mit den Orientierungen und dem Abstimmungsverhalten ihrer Repräsentanten.²⁴ Für die Entwicklung spiel-

17 Pitkin (1967: 39).

18 Pitkin (1967: 60-111, 209-240).

19 Pitkin (1967: 209).

20 Ähnlich Versuche einer begrifflichen Abgrenzung finden sich – weniger folgenreich – auch bei so unterschiedlichen Autoren wie Ferejohn/Rosenbluth (2009: 282); Manin (1997); Rogowski (1981: 396) sowie bereits früh bei Schmitt (1989: 208-215); Voegelin (1965: 62); Weber (1972: 171-176).

21 Siehe etwa die „forms of representation“ bei Mansbridge (2003: 525), die „Modes of Representation“ bei Young (2000: 133-141) oder die „varieties of public representation“ bei Pettit (2009). Vgl. kritisch zu diesen Typologisierungsvorhaben Saward (2006: 305).

22 Siehe Garsten (2009); Urbinati (2011); Young (2000).

23 Siehe Dahlerup (2011); Manin (1997); Phillips (1998).

24 Siehe dazu klassisch Miller/Stokes (1963). Die fortwährende Aktualität dieses Forschungsdesigns zeigt sich beispielsweise in den Beiträgen von Marsh/Norris (1997); Schmitt (2010); Wessels (2011). Eine ähnliche Einschätzung der Forschung treffen auch Buchstein (1997: 377); Rehfeld (2009b: 216, 219); Schüttemeyer (1995: 549f.).

theoretischer Modelle und empirischer Indikatoren ist auch hier Pitkins Werk nachweislich der konzeptuelle Bezugsrahmen.²⁵ Die darstellende Dimension von Repräsentation wird, wenn überhaupt, in der Regel als Inklusion bestimmter gesellschaftlicher Gruppen in politischen Entscheidungsgremien thematisiert.²⁶ Selbst in Teildisziplinen, in denen inzwischen außerhalb des klassischen nationalstaatlichen Rahmens über Repräsentation nachgedacht wird, wie etwa jüngst im Hinblick auf die demokratische Qualität der Europäischen Union, wird mehrheitlich auf die bestehende Konzeptualisierung von Repräsentation zurückgegriffen.²⁷ So resümiert auch Jean-Pascal Daloz: „Although the question of representation is standard in political analysis, most discussions endlessly re-visit the same old fundamental issues.“²⁸ Neue konzeptuelle Impulse wurden nur vereinzelt gesetzt, so beispielsweise durch die Institutionentheorie oder als Teil einer postkolonialen Herrschaftskritik, die besonders die symbolische Dimension von Repräsentation, das Darstellen und Sprechen für andere, wieder hervorgehoben haben.²⁹

Eine nachhaltige Neubewertung des Repräsentationsbegriffs ist aber auf die jüngere Demokratietheorie zurückzuführen. Auf dieses neue Interesse, das sich in zahlreichen programmatischen Titeln („Representation Rethought“, „Rethinking Representation“, „Representation is Democracy“) ausdrückt, hat zuletzt Winfried Thaa für die deutsche Politikwissenschaft aufmerksam gemacht.³⁰ Die Demokratietheorie thematisierte Repräsentation lange skeptisch oder lediglich als notwendiges Prinzip zur Ermöglichung von Demokratie in großen Flächenstaaten.³¹ Neuere Ansätze haben demgegenüber eine positive Neubewertung vorgenommen.³² Als Gründe für diese Entwicklung nennt Thaa vor allem die „erhöhte Aufmerksamkeit gesellschaftskritischer Bewegungen für die Belange von Minderheiten“ sowie eine zunehmende Skepsis gegenüber lange dominierenden Überlegungen, „Institutionen der repräsentativen Demokratie durch zivilgesellschaftliche Beteiligungsformen zu ersetzen“.³³ Zuvor hatten empirische Untersuchungen auf die Pluralität der Interaktionsbeziehungen zwischen „constituents“ und „representatives“ aufmerksam gemacht.³⁴ Sie legen nahe, dass Repräsentation nicht notwendig auf Aneignung von Handlungsmacht zielt, sondern offen ist für „Nicht-identität, Differenz, Wertungs- und Interpretationskonflikte“ und Repräsentationshandeln daher einen umkämpften, „Demokratie erst ermöglichende[n] Bereich der Optionalität“ konstituiert.³⁵ Darin deu-

25 Siehe hierzu ausführlicher Buchstein (1997: 377).

26 Siehe Dahlerup (2011); Norris/Franklin (1997); Rehfeld (2009a).

27 Siehe Norris (1997); Schmitter (2011); Zürn/Walter-Drop (2011).

28 Daloz (2003: 1). Siehe kritisch auch Buchstein (1997).

29 Siehe Göhler (1997b).

30 Thaa (2008). Siehe für die genannten programmatischen Titel Mansbridge (2003); Plotke (1997); Rehfeld (2009b).

31 Siehe exemplarisch Manin (1997); Phillips (1998).

32 Dazu zählt Thaa unter anderen die Beiträge von Mansbridge (2003); Plotke (1997); Urbinati (2011); Young (2000). Siehe aber auch die jüngeren Sammelbände von Alonso et al. (2011b); Shapiro et al. (2009).

33 Thaa (2008: 628).

34 Vgl. Mansbridge (2003: 525); Stimson et al. (1995).

35 Thaa (2008: 630).

ten die Autoren Repräsentation so um, „dass sie von einem Ersatz oder gar Hindernis der Selbsttätigkeit der Bürger zu einer Möglichkeitsbedingung ihres politischen Handelns wird“.³⁶ Damit rückt insgesamt die dynamische *Beziehungsebene* zwischen Repräsentierten und Repräsentanten ins analytische Blickfeld, wo lange eine statische Perspektive nur Orientierungen und Abstimmungsverhalten gewählter Repräsentanten erfasste.³⁷ Zugleich kritisiert Thaa, dass es der Demokratietheorie bislang nicht gelungen ist, ein hohes abstraktes Niveau zu überwinden.³⁸

Eine Fundamentalkritik der Repräsentationstheorie haben getrennt voneinander Andrew Rehfeld und Michael Saward formuliert.³⁹ Sie werfen den neueren Ansätzen vor, die Einführung auf institutionalisierte Formen der Interessensvertretung nicht überwunden zu haben und ohne eine allgemeine Handlungstheorie politischer Repräsentation zu operieren. Beide Autoren dekonstruieren den „standard account“ der Repräsentationstheorie bzw. das „orthodox thinking on representation“ seit Pitkin.⁴⁰ Sie argumentieren, dass Pitkin einem normativen Ideal anhängt, demzufolge nur dort Repräsentation untersucht werden kann, wo auch Kriterien demokratischer Handlungsautorisierung erfüllt werden: „In one defty move, Pitkin (...) puts her preferred (highly limited) vision of the politician centre-stage...“⁴¹ Sie weisen auf die Widersprüchlichkeit dieses Ideals mit der ubiquitären und selbstverständlichen Begriffsverwendung in der Politikwissenschaft hin.⁴² Wenn Repräsentation immer schon als gegeben konzipiert wird, wo Wahlen Abgeordnete hervorbringen, bleibt jener Prozess im Dunkeln, über den Akteure als legitime Sprecher für andere anerkannt – oder zurückgewiesen – werden.⁴³

Die zentrale Kritik an der modernen Repräsentationstheorie lautet zusammengefasst, dass sie das nicht-normative deskriptive Potenzial des Repräsentationsbegriffs nicht annähernd ausschöpft. Rehfeld antwortet darauf mit den Grundzügen einer allgemeinen Repräsentationstheorie. Er konzeptualisiert die notwendigen und hinreichenden Bedingungen für politische Repräsentation und modelliert den Prozess der Anerkennung.⁴⁴ Rehfeld bezieht sich aber ausschließlich auf formalisierte Repräsentationsbeziehungen. Saward dagegen setzt beim Repräsentationshandeln außerhalb staatlicher Institutionen an.⁴⁵ Er weist daran auf die Pluralität von Repräsentationsansprüchen sozialer Akteure

36 Thaa (2008: 637).

37 Siehe für diesen Perspektivwechsel auf die Beziehungsebene bereits Göhler (1997a: 12) und das „kybernetische“ Repräsentationsverständnis, wie es Schüttemeyer (1995: 549) ausführlicher bespricht. Siehe gegenwärtig neben anderen Urbinati (2011).

38 Thaa (2008: 638).

39 Siehe Rehfeld (2006), (2009b); Saward (2006), (2011).

40 Rehfeld (2006: 3); Saward (2006: 306).

41 Saward (2006: 301).

42 Rehfeld (2006: 1f.). Siehe exemplarisch etwa Alonso et al. (2011a: 10).

43 Rehfeld (2006: 3); Saward (2006: 298); (2011: 74f.).

44 Rehfeld (2006: 6, 18f.).

45 Saward (2006: 301-309).

hin und auf die kulturell eingebetteten Praktiken, diese Ansprüche als legitim durchzusetzen.⁴⁶ Beiden Autoren sind insgesamt handlungstheoretische Grundzüge für einen allgemeinen Repräsentationsbegriff zu verdanken. Dadurch sind die grundsätzlichen Fragen danach, wie Repräsentation als Handeln funktioniert und wie soziale Akteure als legitime Sprecher anerkannt werden, neu gestellt worden. Dennoch sind ihre Antworten noch nicht zufriedenstellend. Rehfelds Modell der Anerkennung von Repräsentanten bleibt auf institutionalisierte Repräsentationsbeziehungen beschränkt und selbst in diesem Kontext noch vage.⁴⁷ Mit Saward lassen sich zwar die vielfältigen Repräsentationsansprüche jenseits staatlicher Institutionen sichtbar machen, doch gegenüber Rehfeld lässt er eine klare Abgrenzung zu anderen sozialen Handlungsformen genauso vermissen wie weiterführende Annahmen darüber, warum sich Repräsentationsansprüche etwa im Staat verlässlich durchsetzen, unter anderen Bedingungen jedoch umkämpft sind.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Repräsentation trotz einer langen ideengeschichtlichen Tradition gegenwärtig unterkomplex konzeptualisiert wird. Das neue Interesse der Demokratietheorie hat zu einem besseren Verständnis politischer Repräsentationsbeziehungen geführt. Doch während die unterschiedlichen Handlungspraktiken gewählter Abgeordneter oder die Repräsentation von Minderheiten in Parlamentskammern relativ gut erforscht sind, bemängeln Rehfeld und Saward zu Recht ein fehlendes handlungstheoretisches Grundverständnis und ein Bewusstsein für die Pluralität von Repräsentationsformen in der Politik. Nicht zuletzt weil die Politikwissenschaft Repräsentation mit einer verengten theoretischen Perspektive untersucht, werden häufig Legitimitätskrisen durch eine vermeintlich wachsende Distanz zwischen Repräsentierten und Repräsentanten diagnostiziert.⁴⁸ Bemerkenswerterweise wird der analytische Zusammenhang von Repräsentation und Legitimation in der Literatur trotz dieser Krisendiagnosen kaum thematisiert.⁴⁹ Das ist umso erstaunlicher, wenn man die Entwicklung der Machttheorie über die letzten Jahrzehnte vergleichend betrachtet, in der etwa durch Pierre Bourdieus Theorie symbolischer Macht sowie Michel Foucaults Arbeiten zur Diskursmacht erhebliche Weiterentwicklungen gelungen sind. Gerade deshalb ist eine begriffliche Grundlagenforschung notwendig, die sich mit den unterschiedlichen Repräsentationsformen und ihren Geltungsgrundlagen auseinandersetzt. „Representation has not withered away“.⁵⁰

46 Saward (2011).

47 Siehe dazu auch die ausführliche Diskussion von Rehfelds Modell in Kap. 3.2.2.

48 Siehe etwa Schmitter (2011) sowie für eine Übersicht über gängige Krisendiagnosen auch Alonso et al. (2011a: 8-10).

49 Vgl. zu den methodischen Konsequenzen dieser Forschungslücke ausführlich Kap. 3.1.3. Eine Ausnahme bildet das sperrige Werk von Bußhoff (1996), dem es aber an einem synthetisierenden Gesamtanspruch der Überlegungen zum Prozess der Zuschreibung von Legitimität und den ihm zugrunde liegenden „Entscheidungsregeln“ fehlt.

50 Spivak (1988: 308).

1.3 Ansatz und Vorgehen der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit kann nur einige wenige dieser Desiderate aufnehmen. Dazu wurden oben zwei zentrale Forschungsfragen gestellt, die die den Forschungsprozess zugleich strukturell gliedern:

(a) *Welche Formen politischer Repräsentation gibt es?* In einem ersten Schritt wird über einen Blick auf die Begriffsgeschichte und neuere handlungstheoretische Überlegungen nach einer formalen Definition politischer Repräsentation geforscht. Nach einer kritischen Überprüfung der Quellenlage und des methodischen Vorgehens werden darauf folgend unterschiedliche Konzeptionen von Repräsentierten und Repräsentanten in der Literatur diskutiert. Aus dieser Diskussion sollen dann unterschiedliche Modi politischer Repräsentation entwickelt werden, um daraus abschließend *Formen der Repräsentation* zu typologisieren – das sind bestimmte Konfigurationen aus Repräsentierten, Repräsentationsmodi und Repräsentanten. Diese Typologie soll wieder die Pluralität politischer Repräsentationsformen herausstellen und sie innerhalb eines einheitlichen konzeptuellen Rahmens erfassen (Kap. 2).

(b) *Wie legitimieren sich unterschiedliche Formen politischer Repräsentation?* In einem zweiten Schritt kann dann nach dem Prozess der Anerkennung von Repräsentanten gefragt werden. Dazu wird zunächst der Zusammenhang von Repräsentation und Legitimität untersucht und die Annahme geprüft, dass Repräsentation nicht ohne Anerkennung durch einen angebbaren Adressatenkreis denkbar ist. Methodisch wird aufgrund der fehlenden Literatur zur Legitimation von Repräsentationsansprüchen nach alternativen theoretischen Anknüpfungspunkten gesucht werden. Einen ersten konzeptuellen Rahmen bietet das Modell der Legitimation von Repräsentation nach Rehfeld. Die systematischen Lücken dieses Modells werden durch Ansätze der modernen Herrschaftssoziologie ergänzt, um die Geltungsgrundlagen legitimer Repräsentation herauszuarbeiten. Die Konzeptualisierung von Legitimationsmechanismen anhand dieser Geltungsgrundlagen soll abschließend Grundzüge eines Konzepts der Legitimation von Formen der Repräsentation erkennbar werden lassen (Kap. 3).

Der Anspruch dieser Untersuchung, einen Beitrag zur begrifflichen Grundlagenforschung zu leisten wird in einem dritten Schritt versucht einzulösen, in welchem die Ergebnisse der vorherigen Kapitel kritisch auf ihre Übertragbarkeit reflektiert werden. Dabei werden vor allem Anknüpfungspunkte zur empirischen Forschung zu Repräsentation jenseits des Staates benannt (Kap. 4). Ein abschließendes Kapitel rekapituliert die zentralen Untersuchungsergebnisse und benennt offene Fragen (Kap. 5).

Zusammengefasst sollen im engen Rahmen dieser Arbeit Grundzüge eines heuristischen Konzepts zur Untersuchung von Formen der Repräsentation und ihrer Legitimation entwickelt werden. Dadurch soll die empirische Forschung zu Repräsentationsansprüchen und ihrer Durchsetzung in unterschiedlichen politischen Kontexten verbessert werden. Mit dem gewählten Zuschnitt der Fragestellung und des Vorgehens geht diese Arbeit in zwei Punkten über die Überlegungen von Rehfeld,

Saward und anderen Kritikern der modernen Repräsentationstheorie hinaus: Zum einen entwickelt sie ein handlungstheoretisches Grundverständnis politischer Repräsentation. Dieses erlaubt es, sowohl Repräsentation von anderen Handlungsformen zu unterscheiden als auch die Pluralität von Repräsentationsformen innerhalb eines einheitlichen konzeptuellen Rahmens zu erfassen und zu differenzieren. Zum anderen untersucht diese Arbeit systematisch Anerkennungsprozesse, ohne welche Repräsentationsbeziehungen nicht denkbar sind. Dem statischen Begriffsverständnis der modernen Repräsentationstheorie wird damit ein Konzept von Repräsentation als einer voraussetzungsvollen sozialen Beziehung entgegengesetzt.

2. FORMEN DER REPRÄSENTATION

Dieses Kapitel entwirft eine Antwort auf die erste zentrale Frage dieser Arbeit: Welche Formen politischer Repräsentation gibt es? Es zielt darauf, die unterschiedlichen Begriffsverständnisse in der Literatur zu ordnen, um diese Formen der Repräsentation sichtbar zu machen. Dazu wird zunächst der Gegenstandsbereich bestimmt und eine Definition erarbeitet (2.1). Aus einer Diskussion der unterschiedlichen Konzeptualisierungen von Repräsentierten (2.2) und Repräsentanten (2.3) und ihrer wechselseitigen Beziehung, werden Modi politischer Repräsentation abgeleitet (2.4). Die Formen der Repräsentation werden schließlich in einer Typologie systematisiert (2.5).

2.1 Politische Repräsentation – Gegenstand und Systematik

Eine kurze Skizze der Begriffsgeschichte steht notwendig am Anfang dieses Kapitels, weil die unterschiedlichen Verständnisse von Repräsentation ihre Wurzel in ebendieser Geschichte haben (2.1.1). Daraus folgt die Formulierung einer Arbeitsdefinition, um den Gegenstandsbereich dieser Arbeit präziser zu bestimmen. (2.1.2). Eine Diskussion des methodischen Vorgehens schließt diesen vorbereitenden Abschnitt ab. (2.1.3).

2.1.1 Begriffsgeschichtlicher Abriss

Die Mehrdeutigkeit des Repräsentationsbegriffs, die in den folgenden Abschnitten immer wieder von Relevanz sein wird, geht auf seine Geschichte zurück.⁵¹ Der Begriff selbst stammt vom lateinischen Verb *repraesentare* ab, das in der römischen Antike bedeutete, etwas wieder sichtbar präsent werden zu lassen, was zuvor abwesend war. In der Antike existierte jedoch kein politischer Repräsentations-

51 In seiner Ausführlichkeit und Gründlichkeit in der Darstellung der Begriffsgeschichte von Repräsentation noch nicht übertroffen: Hofmann (1974). Siehe aber auch grundsätzlich Behnke et al. (1992); Döring (1997); Pitkin (1967: 241-252); Podlech (1984); Schüttemeyer (1995).

begriff. In der römisch-katholischen Liturgie fand *repraesentare* ungefähr seit dem 3. Jahrhundert für die kultische Vergegenwärtigung von Christus in der Eucharistiefeier Verwendung, um einerseits die Transsubstantiation von Brot und Wein in Körper und Blut Christi zu beschreiben, um andererseits den Stellvertreteranspruch des Papstes zum Ausdruck zu bringen.⁵² Erst für das späte Mittelalter lässt sich von einer terminologischen Fixierung des Repräsentationsbegriffs sprechen und von seiner Einführung in die Politik – und nur für diesen Bereich soll er im Folgenden betrachtet werden.⁵³

Seit die Konzile während des großen Kirchen-Schismas 1378 dem Papst die legitime Repräsentation (als weltliche Verkörperung von Christus und der Einheit der Kirche) absprachen und auf sich als Körperschaft übertrugen, lässt sich von Repräsentation als einem umstrittenen *politischen* Begriff sprechen.⁵⁴ Darauf folgend erbrachte die spätmittelalterliche Korporationslehre die drei zentralen „gedanklichen Leistungen“,⁵⁵ die bis heute den Repräsentationsbegriff im Politischen wesentlich prägen: Erstens wurden menschliche Verbände als rechtlich handelnde Körperschaften (*universitates* bzw. Singular: *universitas*) gedacht, also als analog zur menschlichen Person. Hieran wurde die Unterscheidung zwischen natürlichen und rechtlichen Personen eingeführt. Als zweite Leistung wurde das Handeln einer menschlichen Person nicht unmittelbar ihr selbst, sondern der Körperschaft (*universitas*) zugeschrieben, für die sie handelt („Stellvertretungs-Repräsentation“). Die dritte Leistung schließlich bestand darin, die Einheit der aus vielen Individuen bestehenden Körperschaft in der Person und im Handeln des Fürsten verkörpert zu sehen („Identitäts-Repräsentation“).

Auf dieser Lehre baut seit dem 14. Jahrhundert die juristische Bedeutung von Repräsentation als *Stellvertretung*, das heißt als Zurechnungsprinzip für das Handeln einer Person zum Willen einer anderen, auf.⁵⁶ Im politischen Denken der Neuzeit überlagerte sich diese Bedeutungsdimension häufig mit einer zweiten: Repräsentation als Identitäts-Repräsentation oder *Verkörperung*. Demnach handelt der Fürst – oder nach Durchsetzung der Vorstellung von „Volkssouveränität“ der Volksvertreter – als Stellvertreter des Souveräns. Sein Handeln wird dem Willen des Souveräns zugerechnet. Zugleich verkörpert der Fürst oder die *Assemblée nationale* die Einheit des aus Vielen bestehenden Gemeinwesens.⁵⁷ In der englischen Verfassungsgeschichte etwa kommt dem Parlament mit seinen *representatives* die Rolle zu, stellvertretend für das Volk die öffentlichen Angelegenheiten zu beraten und Entschlüsse zu fassen, wohingegen der König die politische Einheit des Königreichs in seiner

52 Vgl. Behnke et al. (1992: 813); Hofmann (1974: 65-80); Schmitt (1923: 18).

53 Ungeachtet der Relevanz des Begriffs für andere Wissenschaften, insbesondere Philosophie und Psychologie. Der Übersichtlichkeit und Einfachheit halber wird Repräsentation hier synonym mit dem englischen Begriff der *representation* und der französischen *représentation* verstanden. Siehe dagegen ausführlicher Döring (1997).

54 Behnke et al. (1992: 814); Schüttemeyer (1995: 544).

55 Im Folgenden siehe Podlech (1984: 511f.). Vgl. aber auch Behnke et al. (1992: 814); Hofmann (1974: 191-236); Schüttemeyer (1995: 544f.).

56 Behnke et al. (1992: 812); Hofmann (1974: Kap. 4); Podlech (1984: 509). Vgl. auch unten Kap. 2.4.2.

57 Vgl. für die französische Tradition der Nationalrepräsentation auch Podlech (1984: 524-526)

Person verkörpert.⁵⁸ In der Entwicklung des kontinentalen, aber auch des amerikanischen, Parlamentarismus wurde darüber hinaus noch eine dritte Bedeutungsdimension politisch wirkmächtig, nämlich Repräsentation als *Abbildung*. Demnach ist der Repräsentant als ein möglichst akkurates Abbild des Repräsentierten zu verstehen. Dahinter steckt nicht der Gedanke, die Einheit des Gemeinwesens zu verkörpern, sondern gewissermaßen sein Aussehen auf den Repräsentanten zu übertragen.⁵⁹

Die empirische Vielfalt von Regierungsformen in Europa im 18. und 19. Jahrhundert, mit den unterschiedlichen institutionellen Arrangements zwischen Monarchie, Aristokratie und Parlamentarismus, ließ diese drei verschiedenen Bedeutungsdimensionen von Repräsentation – als Stellvertretung, als Verkörperung und als Abbildung – nebeneinander bestehen. Ihre Ursprünge und Unterschiede im Ansatz zu kennen ist wichtig, wenn im Folgenden die unterschiedlichen Konzeptualisierungen von Repräsentierten und Repräsentanten systematisiert werden. Doch zunächst muss eine Arbeitsdefinition entwickelt werden, die den Gegenstandsbereich dieser Arbeit näher bestimmt.

2.1.2 Repräsentation als Handlung. Annäherung an einen Begriff politischer Repräsentation

Nach dem Hinweis auf die verschiedenen Bedeutungsdimensionen von Repräsentation muss als zweites bestimmt werden, unter welchen Bedingungen überhaupt Repräsentation stattfindet.⁶⁰ Eine Arbeitsdefinition von Repräsentation soll dafür im Folgenden den Gegenstandsbereich dieser Arbeit abgrenzen, ohne eine der genannten Bedeutungsdimensionen vorab auszuschließen. Das unternehme ich durch zwei eingrenzende Bestimmungen.

1. Bestimmung: Repräsentation als politische Repräsentation. Gegenstand dieser Arbeit ist Repräsentation als ein politischer Begriff. Das heißt, Repräsentationsbeziehungen sollen nur dort untersucht werden, wo sie in einem politischen, also besonders konfliktintensiven „Handlungsraum der Herstellung, Ordnung und Durchführung verbindlicher, gesamtgesellschaftlicher Entscheidungen“ existieren.⁶¹ Diese Bestimmung lässt Ausdeutungen zu, etwa welche Entscheidungen gesamtgesellschaftliche Relevanz beanspruchen. Aber sie soll Repräsentation für diese Untersuchung grob gegenüber Begriffsverständnissen anderer Wissenschaften (Philosophie, Psychologie u.a.) abgrenzen.

2. Bestimmung: Repräsentation als Handlung. Repräsentation ist ein handlungstheoretischer Begriff, das geht aus den gängigsten Definitionen bereits hervor, wie etwa bei Pitkin: “representation

58 Vgl. Behnke et al. (1992: 817); Podlech (1984: 518-520); Schüttemeyer (1995: 545).

59 So ist etwa die Forderung zu lesen, die Zusammensetzung eines Parlaments müsse der Zusammensetzung der Gesellschaft ähnlich einer maßstabgetreuen Karte entsprechen. Vgl. Pitkin (1967: 60-64).

60 Die Verwendung der grammatikalischen dritten Person Singular maskulin zur Bezeichnung von Repräsentierten sowie Repräsentanten bzw. als *A* und *B* erfolgt aus rein sprachökonomischen Gründen und schließt die Möglichkeit, dass es sich um männliche wie weibliche bzw. um eine oder mehrere Personen handeln kann, ausdrücklich mit ein.

61 So die Definition des Politischen bei Göhler (1997a: 21).

means (...), a *making present again*“.⁶² Aber diese Bestimmung wird in der Literatur keineswegs konsequent beachtet. Dort wird wie gesehen Repräsentation häufig als gegeben konzeptualisiert, sobald Akteure staatlicher Institutionen durch Wahlen bestellt werden und im Namen der Bürger handeln. Die Frage lautet dann nur noch, wie sie gemessen an einem normativen Ideal mehr oder weniger gut repräsentieren. Dabei kann Repräsentieren zunächst als eine soziale Handlung bestimmt werden. Ihre Besonderheiten gegenüber anderen Handlungsformen hat Gerhard Leibholz prägnant herausgestellt.⁶³ Repräsentanten machen etwas (wieder) präsent, das gleichzeitig als abwesend gedacht werden muss. Daraus begründet sich die spezifische Dialektik des Repräsentationsbegriffs. Das Repräsentierte ist eine „selbstständige Wesenheit“, also jemand oder etwas, das auch ohne Repräsentation ‚da ist‘. Das unterscheidet Repräsentation von Abstraktion. Daraus folgt, dass Repräsentationshandeln stets Duplizität, und nicht Identität zwischen Personen herstellt.⁶⁴ Repräsentation ist zudem zweckorientiertes Handeln, weil es nur dort stattfindet, wo es auch erforderlich ist, etwas Abwesendes sichtbar zu machen. Das Demokratieprinzip schreibt zum Beispiel die Mitbestimmung der Bürger in politischen Entscheidungen vor. Nicht alle Bürger können jedoch zu jeder Zeit am selben Ort politisch entscheiden, weshalb sie durch Repräsentanten als mitentscheidend *gedacht* werden. Die jüngere Repräsentationstheorie weist berechtigt darauf hin, dass die „Abwesenheit“ der Repräsentierten nicht streng im physikalischen Sinne verstanden werden darf, denn Repräsentanten treten häufig vor den Repräsentierten auf.⁶⁵ Repräsentieren als Handlung bedeutet daher vielmehr, dass der Repräsentant die Repräsentierten in ganz bestimmten Eigenschaften zur Anwesenheit bringt, die diese selbst nicht artikulieren oder darstellen können.⁶⁶

Auf der Grundlagen dieser Bestimmungen und im Anschluss an den Beitrag von Rehfeld zu einer allgemeinen Theorie politischer Repräsentation,⁶⁷ lassen sich nunmehr jene Bedingungen nennen, die allen Repräsentationsbeziehungen zugrunde liegen, die also notwendig und hinreichend dafür sind, dass Repräsentation formell vorliegt:

- (a) Eine Repräsentationsfunktion F : sie gibt an zu welchem Zweck bestimmte Akteure in bestimmten Eigenschaften (wieder) präsent sein müssen;
- (b) Die Repräsentierten A : Die Akteure, von denen die Funktion F erfordert in bestimmten Eigenschaften (wieder) präsent zu sein;

62 Pitkin (1967: 8, Herv. DB). Vgl. aber auch exemplarisch die Definitionen bei Ankersmit (2002: 109); Göhler (1992: 109f.); Leibholz (1966: 26); Schüttemeyer (1995: 544).

63 Vgl. im Folgenden Leibholz (1966: 26-39, 130).

64 Siehe hierzu bereits Schmitt (1989: 205), der so weit geht, Identität und Repräsentation als oppositionelle Formprinzipien des Staates gegenüberzustellen. Vgl. in ähnlicher Hinsicht auch Plotke (1997: 28).

65 Vgl. Thaa (2008: 628f.).

66 So bestimmt auch Saward (2006: 301) Repräsentation als “the depicting of a constituency as this or that, as requiring this or that, as having this or that, as having this or that set of interests”.

67 Rehfeld (2006: 6).

(c) Der Repräsentant *B*: Der Akteur, durch den die durch die Funktion *F* geforderten Eigenschaften der Repräsentierten *A* (wieder) präsent gemacht werden;

(d) das Publikum *P*: Die Akteure, vor denen der Repräsentant *B* die Repräsentierten *A* in den nach der Funktion *F* geforderten Eigenschaften (wieder) präsent macht.

Wer handelt also diesen Bestimmungen zufolge wie? Die Repräsentierten selbst treten nicht als Handelnde zum Vorschein. Der Repräsentant spricht und handelt für sie und steht so in einer besonderen Beziehung zu ihnen, die Gegenstand der folgenden Abschnitte sein wird.⁶⁸ Das Publikum wiederum, also diejenigen, vor denen der Repräsentant seinen Anspruch auf Repräsentation erhebt, handelt in dem Sinne, als dass es den Repräsentanten anerkennen muss.⁶⁹ In Demokratien ist das Publikum zwar mehr oder weniger identisch mit den Repräsentierten, letztere richten also selbst darüber, ob ein Akteur *B* sie auch repräsentiert. Das muss aber nicht der Fall sein.⁷⁰ Deshalb wird auf diese Akteursgruppe ausführlich im Kapitel zur Legitimation von politischer Repräsentation (Kap. 3.2.1) einzugehen sein.⁷¹

Damit politische Repräsentation vorliegt, muss also zusammengefasst gelten: *Es gibt eine Repräsentationsfunktion F, die Repräsentation von einem Akteur A erfordert. Es gibt einen Akteur B, der vor einem durch F bestimmten Publikum P als Repräsentant für A anerkannt wird.*⁷² Folgt man den zwei eingrenzenden Bestimmungen und liegen ferner die formellen Bedingungen vor, so kann politische Repräsentation für die vorliegende Arbeit definiert werden als *Handeln einer oder mehrerer Person/en B, das die Person/en A vor einem Publikum P gemäß den in der Funktion F bestimmten Erfordernissen als hinreichend anwesend erscheinen lässt.*

68 Den Beziehungscharakter zwischen handelnden Repräsentanten und Repräsentierten hebt besonders die jüngere Repräsentationstheorie wieder hervor, so etwa Saward (2011) und Urbinati (2011: 44).

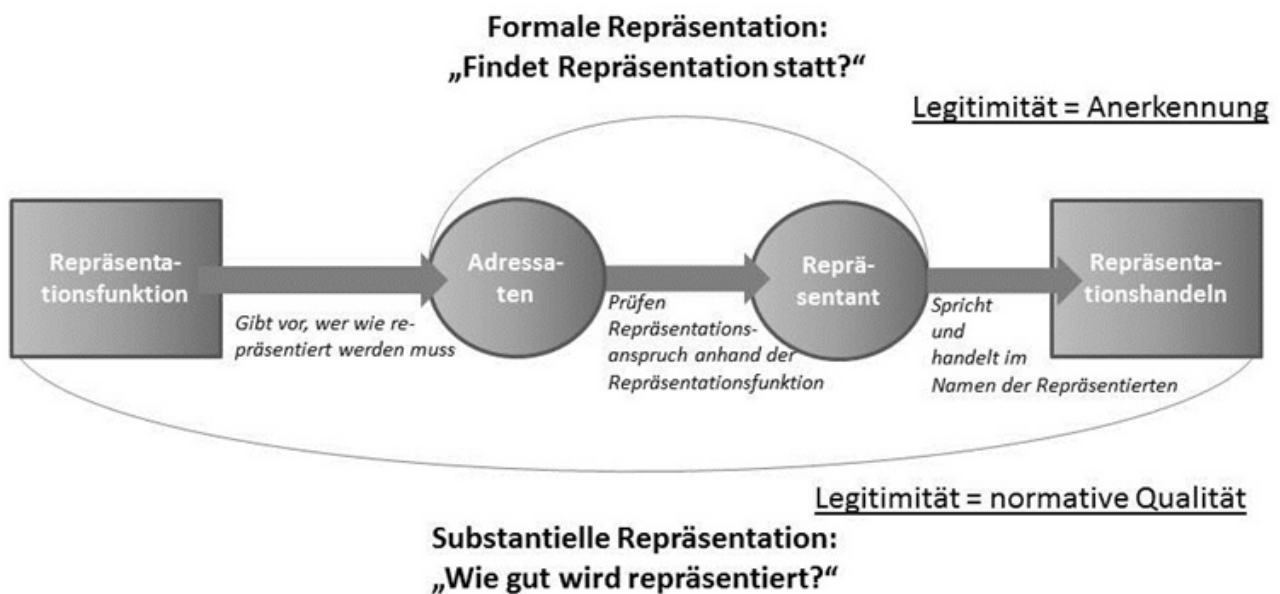
69 Darauf weist besonders nachdrücklich auch Schmitt (1923: 45); (1989: 208f.) hin; vgl. aber auch Berthold (1997b: 370); Döring (1997: 481f.); Saward (2006: 303). Dagegen wendet Leibholz (1966: 43) ein: „Es gibt vielmehr auch eine Repräsentation, die zwar zweckbezogen, aber nicht einer konkret faßbaren, personellen Einheit gegenüber stattfindet“. Diese Behauptung lässt sich jedoch zumindest für *politische* Repräsentation nicht halten, wie weiter unten noch gezeigt werden wird (Kap. 3.1.2).

70 Während zum Beispiel seit 1949 die überwältigende Anzahl der Chinesen von einer Regierung der Kommunistischen Partei und ihren Vertretern regiert wurde, beanspruchte die Regierung der Republik Taiwan bis 1971 erfolgreich China vor dem UN-Sicherheitsrat zu repräsentieren.

71 Rehfeld (2006: 5f.) nennt „Rules of Recognition“ als ein weiteres Element von Repräsentation, worunter jene Regeln zu verstehen sind, anhand derer das Publikum über die Legitimität des Repräsentationsanspruchs eines Akteurs entscheidet. Siehe dazu ausführlich Kap. 3.2.2.

72 Rehfeld (2006: 1f.). Ähnlich auch bei Saward (2006: 302). An anderer Stelle weist Rehfeld (2006: 15) hinsichtlich der hier von mir umformulierten Bestimmung darauf hin, dass es keine „falschen“ Repräsentanten geben kann, da Repräsentation immer erst dann vorliegt, wenn ein Repräsentant als solcher anerkannt wird.

Abbildung 1: Darstellung formeller und substantieller Konzeptionen politischer Repräsentation



Quelle: Erweiterte und modifizierte Darstellung nach Rehfeld (2006: 19).

Abbildung 1 stellt die zwei grundsätzlichen Betrachtungsweisen politischer Repräsentation gegenüber. Sie zeigt die oben genannten Elemente einer Repräsentationsbeziehung und die sie verbindenden Handlungssequenzen (als Pfeile dargestellt). Die für diese Arbeit entwickelte Definition entspricht der *formalen* Bestimmung für politische Repräsentation (oberer Bogen). Sie antwortet auf die Frage: Liegt überhaupt Repräsentation vor? Dagegen werden in der Literatur zumeist *substantielle* Repräsentationskonzeptionen zugrunde gelegt, solche also, die danach fragen wie mehr oder weniger „gut“ repräsentiert wird (unterer Bogen).⁷³ Legitime Repräsentation in letzterem Verständnis setzt die Anerkennung des Repräsentanten durch das Publikum, also den Adressaten von Repräsentationsansprüchen, bereits voraus und misst die Qualität seines Handelns an einem normativen Maßstab. Diese Arbeit dagegen fragt danach, wann Repräsentanten überhaupt anerkannt werden. Die Untersuchung dieses engeren Ausschnitts von Repräsentation scheint einzig zielführend zu sein, wenn es darum gehen soll den „robust nonnormative descriptive sense“⁷⁴ offenzulegen, der dem Repräsentationsbegriff inhärent ist. Substantielle Konzeptionen von Repräsentation werden im Folgenden nicht als einzig „richtige“ gegeneinander abgewogen, sondern eben als „Formen der Repräsentation“ systematisiert. Ihnen kann stets eine „heuristische Funktion“⁷⁵ entnommen werden, die Hinweise gibt, welche Formen der Repräsentation existieren und wie sie sich legitimieren.

73 Rehfeld (2006: 18f.). Die substantielle Konzeption von Repräsentation als politischer Repräsentation an sich wird bereits von Pitkin (1967: 209-240) sowie kontinuierlich in der neueren Diskussion, etwa bei Alonso et al. (2011a: 4f.) oder Thaa (2008) vertreten.

74 Rehfeld (2006: 1).

75 Göhler (1997a: 14).

Damit kann nunmehr auch offengelegt werden, was nicht Gegenstand dieser Arbeit ist: Repräsentation als attributive Beschreibung politischer Systeme (a), als Qualifikationsmerkmal für Demokratien (b) und als Träger abstrakter Inhalte (c).

(a) Als Attribut wird „repräsentativ“ häufig benutzt, um Regierungssysteme zu beschreiben. Demnach sind in den Institutionen eines gegebenen Systems bestimmte Modi und Mechanismen⁷⁶ politischer Repräsentation formal eingesetzt und auf Dauer gestellt.⁷⁷ Gegenstand dieser Arbeit ist aber, Repräsentation als Handlung zu ergründen, nicht als attributives Merkmal, das diese Handlung bereits implizit voraussetzt.

(b) Noch problematischer ist allerdings die analytische Vermengung von Repräsentation und Demokratie.⁷⁸ Häufig wird Repräsentation als Ermöglichung von demokratischer Selbstgesetzgebung konzeptualisiert. Das lässt sich in ideengeschichtlichen Republikentwürfen genauso nachvollziehen wie in der neueren demokratiethoretischen Aufwertung von Repräsentation.⁷⁹ Oder aber Repräsentation wird gegenüber einer „starken“ Form der Demokratie als defizitäre Regierungspraxis charakterisiert.⁸⁰ Dennoch sind Repräsentation und Demokratie, das eine als Handlung, das andere als Regierungsprinzip, analytisch zu trennen.⁸¹

(c) Auch neuere theoretische Überlegungen etwa zur Repräsentation der nicht-menschlichen Natur oder die Alltagsvorstellung davon, jemand repräsentiere bestimmte „Ideen“, werden hier nicht berücksichtigt.⁸² Denn Repräsentation stiftet eine Beziehung zwischen prinzipiell handlungsfähigen Subjekten und Handeln begreife ich als eine rein menschliche Fähigkeit.⁸³ „Ideen“ sind außerdem als normative Ordnungsentwürfe immer bezogen auf Personen: zum einen solche, die für sie (wiederum

76 Zu den Modi und Mechanismen politischer Repräsentation siehe ausführlich Kap. 2.4.1.

77 Siehe etwa die Definition von Ferejohn/Rosenbluth (2009: 279f.): „The expression ‘representative government’ is usually used to refer to a government made up of representatives selected according to conventionally accepted procedures for allocating offices.“ Siehe auch Döring (1997: 478). Analytische Vermengungen von Handlung und Attribut („Repräsentativverfassung“, „repräsentatives System“) finden sich gleich in einer ganzen Reihe von Autoren: Leibholz (1966: 54f.); Manin (1997: 1-7); Pettit (2009: 61); Pitkin (1967: 232f.); Young (2000: 8), dagegen kritisch bereits von Schmitt (1923: 53f.) diskutiert.

78 So titelt David Plotke (1997) bereits: „Representation is Democracy“. Siehe aber bereits die Repräsentationsdefinition bei Fraenkel (1990: 153).

79 So etwa Montesquieu (1950: 132f.): „Da in einem freien Staat jeder Mensch, von dem man annimmt, er habe einen freien Willen, sich selbst regieren soll, müßte hier das Volk in seiner Gesamtheit die gesetzgebende Gewalt besitzen; da dies in großen Staaten aber unmöglich und auch in kleinen Staaten mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden ist, muß das Volk all das, was es nicht selbst tun kann, durch seine Vertreter verrichten.“ Vgl. Buchstein (1997: 385f.); Hamilton et al. (2009: Nr. 9: 48, Nr.10, 58). Aus der jüngeren Repräsentationstheorie vgl. neben anderen Mansbridge (2003); Plotke (1997); Thaa (2008); Urbinati (2011).

80 Angedeutet etwa bei Phillips (1998). Vgl. dazu kritisch Ferejohn/Rosenbluth (2009: 281) und Manin (1997: 1-7). Eine Übersicht über klassische Kritiken am demokratischen Gehalt von Repräsentation bieten Thaa (2008: 620-627) und Urbinati (2011).

81 Young (2000: 124f.) weist darauf hin, dass in der Praxis direkter Demokratien, in denen alle Bürger versammelt sind um zu beraten und zu entscheiden, empirisch zumeist einige Wenige auch tatsächlich sprechen – und dann häufig im Namen der angeblichen Mehrheit. Die numerische Mehrheit sitzt und schweigt. Es findet also sowohl „direkte Demokratie“ als auch „Repräsentation“ statt.

82 Siehe für eine Darstellung dieser neuen Ansätze Eckersley (2011).

83 Diese Annahme ist umstritten. Vgl. Eckersley (2011: 240).

im Namen Gleichdenkender) werben, zum anderen solche, die von diesen Ordnungsentwürfen angesprochen werden. Auch unsere alltagssprachliche Redeweise, nach dem etwa auch eine Flagge oder ein Parlamentsgebäude die Nation oder die Verfassung „repräsentieren“, ist irreführend. Hier lässt sich präziser von Symbolisieren sprechen. Was symbolische Repräsentation von Symbolen und Symbolisieren an sich abgrenzt, wird an anderer Stelle noch deutlicher dargestellt werden (Kap. 2.4.4).

2.1.3 Methodisches Vorgehen und Diskussion der Quellen

Die Begriffsgeschichte und die Definition politischer Repräsentation geben einen Rahmen vor, der durch Theorien gefüllt werden muss. In diesem Abschnitt soll offengelegt werden, welche Theorien berücksichtigt werden und warum.⁸⁴ Diese Arbeit geht zum einen von den jüngeren Diskussionen um Repräsentation in der politischen Theorie aus⁸⁵ und folgt dabei in zentralen Annahmen den handlungstheoretischen Zugängen von Rehfeld und Saward, die oben vorgestellt wurden.⁸⁶ Zum anderen wird das Standardwerk, „The Concept of Representation“, von Pitkin intensiv berücksichtigt, das für die Repräsentationstheorie weiterhin bestimmend ist.

Dieses Vorgehen betont die performative Dimension von Repräsentation.⁸⁷ Dadurch kann phänomenologisch zunächst danach gefragt werden, welche Personen überhaupt als zu repräsentierende Subjekte gedacht werden und welchen Handlungsformen Repräsentationsqualität zugeschrieben wird, um diese unterschiedlichen Konzeptualisierungen dann zu systematisieren. Um die Annahme zu überprüfen, dass in der modernen Repräsentationstheorie ein verkürztes Konzept politischer Repräsentation dominiert, wird in zwei weitere Richtungen geforscht: zum einen in Richtung der ideengeschichtlichen Bezüge, die von der Repräsentationstheorie hergestellt werden, zum anderen in Richtung der Kritiker dieser Theorien. Durch den unmittelbaren Rückbezug auf die ideengeschichtlichen Quellen lässt sich eine doppelte Hermeneutik umgehen, die eine ausschließliche Rezeption zeitgenössischer Theorien mit sich bringen würde. Anhand der ideengeschichtlichen Texte kann vielmehr kritisch geprüft werden, ob die jüngere Forschung auch das heuristische Potenzial aus dem Repräsentationsdenken anderer Epochen ausschöpft.⁸⁸ Mit den Kritikern der Repräsentationstheorie

84 Vgl. für die folgenden Überlegungen auch meine Anmerkungen zum Forschungsstand (Kap. 1.2).

85 Angefangen bei Göhler (1997b) und Manin (1997), sind das vor allem die Sammelbände von Alonso et al. (2011b) und Shapiro et al. (2009) sowie die einflussreichen Aufsätze von Mansbridge (2003); Plotke (1997); Rehfeld (2006); Saward (2006); Thaa (2008) und einige andere mehr.

86 Vgl. Rehfeld (2006), (2009a), (2009b); Saward (2006), (2011).

87 Vgl. methodisch Saward (2006: 299).

88 Ideengeschichtlich liegen die Schwerpunkte dieser Arbeit einerseits auf der Entwicklung des englischen Repräsentationsverständnisses, z.B. nach Hobbes (1994) und Burke (1975) sowie der Weiterentwicklung durch die amerikanische Unabhängigkeitsbewegung, klassisch dargestellt von Hamilton et al. (2009). Andererseits wird die kontinental-europäische Entwicklung anhand der Französischen Revolution (Sieyès 1975) und der Staatsrechtslehre aus der Zeit der Weimarer Republik (Leibholz 1966; Schmitt 1923; Schmitt 1989; Smend 1928) nachvollzogen.

lassen sich wieder alternative hermeneutische Urteile und Konzeptualisierungen berücksichtigen.⁸⁹ Dadurch soll ein phänomenologisch offener Zugang zu möglichen Formen politischer Repräsentation geschaffen werden, der Engführungen vermeidet. Dieses Vorgehen berücksichtigt dagegen keine empirische Repräsentationsforschung oder Teilbereichstheorien der Politikwissenschaft. Wie oben gezeigt, folgen diese im Wesentlichen bestehenden Konzeptualisierungen von Repräsentation in der politischen Theorie, weshalb sie wenige Erkenntnisgewinne darüber hinaus versprechen.

2.2 Konzeptionen der Repräsentierten

Zunächst soll Konzepten der „Repräsentierten“ nachgegangen werden, die durch Repräsentation (wieder) präsent gemacht werden sollen. Auf welche unterschiedlichen Weisen wird diese Akteursgruppe in der Literatur konzeptualisiert und damit letztlich subjektiviert? In der Beantwortung dieser Frage folgt der Abschnitt einer pragmatischen Dreiteilung der Repräsentierten in die einzelne Person (2.2.1), in die Gruppe (2.2.2) und in die Gemeinschaft als Gesamtheit (2.2.3). Diese Einteilung markiert zugleich unterschiedliche Theorietraditionen.⁹⁰ Die Ergebnisse und offenen Fragen werden am Ende kurz zusammengefasst (2.2.4).

2.2.1 Die einzelne Person

In formalen und vor allem juristischen Definitionen von Repräsentation wird häufig Bezug genommen auf die einzelne Person als zu repräsentierendem Subjekt. Demnach soll die Person *A* vor einem Publikum erscheinen und eine bestimmte Funktion erfüllen, kann aber physisch nicht anwesend sein oder aber ist unfähig die erwartete Leistung zu erbringen.⁹¹ Dies ist etwa der Fall in Gerichtsprozessen, in denen Kläger und Beklagte in der Regel durch juristisch fachkundige Anwälte als Stellvertreter repräsentiert werden.⁹² Die Repräsentationstheorie setzt die einzelne Person als immer bereits konstituiert voraus: Sie ist zu eigenem rationalem Handeln befähigt, aber im Kontext der Repräsentationsfunktion *F* handlungsunfähig.⁹³ Zudem wird die Person stets in einem bestimmten sozialen Status (als „Bürger“, als „Wahlberechtigter“ usw.) konzeptualisiert. Wenn der Repräsentant vor das Publikum tritt, so ist klar, dass der Repräsentierte *A* „existiert“, aber eben nicht hinreichend „präsent“ sein kann.⁹⁴

89 Dazu zähle ich insgesamt so unterschiedliche Autoren wie Ankersmit (2002); Manin (1997); Phillips (1998); Spivak (1988); Young (2000).

90 Vgl. zu einem ähnlichen Vorgehen bereits Döring (1997: 483); Göhler (1997a: 47); Pettit (2009: 64).

91 Vgl. Rogowski (1981: 396).

92 Der Anwalt als Stellvertreter handelt dann anstelle der Person *A* so wie diese handeln würde unter den Bedingungen physischer Anwesenheit, voller Information und Fachkenntnis sowie eindeutiger Präferenzstruktur. Vgl. Rogowski (1981: 396-398); Weber (1972: 171-176).

93 Vgl. Pitkin (1967: 209); Rogowski (1981: 397).

94 Vgl. Pitkin (1967: 140).

In der politischen Philosophie nimmt vor allem der Liberalismus Bezug auf das Individuum. Er spricht dem Einzelnen eine eigene persönliche Würde zu, aus der sich bestimmte Ansprüche (auf individuelle Freiheit, auf Eigentum, Selbstverwirklichung usw.) ableiten.⁹⁵ Wo jeder Person Individualität und gleiche Würde zugesprochen wird, lässt sich eine Vielzahl von Personen jedoch nicht länger in eine höhere „Person“ oder Körperschaft aggregieren: „There is no *single* view of the people that can be represented“.⁹⁶ Wenn das Individuum nicht unmittelbar selbst handeln kann, so muss der Repräsentant in einer Weise für es handeln, die bestimmte – durch die Repräsentationsfunktion geforderte – Eigenschaften dieser Person zum Ausdruck bringt. Der Liberalismus identifiziert vor allem den persönlichen Willen bzw. die Handlungspräferenzen einer Person als politisch relevante Eigenschaften. In der modernen politischen Theorie hat Iris Young in ihrer Liberalismuskritik den „interests“ einer Person weitere zwei Eigenschaften zur Seite gestellt. Das sind zum einen ihre „opinions“, ihre Prinzipien und moralischen Wertmaßstäbe, zum anderen ihre „perspective“, womit ihre gesellschaftliche Position gemeint ist. Diese geht mit bestimmten sozialen (subjektivierenden) Erfahrungen von In- und Exklusion einher und wirkt daher auf „interests“ und „opinions“ wesentlich mit ein.⁹⁷

Der im Liberalismus formulierte Repräsentationsanspruch ist in der normativen Repräsentationstheorie nach wie vor bestimmend.⁹⁸ Er wirft jedoch die Frage auf, wie die einzelne Person angemessen repräsentiert werden soll, wenn sie Teil einer Gruppe ist, also nur eine von mehreren Personen, für die ein Repräsentant handelt.

2.2.2 Die Gruppe

Wenn heutzutage von politischer Repräsentation gesprochen wird, so wird im Kontext demokratischer Staaten zwar auf das Individuum und seine Rechte als Quelle der Legitimation Bezug genommen, aber Repräsentanten stehen oder handeln in der Regel nicht bloß für eine Person, sondern für mehrere. Zur Konstitution von Gruppen als zu repräsentierende Subjekte gibt es grob gefasst zwei unterschiedliche Auffassungen: eine spricht von der Gruppe als einer *Menge von Individuen*, die sich durch Kongruenz gewisser objektiver Merkmale ähneln, die andere von der Gruppe als *Körperschaft* also als einer Handlungseinheit analog zu natürlichen Personen.⁹⁹

Die Vorstellung der Gruppe als Menge von Einzelpersonen greift zurück auf die einzelne Person als zu repräsentierendes Subjekt. Für Zwecke der Repräsentation kann es aber erforderlich werden, dass ein Repräsentant für mehrere Personen handelt. Dann stellt sich die Frage, welche Merkmale der

95 Vgl. zur ideengeschichtlichen Entwicklung des liberalen Repräsentationsdenkens Behnke et al. (1992: 818); Pitkin (1967: 190) und Podlech (1984: 520).

96 Young (2000: 127, Herv. DB).

97 Young (2000: 134-137).

98 Im Wesentlichen mitbewirkt durch Pitkin (1967) und fortwährend wirkmächtig, etwa bei Garsten (2009); Mansbridge (2003); Rehfeld (2009b).

99 Vgl. grundlegend bei Döring (1997: 484).

einzelnen Individuen hinreichend vergleichbar und ähnlich sind, um jedem gerecht zu werden. Als ein solches Merkmal werden in der Literatur häufig *Interessen* bezeichnet, als auf ein begehrtes Gut gerichtete „Anteilnahme, Neigung oder Erwartung eines materiellen oder immateriellen Vorteils“.¹⁰⁰ Ideengeschichtlich findet sich die Repräsentation von Interessen etwa besonders prägnant in den Schriften von Edmund Burke: „For Burke, political representation is the representation of interest, and interest has an objective, impersonal, unattached reality.“¹⁰¹ Individuelle Interessen ergeben sich für Burke zumeist aus der sozio-ökonomischen Stellung einer Person. So lässt sich unterstellen, dass die urbanen Handelstreibenden andere Forderungen an die Politik erheben als Bauern. Mit Blick auf die soziale Stellung einer Person lassen sich ihre Interessen objektiv ermitteln, denn sie ergeben sich aus den objektiven Lebensumständen, nicht aus individuellen Dispositionen. Burke geht dabei von einer gewissen Homogenität von Interessen je nach Region und Schichtzugehörigkeit aus.¹⁰² Dieser Gedanke von der Repräsentation von Interessen ist besonders im weit verbreiteten Territorialprinzip repräsentativer Demokratien wirkmächtig geworden, wonach Repräsentanten jeweils eine bestimmte Anzahl von Bürgern aus einem territorial klar umrissenen Wahlbezirk repräsentieren.¹⁰³

Andere Merkmale über die eine Gruppe aus einer Menge Individuen konstruiert werden können, lassen sich als strukturell verstehen, äußerlich gegebene oder objektiv nachweisbare Merkmale, die in der Regel auf Abstammung und Vererbung beruhen. Gerade über strukturelle Merkmale wurden historisch häufig Inklusion und Exklusion vermittelt, etwa die Privilegierung von adlig Abstammenden in eigenen Parlamentskammern¹⁰⁴ oder der politische Ausschluss von Juden.¹⁰⁵ Kritische Theoretiker argumentieren daher gegen eine biologistisch konstruierte gemeinsame Identität von Menschen mit bestimmten Merkmalen, und weisen anstatt dessen darauf hin, dass Merkmale wie Geschlecht, Hautfarbe, ethnische Abstammung, Religionszugehörigkeit spezifische soziale Erfahrungen – etwa Ausgrenzung oder Verfolgung – begründen, die diese Menschen teilen. Diese Erfahrungen prägen ihr Selbst- und Weltverständnis und beeinflussen somit auch ihre politischen Forderungen.¹⁰⁶ Menschen gruppieren sich nicht anhand bestimmter Merkmale wie sexueller Orientierung „weil sie eben so sind“, sondern weil über sie soziale Identitäten und politische Zugangschancen vermittelt werden.¹⁰⁷

100 Schmidt (2005: 325). Vgl. für eine ausführliche Diskussion des politischen Interessensbegriff Massing (1995), in Bezug auf politische Repräsentation vgl. Hayward (2009).

101 Pitkin (1967: 168).

102 Daraus wird es für ihn vorstellbar, dass Repräsentanten im englischen Parlament selbst solche Menschen oder Gruppen legitim repräsentieren, die selbst nicht in der Bestellung des Repräsentanten mitentscheiden konnten. Vgl. etwa Burke (1975: 120-155, 158).

103 Vgl. hierzu ausführlich Rehfeld (2005: 55-176).

104 Wie sie etwa auch Denker der Aufklärung wie Montesquieu (1950: 134) noch vorsahen.

105 Vgl. Hayward (2009: 113). Kritische Autoren fordern daher die politische Repräsentation zuvor ausgeschlossener Gruppen ein, um diese präsent zu machen: Phillips (1998); Young (2000).

106 Vgl. Jung (2009: 144); Phillips (1998: 1-26); Young (2000: 81-120, 136).

107 Jung (2009: 144). Vgl. auch die Subjektkritik aus postkolonialer Perspektive bei Spivak (1988).

Sowohl die Konzeption von Gruppen über Interessen als auch über strukturelle Merkmale bzw. soziale Positionen eint, dass die zu repräsentierenden Gruppen als eine Menge von Individuen konzeptualisiert werden, die sich lediglich in bestimmten Merkmalen hinreichend ähneln. Gruppen lassen sich jedoch auch als Körperschaften denken, deren Willen wie der einer Einzelperson vorliegt.¹⁰⁸ Damit eine Gruppe als subjektive Handlungseinheit aufgefasst werden kann, muss eine anerkannte Entscheidungsfunktion vorliegen, die regelt, wie die Interessen der Einzelnen zu einem Gemeinwillen aggregiert werden.¹⁰⁹ Der zentrale Unterschied zur Gruppe als Menge von Individuen besteht darin, dass nicht länger eine virtuelle Kongruenz individueller Interessen oder äußerlicher Merkmale konstruiert wird, sondern ein Verfahren formalisiert wurde, um aus den Einzelinteressen ein gemeinsames Interesse zu aggregieren, auf dessen Grundlage ein Repräsentant handeln kann.

Wie bereits bei der Repräsentation von Einzelpersonen lässt sich festhalten, dass auch Gruppen in Repräsentationsbeziehungen als rational handlungsfähige Subjekte konzeptualisiert werden und mit bestimmten Statusmerkmalen gedacht werden. Wie der nächste Abschnitt zeigt, können Gruppen als politische Gemeinschaften aber auch ideell gestiftet werden, durch den Glauben an einen gemeinsamen Ursprung oder an eine gemeinsame Wahrheit.

2.2.3 Die Gemeinschaft als Gesamtheit

Wird die Gemeinschaft repräsentiert, so wird die erschöpfende Gesamtheit aller (repräsentationsfähigen) Personen repräsentiert.¹¹⁰ Während Gruppen neben anderen Gruppen existieren und sich ihre Mitglieder über deskriptive Merkmale bestimmen lassen, sind Gemeinschaften gerade durch Gemeinschaftssinn, also den affektiven Selbstbezug gekennzeichnet. Die Repräsentation von Gruppen, etwa von alleinerziehenden Müttern, setzt lediglich hinreichende Ähnlichkeit der Personen voraus, nicht aber, dass sie sich auch politisch über die Eigenschaften „alleinerziehend“ und „Mutter“ definieren. Die Gemeinschaftsmitglieder dagegen beziehen sich affektiv auf das Kollektiv als einem existentiellen Teil ihrer Identität. Durch starke sozio-kulturelle Bindungen und ein Selbstbewusstsein als „Volk“ oder „Nation“ verfassen sie sich als ein politisch handlungsfähiges Subjekt. Die Repräsentation von Gemeinschaften wird in Ideengeschichte und politischer Theorie dementsprechend anders diskutiert als die Repräsentation von Gruppen.

Der Anspruch auf die Repräsentation der Gemeinschaft als Gesamtheit wurde bereits durch die mittelalterliche Kirche in Bezug auf die Christenheit gestellt, findet sich heutzutage aber besonders

¹⁰⁸ In dieser Hinsicht definieren Organschaftstheoretiker wie Weber (1972: 171-176) Repräsentation als Stellvertretung, in der das Handeln eines Repräsentanten *B* dem Willen und der Verantwortung der Gruppe *A* zugeschrieben werden kann. Für eine Übersicht über die Organschaftstheorie und ihre Autoren siehe Berthold (1997b: 364f.); Pitkin (1967: 39-42) sowie bereits Voegelin (1965: 62).

¹⁰⁹ Rogowski (1981: 398). Vgl. Berthold (1997b: 365).

¹¹⁰ Wodurch nicht sichergestellt ist, dass empirisch auch alle menschlichen Personen, die von der politischen Ordnung erfasst werden, gleichberechtigte Mitglieder der Gemeinschaft sein können.

prominent in Konzeptionen von Volkssouveränität, denen zufolge das Volk als ein „übereinstimmender und *a priori* vereinigter Wille“ allein die Souveränität bildende gesetzgebende Gewalt besitzen kann.¹¹¹ Gerade an dieser Forderung wird zugleich eine klassische – demokratische – Repräsentationskritik formuliert: Wenn das Volk das politisch handelnde Subjekt sein soll, so kann es schwerlich durch *einige* Personen aus seiner Mitte repräsentiert werden, weil es sodann nicht länger das Volk, sondern eben Einzelpersonen sind, die politisch handeln.¹¹² Dem entgegnet etwa der Liberalismus, dass die Verwirklichung der Idee von Volkssouveränität gerade das Handeln von Repräsentanten erforderlich macht.¹¹³

Allen Theorien der Repräsentation der Gemeinschaft liegt dabei zunächst die Annahme zugrunde, dass eine Gesellschaft mehr ist als eine Summe von Einzelpersonen. Vielmehr besitzt sie als ein zum Handeln entschlossener Willensverband eine eigene Subjektivität. Ihre Mitglieder teilen mehr als nur bestimmte Interessen oder Merkmale. Sie verbindet ein tiefes Zutrauen in die Gemeinschaft aus anonymen Anderen, mit denen sie sich trotz aller individuellen Unterschiede in einer „deep, horizontal comradeship“ wissen.¹¹⁴ Benedict Anderson argumentiert, dass es sich bei dieser Form politischer Einheit um ein Konstrukt diskursiver Praktiken handelt, auf dem sich historisch stabile nationalstaatliche Ordnungen gebildet haben.¹¹⁵

Wie trägt Repräsentation als Handeln zur Herausbildung von Gemeinschaften bei? Darüber gibt es grob besehen zwei unterschiedliche Auffassungen in der Literatur, die den Stiftungsakt von Gemeinschaft entweder bereits voraussetzen oder aber im Repräsentationshandeln selbst ausmachen. Für Autoren wie Carl Schmitt ist das „Subjekt jeder Begriffsbestimmung des Staates (...) das Volk“. Weil dieses „niemals in realer Identität anwesend sein kann“¹¹⁶, muss es repräsentiert werden, aber eben als „Reproduktion eines schon Daseienden“.¹¹⁷ Auch Leibholz geht davon aus, dass die Gemeinschaft „in jedem Augenblick (...) als politische Einheit gegenwärtig“¹¹⁸ ist und sich zuvor durch eine Bejahung ihres „politisch-kulturellen Eigenwertes“ als Nation „entdeckt“ hat.¹¹⁹ Diese recht vagen Überlegungen zeigen sich blind für die Genese „des“ Volks bzw. „der“ Nation als politischer Einheit.

111 Joung (2006: 43, Herv. DB). Der geeinte Wille wird eben konzeptuell vorausgesetzt und nicht durch bestimmte Koordinationsmechanismen generiert.

112 Diese Unvertretbarkeit des allgemeinen Willens (*volonté générale*) durch Einzelne findet sich besonders prominent im Konzept der Volkssouveränität von Jean-Jacques Rousseau. Vgl. dazu Garsten (2009: 93-98); Schmitt (1989: 79); Schüttemeyer (1995: 548). Aber auch die kritische Theorie, etwa die Subaltern Studies, argumentiert in diese Richtung. Siehe etwa Spivak (1988).

113 Vgl. Fraenkel (1990: 153-155); Garsten (2009: 105).

114 Anderson (2006: 7).

115 Anderson (2006). Vgl. hierzu auch ausführlicher Migdal (2001: 3-38).

116 Schmitt (1989: 205).

117 Speth (1997: 442). Vgl. auch in Schmitt (1989: 10, 75f.).

118 Leibholz (1966: 46).

119 Leibholz (1966: 48). Ähnlich auch Voegelin (1965: 67, 74). Vgl. zu diesen Autoren dagegen kritisch Speth (1997: 440-444).

Dem entgegen daher andere Autoren, dass Gemeinschaften als „Imagined Communities“ nicht einfach naturwüchsig entstehen. Die kognitiv-affektive Verbundenheit ihrer Mitglieder muss vielmehr immer wieder neu reproduziert werden. Kontra Schmitt und Leibholz „findet sich“ das Volk als politische Gemeinschaft nicht einfach, sondern befindet sich unter konkurrierenden politischen Ideen und Praktiken stets im Werden: „Societies are not static formations but constantly *becoming* as a result of (...) struggles over social control“.¹²⁰ Eric Voegelin etwa identifiziert Repräsentation als eine dieser konstitutiven Praktiken: „Um zur Existenz zu gelangen, muß eine Gesellschaft sich artikulieren, indem sie einen Repräsentanten hervorbringt, der für sie handelt.“¹²¹ Zusammengefasst also stellt die Gemeinschaft als zu repräsentierendes Subjekt weitaus höhere Anforderungen an Repräsentanten als der Einzelne oder die Gruppe, deren Konstitution auf prä-existierenden Statusmerkmalen beruht. Die Gemeinschaft muss vielmehr erst durch Repräsentationshandeln gestiftet und reproduziert werden.

2.2.4 Zusammenfassung: Wer wird repräsentiert?

Die meisten Repräsentationstheoretiker in der modernen politischen Theorie gehen wie bereits Pitkin von einem selbstverständlich gegebenen politischen Subjekt aus, das repräsentiert wird.¹²² Ideengeschichte und politische Theorie bieten drei unterschiedliche Konzeptualisierungen der Repräsentierten an: die einzelne Person, die Gruppe und die Gemeinschaft. Einige neuere Ansätze versuchen darüber hinaus das Konzept der Repräsentierten auch auf Ideen oder nicht-menschliche Subjekte wie die Natur zu übertragen.¹²³ Diese Arbeit jedoch versteht Repräsentieren als ein Handeln, das menschliche Personen in bestimmten Eigenschaften (wieder) sichtbar machen soll. Wie die drei vorherigen Abschnitte gezeigt haben, ist dabei die Frage, wie die Repräsentierten konstituiert sind, keineswegs selbsterklärend. Sie kann vielmehr auf ganz unterschiedliche Weise beantwortet werden und fordert dazu auf, die „subtle processes of constructing the represented“ analytisch in den Blick zu nehmen.¹²⁴

Darüber hinaus hat die Konzeptualisierung der Repräsentierten Konsequenzen für die Handlungserwartungen an Repräsentanten. Wird der Einzelne repräsentiert, so stellt sich etwa die Frage, wie der Repräsentant sich zu den „interests“, „opinions“ und „perspectives“ des Repräsentierten verhält und wie sehr er sich auf sein eigenes Urteilsvermögen in der Entscheidungsfindung verlässt.¹²⁵ Hinsichtlich Gruppen stellt sich darüber hinaus die Frage, wie sich der Repräsentant zu jenen äußerlichen Merkmalen verhalten soll, über die Gruppenzugehörigkeit häufig konstruiert wird. Schließ-

120 Migdal (2001: 50, Herv. dort). Vgl. aber auch bereits Smend (1928: 13-25).

121 Voegelin (1965: 67). Für eine postmoderne Ausführung dieser Überlegung siehe Saward (2006: 313).

122 So behauptet etwa Pettit (2009: 64, Herv. DB): „The ultimate representee in any democratic system will be *the people as a whole*“. Aber auch Pitkin (1967: 232) problematisiert „the people“ als zu repräsentierendem Subjekt nicht weiter. Vgl. bereits die Kritik bei Saward (2006: 300f.).

123 Siehe etwa Eckersley (2011) für den Ansatz einer politischen Repräsentation der Natur.

124 Saward (2006: 300).

125 Young (2000: 134-137). Vgl. zur jüngeren Debatte Mansbridge (2003); Rehfeld (2009b).

lich scheint die Repräsentation der politischen Gemeinschaft als Gesamtheit zu verlangen, dass der Repräsentant durch sein Handeln genau diese Gemeinschaft überhaupt erst stiftet. Der folgende Abschnitt wird daher diesen Fragen nach Konzeptionen und Funktionen der Repräsentanten nachgehen.

2.3 Konzeptionen der Repräsentanten

Es ist naheliegend davon auszugehen, dass die Repräsentation des Einzelnen, der Gruppe oder der Gesamtheit ebenso durch einen oder mehrere Personen als Repräsentanten funktionieren kann.¹²⁶ Nur die Gemeinschaft als Gesamtheit kann nicht repräsentieren, denn wo alle unmittelbar handeln, bedarf es keiner Re-Präsentation. Die Literatur thematisiert daher nicht die Anzahl der Repräsentanten, sondern ihr funktionales Rollenverständnis. Drei zentrale Rollenzuschreibungen werde ich herausgreifen und diskutieren. Sie sollen Aufschluss darüber geben, wie die Repräsentanten zu den Repräsentierten in Beziehung gesetzt werden können: die Rolle des Repräsentanten als Mandatsträger (2.3.1), als Abbild der Repräsentierten (2.3.2) und als Integrationsfigur (2.3.3).

2.3.1 Der Repräsentant als Mandatsträger

Was meinen wir damit, ein Repräsentant handelt „im Interesse“ der Repräsentierten? Geht es darum genauso zu handeln wie der Repräsentierte *A* selbst handeln würde, wäre er bloß anwesend (einschließlich des Schadens, den er durch ungeschicktes Handeln an seinen Interessen bewirkt) oder so zu handeln wie *A*, wäre er auch voll informiert und fachkundig? Und nach welcher Maßgabe handelt der Repräsentant, um die Interessen der Repräsentierten zu ermitteln, sofern sie überhaupt eindeutig feststellbar sind? Diese Fragen markieren das Spannungsfeld in der sich die Kontroverse um das Mandat von Repräsentanten bewegt.¹²⁷

Das *imperative Mandat* bildet die eine Seite des Spannungsfelds. Repräsentanten mit einem imperativen Mandat handeln – als „Delegierte“ oder „agents“¹²⁸ – auf direkte Anweisung der Repräsentierten streng zweck- und zeitgebunden. Dahinter steht die Annahme, dass die Repräsentierten selbst hinreichend informiert und fachkundig sind, der Repräsentant letztlich nur noch die bereits getroffene Entscheidung vollziehen muss.¹²⁹ Diese Form „gebundener“ Repräsentation wird häufig in basisdemokratischen Politikentwürfen konzeptualisiert, etwa für das Rätssystem, um den ungefilterten Volkswillen als „Surrogat der in Massenverbänden unmöglichen unmittelbaren Demokratie“ zur

126 Vgl. Pettit (2009: 62f.).

127 Vgl. Döring (1997: 490-493); Pitkin (1967: 144f.). Für eine zeitgemäße Aufarbeitung und Weiterentwicklung der Debatte um das Mandat und das Rollenverständnis politischer Repräsentanten in Demokratien siehe Mansbridge (2003); Rehfeld (2009b).

128 Vgl. Pettit (2009: 64f.); Pitkin (1967: 146).

129 Vgl. Rogowski (1981: 401).

Geltung zu bringen.¹³⁰ Sie geht aber zurück auf die Rolle der Entsandten an den König, aus denen in England später erst die „representatives“ und das „Parliament“ erwachsen. Sie wurden instruiert, wie sie sich zu Vorlagen des Königs, wie zum Beispiel der Erhebung neuer Steuern, zu verhalten hätten.

Gerade im englischen Kontext erwies sich das imperative Mandat aber als problematisch, da es politischen Stillstand durch Unvereinbarkeit der verschiedenen Positionen beförderte. So entwickelte sich ab dem 16. Jahrhundert die Vorstellung des *generellen Mandats*, demzufolge Repräsentanten zwar von bestimmten Herzogtümern entsandt wurden, aber in ihrer Rolle als Repräsentanten befugt waren zu allen politischen Fragen Stellung zu beziehen und für das gesamte Königreich („the whole realm“) zu entscheiden.¹³¹ Durch diese Umdeutung des Rollenverständnisses sollte erreicht werden, dass die Abgesandten am Hof auch befähigt waren, mit Blick auf das ganze Königreich Entscheidungen zu treffen, die ihre Instruktionen nicht vorsahen.¹³²

Historisch erwuchs aus dieser Entwicklung die moderne Vorstellung des *freien Mandats* als Gegenentwurf zum gebundenen Repräsentanten. Repräsentanten mit einem freien Mandat wird – als „Bevollmächtigten“ oder „trustees“¹³³ – ein Handlungsspielraum gewährt, in dem sie nach eigenem Ermessen frei beraten und entscheiden können. Der Repräsentant kann selbsternannt sein oder aber durch einen Bestellungsakt in seine Rolle gekommen sein. Sein Handlungsspielraum kann unumgrenzt sein, wie es häufig der Fall ist in absolutistischen Herrschaftstheorien oder aber zweckmäßig und zeitlich eingegrenzt, zum Beispiel durch periodisch abgehaltene Wahlen.¹³⁴ Über diesen Ermessens- und Handlungsspielraum sollen Deliberationen und Kompromissfindung zwischen den Repräsentanten ermöglicht werden, um vernünftige Entscheidung für alle Repräsentierten finden zu können und zwischen konkurrierenden Interessen zu vermitteln.¹³⁵ Dahinter steht die Annahme, dass Repräsentanten gegenüber den Repräsentierten zumeist besser informiert und fachkundig sind, also letztlich besser qualifiziert zum politischen Handeln als die Repräsentierten selbst.¹³⁶ Politische Denker wie Burke erhoffen sich durch unabhängig handelnde Repräsentanten auch Selbstschutzmechanismen, um das Volk vor kurzlebigen und irrationalen Meinungen zu behüten:

„Certainly, Gentlemen, it ought to be the happiness and glory of a representative to live in the strictest union, the closest correspondence, and the most unreserved communication with his constituents (...).

130 Weber (1972: 172). Weber spricht diesem Typus des gebundenen Repräsentanten sogar ab, überhaupt „Repräsentant“ zu sein: „Diese ‚Repräsentanten‘ sind in Wahrheit: Beamte der von ihnen Repräsentierten“. Siehe für diese Überlegung auch Garsten (2009: 97); Göhler (1992: 108).

131 Vgl. Schüttemeyer (1995: 546).

132 Vgl. Weber (1972: 173).

133 Vgl. Pettit (2009: 64f.); Pitkin (1967: 147).

134 Vgl. systematisch bei Rehfeld (2009b).

135 Vgl. ideengeschichtlich Hamilton et al. (2009: Nr. 63: 414); Montesquieu (1950: 133); sowie später Weber (1972: 172f.).

136 Vgl. Rogowski (1981: 401).

But his unbiased opinion, his mature judgment, his enlightened conscience, he ought not to sacrifice to you, to any man, or to any set of men living.”¹³⁷

Möglicher Amtsmissbrauch soll durch konkurrierende und sich gegenseitig überwachende Institutionen (Gewaltenteilung) oder durch begrenzte Amtszeiten, Rotationsprinzip und ähnliche Vorkehrungen vorgebeugt werden.¹³⁸ Ein besonderes Problem für das freie Mandat bildet auch der Parteipräsentant, also ein Repräsentant, der zwar nominell über ein freies Mandat verfügt, aber für seine Wiederwahl und politischen Erfolg auf die Gunst seiner Partei angewiesen ist. Er ist also einerseits dem Allgemeinwohl, andererseits den Mitgliedern und Grundsätzen seiner Partei verpflichtet. Auf dieses Problem kann an dieser Stelle aber nur hingewiesen werden.¹³⁹

Ein zentrales Problem für die Demokratietheorie ist die Tendenz von Repräsentationssystemen mit freien Mandaten zur Elitenbildung.¹⁴⁰ Dies wird von manchen Autoren auch explizit verteidigt, da eine kleine Elite gebildeter Fachleute qualifizierter scheint, Entscheidungen *im wahren Interesse* der Repräsentierten zu treffen.¹⁴¹ Selbst demokratische Wahlen, in denen die Repräsentierten mehr oder weniger selbst ihre Repräsentanten bestimmen, scheinen empirisch betrachtet Repräsentanten hervorzubringen, die einem kleinen, gehobenen Segment der Wählenden entstammen, nicht aber den „median voter“, also den Durchschnittswähler, widerspiegeln.¹⁴² Dieser Befund steht insbesondere im Widerspruch zur Forderung, dass Repräsentanten gewisse Lebensumstände mit ihren Repräsentierten teilen sollten.

2.3.2 Der Repräsentant als Abbild der Repräsentierten

Die Demokratietheorie erhebt allgemein den Anspruch, dass Bürger ihre Repräsentanten zum einen durch Wahlen selbst bestimmen sollen, zum anderen die gewählten Parlamente „repräsentativ“ für die Gesellschaft sein sollen.¹⁴³ Diese Forderung nach Ähnlichkeit meint, dass die Repräsentanten bestimmte äußerliche Merkmale wie Geschlecht, Hautfarbe oder Lebensumstände mit den Repräsentierten teilen sollen.¹⁴⁴ Oben wurde bereits das „Vernunftargument“ genannt, das die geeigneten

137 Burke (1975: 157). Ähnliche Überlegungen stellten auch so unterschiedliche Autoren wie die des *Federalist* in Hamilton et al. (2009: Nr. 10: 58, Nr. 63: 414) oder aber später Leibholz (1966: 73); Weber (1972: 172f.) und Fraenkel (1990: 159-161) an.

138 Siehe klassisch etwa im *Federalist* bei Hamilton et al. (2009: Nr. 51: 341). Eine ideengeschichtliche Übersicht über verschiedene Entwürfe der institutionellen Kontrolle von freien Repräsentanten bietet Pitkin (1967: 201-203). Siehe aber auch Ferejohn/Rosenbluth (2009: 272f.); Garsten (2009: 91f.).

139 Bemerkenswert ist die geringe Problematisierung des Parteipräsentanten selbst in ausführlichen Besprechungen des freien Mandats. Vgl. für kritische Diskussionen Leibholz (1966: 91-94 sowie zum „Parteienstaat“: 98-123); Pitkin (1967: 147f.); Weber (1972: 172f.).

140 Manin (1997: 236f.).

141 So etwa bei Burke (1975: 157) oder zur Begründung der indirekten Wahl des amerikanischen Präsidenten durch Wahlmänner auch bei Hamilton et al. (2009: Nr. 68: 448). Für neuere Aufarbeitungen dieses Arguments siehe auch Buchstein (1997: 390); Ferejohn/Rosenbluth (2009: 271, 289); Pitkin (1967: 176-180, 210).

142 Vgl. Leibholz (1966: 167); Pettit (2009: 73) sowie kritisch dazu: Manin (1997: 1-7, 94-160).

143 Siehe unter vielen etwa Jung (2009); Manin (1997); Phillips (1998); Young (2000).

144 Vgl. Pettit (2009: 69); Pitkin (1967: 80).

Qualifikationen des Repräsentanten höher bewertet als sein Aussehen und Lebensumstände. Kritiker dieses Arguments weisen aber darauf hin, dass manche soziale Erfahrungen, vor allem Diskriminierung, nur von Menschen nachvollzogen werden können, die ähnliche Erfahrungen aufgrund geteilter Dispositionen machen.¹⁴⁵

Wie aber bereits gesehen, trägt die Konzeption von Repräsentanten als Mandatsträgern selbst in demokratischen Wahlsystemen zur Elitenbildung bei. Demgegenüber lässt sich die Ähnlichkeitsforderung beispielsweise über Qualifikationen für politische Ämter einlösen. Durch sie kann auf gewisse Kompetenzen (z.B. über ein Mindestalter), auf die Korrespondenz mit den Repräsentierten (z.B. Wohnsitz im Wahlkreis) oder auf die Komposition der gewählten Körperschaft (z.B. über feste Quoten für Minderheiten oder Festlegung von Wahlbezirken nach ethnischer Zusammensetzung) eingewirkt werden.¹⁴⁶ Durch diese Steuerungsversuche werden stets In- und Exklusionseffekte gleichzeitig geschaffen, die sich lediglich darin unterscheiden, welchem Gerechtigkeitsideal sie folgen und welche Gruppen bevorzugt bzw. benachteiligt werden.¹⁴⁷ An diesen ausschließenden Effekten wird dabei genauso Kritik laut wie daran, dass unklar bleibt, nach welchen angeblich objektiven Kriterien sozial benachteiligte Gruppen markiert und abgebildet werden können, zumal ohne die benachteiligenden Merkmale dabei festzuschreiben.¹⁴⁸ So besteht ein latentes Spannungsfeld zwischen den demokratietheoretischen Konzeptionen frei gewählter und doch ähnlicher Repräsentanten.

2.3.3 *Der Repräsentant als Integrationsfigur*

Wer sagt, jemand bekleidet ein „repräsentatives Amt“, weist darauf hin, dass Repräsentation stets vor einem wertenden Publikum stattfindet sowie offenbar Erwartungen an Repräsentanten bestehen, die sich nicht in den oben diskutierten demokratietheoretischen Forderungen erschöpfen. Vielmehr wird von einem Repräsentanten auch erwartet, dass er sich auf eine besondere – nämlich angemessene – Art und Weise verhält.

Aus der Bedeutungstradition von Repräsentation als Verkörperung bzw. Identitätsrepräsentation heraus, wurde historisch besonders Fürsten und Monarchen die Funktion zugeschrieben Repräsentanten des Gemeinwesens zu sein.¹⁴⁹ Dabei waren sie nicht bloße Interessenvertreter, sondern herausgehobene Persönlichkeiten, die das Gemeinwesen als Einheit nach außen gegenüber anderen

145 So argumentiert beispielsweise Phillips (1998: 44): "When there is a significant under-representation of disadvantaged groups at the point of final decision, this can and does have serious consequences." Siehe zu dieser Forderung auch Hayward (2009: 114) und Young (2000: 121f.).

146 Rehfeld (2009a: 250). Siehe für weitere Möglichkeiten, bestimmte Gruppen zu bevorzugen auch Dahlerup (2011); Phillips (1998: 57-114); Young (2000: 149-152).

147 Dovi (2009).

148 Siehe kritisch bereits bei Pitkin (1967: 89f.), aber auch in der feministischen Literatur, etwa bei Dahlerup (2011: 151) und Phillips (1998: 55).

149 Siehe bereits oben Kap. 2.1.1 sowie ausführlich bei Behnke et al. (1992: 814); Pitkin (1967: 242); Podlech (1984: 811f.).

Reichen oder Staaten, aber auch nach innen gegenüber den Mitgliedern des Gemeinwesens repräsentierten. Für konstitutionelle Monarchien wie etwa England lässt sich sogar von einer arbeitsteiligen Repräsentation zwischen Parlament und König sprechen.¹⁵⁰ Es gibt viele ideengeschichtliche Beispiele für das weiterhin populäre Argument, dass die eigentliche Staatsleistung gerade nicht in der Steuerungs- oder Ordnungsfunktion besteht, sondern in seiner Integrationsfunktion. So zum Beispiel Hegels Rechtsphilosophie. Hierin hat der Staat zum Ziel die in der industrialisierten Gesellschaft vereinzelt Individuen wieder in eine sittliche Gemeinschaft zu integrieren.¹⁵¹ Für Hegel ist es die Figur des Monarchen, der „die unterschiedenen Gewalten zur individuellen Einheit“ formt, das heißt in seiner natürlichen Person die Souveränität des Staates als einem ideellen Willensverband sichtbar macht.¹⁵² Für Hegel – wie später auch für die Weimarer Staatsrechtslehrer – ist gerade die Herstellung und Verkörperung dieses „Ich das Wir, und Wir, das Ich ist“, das Wesensmerkmal des modernen Staates.¹⁵³ Rudolf Smend fasst diese integrative Funktion des Repräsentanten im Typus der „persönlichen Integration“ zusammen. Repräsentanten müssen die bloß ideell gegebene Gemeinschaft als handlungsfähiges Subjekt *verkörpern*, sodass individuelles Handeln als natürliche Person stets symbolisch als Handeln der Gemeinschaft gelesen werden kann, zum Beispiel in öffentlichen Ansprachen oder Staatsakten.¹⁵⁴

Damit Repräsentanten diese Wirkung entfalten können, besitzen sie gegenüber anderen Personen offenbar „einen ganz bestimmten, personalen Eigenwert“.¹⁵⁵ Dieses Rollenverständnis des Repräsentanten als Integrationsfigur lässt sich soziologisch etwa anhand des Konzeptes symbolischer Macht von Bourdieu lesen. Für ihn ist Repräsentation ein soziales Verhältnis, dem immer schon eine Machtbeziehung zugrunde liegt, die sich aus einer Ungleichverteilung von gesellschaftlichem „Kapital“ erklären lässt:

„Die soziale Stellung eines Akteurs ist folglich zu definieren anhand (...) der Verteilungsstruktur der in [der Gesellschaft, DB] wirksamen Machtmittel: primär ökonomisches Kapital (...), dann kulturelles und

150 Vgl. Podlech (1984: 518-520).

151 Vgl. im Folgenden Hegel (1986a: insbesondere §§ 186, 257, 262-268, 272-286). Eine ausführliche Diskussion des Staatsbegriffs bei Hegel bietet Göhler (1994). Zum Repräsentationsbegriff bei Hegel siehe auch Avineri (1976: 193-210.).

152 Hegel (1986a: § 273). Vgl. auch Podlech (1984: 534).

153 So in einem anderen, aber zutreffenden Kontext in der „Phänomenologie des Geistes“ bei Hegel (1986b: 145). Vgl. bei Schmitt (1989: 205).

154 So Smend (1928: 28) selbst: „Es ist mehr oder weniger der Sinn der Stellung aller Staatshäupter, die Einheit des Staatsvolks zu ‚repräsentieren‘ oder zu ‚verkörpern‘, d.h. ein Symbol für sie zu sein, wie es Fahnen, Wappen, Nationalhymnen in mehr sachlichem und funktionellem Typus sind.“ Vgl. auch Göhler (1992: 110).

155 Leibholz (1966: 166). Ähnlich argumentiert auch Schmitt (1923: 45), dass „der Repräsentant eines hohen Wertes nicht wertlos sein kann“. Diese Auffassung findet sich auch in jüngeren Beiträgen. Ferejohn/Rosenbluth (2009: 274) argumentieren beispielsweise, Repräsentanten sollten keine Diener, sondern Führungspersönlichkeiten sein, „who symbolize the dignity of the public“. Vgl. auch bei Berthold (1997b: 370); Speth (1997: 437f.).

soziales Kapital, schließlich noch symbolisches Kapital als wahrgenommene und als legitim anerkannte Form der drei vorgenannten Kapitalien (gemeinhin als Prestige, Renommee, usw. bezeichnet).¹⁵⁶

Führungs- oder Integrationsfiguren sind also Personen, deren „eigene Würde“ sich daraus erklärt, dass sie über symbolisches Kapital verfügen: Merkmale denen gesellschaftlich besondere Anerkennung zukommt. Jede Gesellschaft reproduziert so über scheinbar objektive Kriterien wie Bildungsabschlüsse Machtverhältnisse, die einigen wenigen zu einer sozialen Stellung verhelfen, die sie dazu ermächtigt „gehört“ zu werden. Aber gerade dieses Privileg kann – wie oben gesehen – auch funktional als gesellschaftlicher Auftrag gedeutet werden, nämlich die Mitglieder des Gemeinwesens normativ zu integrieren. Dem Repräsentant fällt damit die ganz existentielle Funktion zu, seine herausgehobene Rolle zu nutzen, die Gemeinschaft als solche hervorzubringen und „als sozialen Akteur auftreten“ zu lassen.¹⁵⁷ Diese scheinbar „irrationale“ Rollenfunktion des Repräsentanten wird in der heutigen Demokratietheorie kaum vertreten,¹⁵⁸ obwohl auch in demokratischen Regierungssystemen ein Bedarf nach normativer Integration besteht.¹⁵⁹

2.3.4 Zusammenfassung: Wer repräsentiert?

Als Repräsentanten können einzelne Personen genauso wie Gruppen (als Menge von Individuen oder als Körperschaft) auftreten, nicht jedoch die Gemeinschaft als Gesamtheit, denn dann würden die Repräsentierten selbst handeln.¹⁶⁰ In den vorherigen Abschnitten wurden drei zentrale Rollenzuschreibungen diskutiert. Die Vorstellungen vom Repräsentanten als mandatiertem Vertreter einzelner oder allgemeiner Interessen sowie als Abbild der Repräsentierten, der bestimmte Merkmale und Lebensumstände mit ihnen teilt, gehen beide auf demokratietheoretische Überlegungen zurück. Dagegen wird in der zeitgenössischen Repräsentationsliteratur die Konzeptualisierung des Repräsentanten als Integrationsfigur kaum noch thematisiert. Dabei erfüllt der Repräsentant hier die ganz existentielle Funktion, die politische Gemeinschaft durch sein Handeln nicht bloß zu vertreten oder darzustellen, sondern mit hervorzubringen, indem er die Gemeinschaft als Einheit verkörpert.

Abschließend stellt sich die Frage, wie diese unterschiedlichen Rollenerwartungen miteinander verbunden werden können oder ob sie sich als Alternativen gegenüberstehen. Zu klären bleibt auch, in welche Beziehung die unterschiedlichen Konzeptionen der Repräsentierten mit dem Repräsentan-

¹⁵⁶ Bourdieu (1985: 10f.). Vgl. Speth (1997: 459).

¹⁵⁷ Bourdieu (1985: 39). Für diese funktionalistische Perspektive auf symbolische Macht siehe auch Saward (2006: 314); Speth (1997: 459f.). Ähnlich argumentierte aber bereits Hobbes (1994: 104, Herv. dort): „A multitude of men, are made *one* person, when they are by one man, or one person, represented.“

¹⁵⁸ Jedenfalls legen das die „State of the art“-Beiträge zu Rollen und Funktionen politischer Repräsentanten nahe, etwa Manin (1997); Pettit (2009); Rehfeld (2009b).

¹⁵⁹ Vgl. Göhler (1997a: 49); Haas (2009) sowie die vergleichende empirische Studie von Daloz (2003).

¹⁶⁰ Siehe zum unglücklichen Begriff der „Selbstrepräsentation“ unten Fn. 274.

ten als Mandatsträger, als Abbild oder als Integrationsfigur gebracht werden können. Was fehlt, ist somit ein Verständnis, wie Repräsentation als Handlung funktioniert.

2.4 Modi politischer Repräsentation

Von keinen der oben diskutierten Konzeptualisierungen von Repräsentierten und Repräsentanten ließe sich *a priori* behaupten, sie würden formell ein Repräsentationsverhältnis ausschließen, wenngleich ihr substantieller Gehalt in der normativen politischen Theorie umstritten ist. Wenn Repräsentation als Begriff aber heuristischen Wert beanspruchen soll, so muss er eine gewisse konzeptuelle Schärfe besitzen. Die Kontroversen um das Verständnis der Rollen von Repräsentierten und Repräsentanten drohen jedoch das Konzept zu überfrachten.¹⁶¹ Über die Frage, wie die Beziehung zwischen Repräsentierten und Repräsentanten gedacht werden kann, soll im Folgenden versucht werden, die Mannigfaltigkeit der Konzeptualisierungen von Repräsentierten und Repräsentanten begrifflich zu ordnen. Nach einigen Vorüberlegungen zu Modi und Mechanismen politischer Repräsentation (2.4.1) wird versucht, diese begriffliche Ordnung durch die Konzeptualisierung von drei Modi herzustellen: Repräsentation als Willensbeziehung (2.4.2), deskriptive Repräsentation (2.4.3) und symbolischer-Repräsentation (2.4.4).

2.4.1 Modi und Mechanismen politischer Repräsentation. Versuch einer konzeptuellen Klärung

Oben wurde Repräsentation als handlungstheoretischer Begriff eingeführt.¹⁶² Formell bewirkt Repräsentation als Handlung, dass eine Person oder eine Gruppe *B* vor einem Publikum *P* die Person oder die Gruppe von Personen *A* als hinreichend anwesend erscheinen lässt, um eine bestimmte Repräsentationsfunktion *F* zu erfüllen. Die vorherigen Abschnitte haben Anhaltspunkte gegeben, welche Funktionen Repräsentation erfordern und in welcher vielfältiger Weise von *B* gesagt werden kann, er repräsentiere *A*. Um diese Vielfalt zu ordnen, wird in den folgenden Abschnitten die Unterscheidung zwischen *Modi* und *Mechanismen* politischer Repräsentation getroffen.

Politische Repräsentation dient dazu bestimmte Eigenschaften der Repräsentierten vor einem Publikum zum Ausdruck zu bringen. Aus der Literatur entnehme ich drei grundsätzliche Konzeptualisierungen – oder Handlungslogiken – wie dies geschehen kann. Diese drei Handlungslogiken bezeichne ich im Folgenden als *Modi* politischer Repräsentation. Sie unterscheiden sich demnach darin, in welche Beziehung sich der Repräsentant in seinem Handeln zu den Repräsentierten setzt: in eine *Willensbeziehung*, eine *Ähnlichkeitsbeziehung* oder eine *Symbolbeziehung*. Diesen Modi lassen sich wiederum bestimmte *Mechanismen* zuordnen. Das sind jene Wirkungszusammenhänge, die

161 Vgl. Schüttemeyer (1995: 543).

162 Siehe ausführlich oben Kap. 2.1.2.

Repräsentationsmodi empirisch zur Geltung bringen und die Repräsentationsbeziehung strukturieren. Politische Wahlen etwa, sind noch kein Repräsentationsmodus, sondern ein Mechanismus, der eine ganz bestimmte Beziehung zwischen Repräsentierten und Repräsentant stiftet, in diesem Fall eine Willensbeziehung. Mechanismen können eine Repräsentationsbeziehung herstellen (wie z.B. Wahlen) oder auf das Handeln des Repräsentanten unmittelbar zurückgehen (z.B. eine öffentlichen Rede). Zwischen diesen beiden Typen von Mechanismen wird aber hier nicht weiter differenziert, da sie gleichbedeutend sind für die Legitimation von Repräsentation, wie unten gezeigt werden wird (Kap. 3.4). Repräsentationsmechanismen sind räumlich und zeitlich begrenzt. So kann etwa eine Willensbeziehung zwischen einer Gruppe Personen *A* und einem Repräsentanten *B* darüber hergestellt werden, dass *A* durch eine geheime Wahl einen Repräsentanten *B* bestellen. *B* kann jedoch nicht *gleichzeitig* mittels Losverfahren bestimmt werden.¹⁶³ Repräsentationsmodi können demgegenüber empirisch zusammen vorliegen, ein Abgeordneter kann etwa durchaus in einer Willensbeziehung und einer Ähnlichkeitsbeziehung zu seinen Repräsentierten stehen, wie unten noch deutlich werden wird. Bestimmen Repräsentationsmodi also zusammengefasst die Beziehung zwischen *A* und *B* dahingehend, dass formell überhaupt ein Repräsentationsverhältnis vorliegt, so wird über Repräsentationsmechanismen der substantielle Inhalt dieser Beziehung bestimmt. Um Mechanismen auslösen zu können, bedarf es schließlich gewisser Instrumente, etwa Papierzettel zum Einsatz als Stimmzettel. Im Vordergrund soll aber das Verhältnis der Modi und Mechanismen stehen.¹⁶⁴

2.4.2 Repräsentation als Willensbeziehung

Der Modus der Repräsentation als Willensbeziehung bestimmt grundsätzlich, dass ein Repräsentant *B* entweder *anstelle* oder *im Interesse* von *A* handelt. Entsprechend dienen die Repräsentationsmechanismen in diesem Modus der Herstellung einer realen oder fiktiven Willensübertragung oder genauer: einer Handlungs- und Willenszurechnung von *A* zu *B*.¹⁶⁵

Dieser Repräsentationsmodus kann sich auf die begriffsgeschichtliche Tradition von Repräsentation als Stellvertretung berufen.¹⁶⁶ So bereits seit dem 14. Jahrhundert in der juristischen Fachsprache terminologisch fixiert, hat der Repräsentationsbegriff vor allem durch Hobbes Bedeutung für moderne Stellvertretungskonzeptionen gewonnen.¹⁶⁷ Bei Hobbes schließen die Menschen in ei-

163 Ähnlich weist auch Göhler (1992: 122) darauf hin, dass sich manche Entwürfe politischer Repräsentation – etwa der kontinentaleuropäische gegenüber dem anglo-amerikanischen Modell der Willensbeziehung – ausschließen, es aber auch Kombinationsmöglichkeiten zu geben scheint, nämlich zwischen Modellen der Willensbeziehung und der Symbolbeziehung.

164 Für diese Unterscheidung zwischen Modi, Mechanismen und Instrumenten greife ich auf die Überlegungen bei Höppner (2008) sowie Göhler et al. (2009) zurück.

165 Göhler (1997a: 47).

166 Siehe oben Kap. 2.1.1 sowie bei Behnke et al. (1992: 789) und Podlech (1984: 511f.).

167 Siehe hierfür Behnke et al. (1992: 803, 817); Döring (1997: 490-496); Pitkin (1967: 14-37); Podlech (1984: 518-520). Die Begriffsbestimmung von Repräsentation als Stellvertretung und ist folgerichtig vor allem für die Entwick-

nem ursprünglichen Naturzustand einen Vertrag, in der sie ihre eigene Handlungsmacht, ein jeder im Einverständnis, einer dritten Person als Souverän übertragen, um den Kampf aller gegen alle durch Rechtsbeziehungen zu ersetzen. Der Souverän wurde von den Menschen somit autorisiert, in ihrem Namen zu handeln und kennt bei Hobbes noch keinerlei Handlungsschranken.¹⁶⁸ Daran anschließend, lässt sich Repräsentation nach Pitkin als *Acting For* verstehen, als Handeln anstelle oder im Interesse der Repräsentierten.¹⁶⁹

Am einfachsten lässt sich diese Beziehung im Hinblick auf zwei Individuen bestimmen: Eine Person *A* wird dann von einer Person *B* repräsentiert, wenn die Handlungen von *B* die idealen Präferenzen von *A* widerspiegeln, d.h. die Handlungen von *B* jenen Handlungen von *A* entsprechen, die *A* vollziehen würde, wäre er voll informiert, fachkundig und seine Präferenzen eindeutig. Handelt es sich bei *A* um eine Gruppe, muss eine Entscheidungsfunktion unterstellt werden, die regelt, wie Einzelinteressen aggregiert werden, sodass Gruppeninteressen wie Einzelinteressen repräsentiert werden können.¹⁷⁰ Repräsentation als Willensbeziehung dient daher letztlich immer dem Zweck, den Willen bzw. die Interessen von Repräsentierten dort manifest werden zu lassen, wo physische Abwesenheit oder einschränkende Bedingungen das Handeln eines Repräsentanten erfordern.¹⁷¹ Logisch setzt dieser Repräsentationsmodus eine konstituierte Person oder Gruppe von Repräsentierten bereits voraus. Von einer Willensbeziehung lässt sich darüber hinaus nur dann sprechen, wenn unterstellt wird, dass die Repräsentierten selbst befähigt zu unabhängigem Handeln sind, also nicht lediglich bevormundet werden wie zum Beispiel Säuglinge.¹⁷²

Um den substantiellen Inhalt dieser formellen Bestimmung von Repräsentation als Willensbeziehung wird vor allem in der Demokratietheorie heftig gestritten, da Repräsentation als *Acting For* häufig als adäquater Kompensationsmodus für Formen direktdemokratischer Partizipation formuliert wird.¹⁷³ Im Folgenden sollen *reale Repräsentation* und *fiktive Repräsentation* als die zwei Extreme im Spannungsfeld der Willensbeziehung vorgestellt und dann anhand von zwei institutionellen Konzep-

lung des englischen Parlaments wirkmächtig geworden; vgl. hingegen kritisch zur gängigen Exegese und Interpretation des Repräsentationsbegriffes bei Hobbes Skinner (2005).

168 Hobbes (1994: 110-112). Vgl. Pitkin (1967: 30).

169 Pitkin (1967: 126). Für Pitkin handelt es sich hierbei sogar um den einzigen handlungstheoretischen Repräsentationsbegriff: Pitkin (1967: 113f.). Allerdings kritisiert sie den Formalismus dieser Konzeption, dem sie ein handlungsethisches Konzept von „substantive representation“ als „Political Representation“ an sich entgegensetzt: Pitkin (1967: 35-37, 209-240). Siehe hierzu auch Buchstein (1997: 411-426).

170 Rogowski (1981: 396-398). Vgl. ferner Berthold (1997b: 365) und Göhler (1997a: 22, 47). Diese Konzeption wirft das Problem auf, dass implizit unterstellt wird, Repräsentanten wären ihrerseits stets voll fachkundig und informiert über die idealen Präferenzen der Repräsentierten, wovon aber insbesondere in Wahlsystemen nicht ausgegangen werden kann.

171 Als einschränkende Bedingungen können beispielsweise fehlende Sprachkenntnisse oder fehlender Zugang zu Informationen zu einem Sachverhalt verstanden werden, die verhindern, dass eine Person vor einem bestimmten Publikum seine Interessen geltend machen kann.

172 Siehe hierzu Buchstein (1997: 422); Pitkin (1967: 140, 209); Rehfeld (2009a: 247) sowie bereits Montesquieu (1950: 132). Kritisch dazu Young (2000: 130). Das Problem der Exklusion von Repräsentationsbeziehungen wird weiter unten diskutiert.

173 Siehe exemplarisch die Autoren des *Federalist*, Hamilton et al. (2009: Nr. 10).

tionen, der *absorptiven* und *responsiven* Repräsentation, näher ausgeführt werden. Das Ziel besteht darin, einige der oben diskutierten Konzeptionen von Repräsentierten und Repräsentanten im Modus der Willensbeziehung einordnen zu können.

Das zentrale Problem im Repräsentationsmodus der Willensbeziehung besteht im Zugang der Repräsentierten zu technischen Mechanismen der Willensübertragung, woraus sich die Unterscheidung zwischen *realer* und *fiktiver* Repräsentation ergibt.¹⁷⁴ Geschichtlich geht *fiktive* Repräsentation am weitesten zurück als rein ideell vermittelte Willensbeziehung.¹⁷⁵ Fiktiven Willensbeziehungen liegt zumeist die Annahme zugrunde, dass individuelle Interessen sowohl objektivierbar sind, weil sie sich aus strukturellen Merkmalen der Individuen ergeben und ähneln, als auch erfahrbar sind, d.h. durch Verstand von Repräsentanten ermittelbar und vertretbar. Daher auch Pitkins Bemerkung zu virtueller Repräsentation als „elite caring for others“.¹⁷⁶ Fiktive Repräsentation hat nicht den messbaren Einfluss Einzelner auf die Bestellung von Repräsentanten zum Inhalt, sondern die Vertretung der wesentlichen, objektiven Interessenslagen unter den Repräsentierten.

In der ideengeschichtlichen Tradition findet man diese Grundannahmen am ehesten in Konzepten sogenannter *absorptiver* Repräsentation als institutionelle Entwürfe ausgearbeitet. Diese greifen zwar mitunter nicht allein auf Vorstellungen fiktiver Repräsentation zurück, gehen aber auf die gerade dargestellten Grundannahmen zurück. In Konfigurationen absorptiver Repräsentation handeln die Repräsentanten zumeist für den Souverän als subjektive Einheit, traditionell als Stellvertreter der göttlichen Ordnung auf Erden, seit der Aufklärung dann zunehmend für das Volk als Souverän. Ein solches neuzeitliches Konzept absorptiver Repräsentation wurde zuerst in der Theorie absolutistischer Herrschaft formuliert, etwa bei Hobbes. Im „Leviathan“ geben sich die Repräsentierten aber im Akt der Herrschaftsübertragung auf den Souverän als unabhängige Handlungseinheit selbst auf. Der absolutistische Herrscher absorbiert den Willen der Repräsentierten und handelt in ihrem Namen ohne Handlungsbeschränkungen.¹⁷⁷ Die Formel, „L'État, c'est moi“, von Ludwig XIV ist daher durchaus zutreffend.¹⁷⁸ Eine entscheidende Weiterentwicklung erfuhr das Konzept dann vor allem im Zuge der Französischen Revolution, indem eine solche Usurpation der nunmehr emphatisch formulierten Volkssouveränität durch die konstitutionelle Einhegung des Repräsentanten zu verhin-

174 In der englischsprachigen Literatur wird hinsichtlich realer und fiktiver Repräsentation zwischen „actual“ und „virtual representation“ unterschieden, die im Folgenden synonym mit den deutschen Begriffen verwendet werden. Vgl. Pitkin (1967: 172f.); Schüttemeyer (1995: 545). Mit leicht abweichenden Ausdeutungen werden absorptive und responsive Repräsentation in der englischsprachigen Debatte zumeist unter den Begriffen „authorization“ und „accountability“ diskutiert. Ausführlichere Besprechung beider Konzepte finden sich bei Ferejohn/Rosenbluth (2009: 278); Pitkin (1967: 38-59); Young (2000: 129-132).

175 Göhler (1997a: 48). Das Konzept fiktiver Repräsentation spielt in vielen Ordnungen traditionaler Herrschaft (als Repräsentation des göttlichen Herrschaftsauftrags) eine Rolle und lässt sich konzeptuell bis ins Spätmittelalter zurückverfolgen.

176 Pitkin (1967: 172).

177 Hobbes (1994: Kap. XVIII).

178 Vgl. Behnke et al. (1992: 803); Podlech (1984: 514-516); Schüttemeyer (1995: 547).

dem versucht wurde. Denker wie Constant, Sieyès oder Diderot versuchten, die Handlungsmacht der Repräsentierten durch institutionelle Vorkehrungen wie der Vervielfältigung politischer Amtsträger und Gewalten, periodische Wahlen oder zeitliche Befristung des Mandats abzusichern.¹⁷⁹ Diese spezifische Konfiguration absorptiver Repräsentation spiegelt den Kompromiss zwischen liberalen und demokratischen Intentionen wider, also zwischen dem Schutz persönlicher Freiheitsrechte (auf individuelle Selbstverwirklichung, Eigentum usw.) und der unmittelbaren Teilhabe an öffentlichen Angelegenheiten, wie er vor allem in Kontinentaleuropa historisch wirkmächtig geworden ist.

Dennoch blieb das grundlegende Prinzip fiktiver Repräsentation bestehen, wonach der handlungsautorisierende Bestellungsakt den Repräsentanten einen möglichst unumschränkten Handlungsspielraum zum Handeln im Interesse der Repräsentierten einräumt. So bestätigte Sieyès zwar das Prinzip der Volkssouveränität, aber ausgeübt wird sie nicht von den Massen, sondern von Repräsentanten, denen dazu ein inhaltlicher und zeitlicher Handlungsspielraum eingeräumt wird.¹⁸⁰ Absorptiver Repräsentation liegen die oben diskutierten Konzeptionen der Repräsentierten als „Volk“ oder Gemeinschaft sowie des Repräsentanten als Interessensvertreter mit freiem und generellem Mandat zugrunde.¹⁸¹

Reale Repräsentation als zweites substantielles Ideal von Willensbeziehungen bedeutet eine dialogische, technisch vermittelte Form der Willensübertragung.¹⁸² Der Repräsentant handelt nicht selbstberufen, sondern er wurde zum Handeln im Namen der Repräsentierten von ebendiesen autorisiert. Gemeint ist damit, dass diejenigen, *für die* gehandelt wird, einen messbaren Einfluss haben in der handlungsautorisierenden Bestellung des Repräsentanten. Die Aufgabe des Repräsentanten ist die möglichst präzise Umsetzung des authentischen Willens der Repräsentierten. Da vor allem im liberalen Denken angenommen wird, dass die individuellen Interessen inkommensurabel und nicht objektivierbar sind, müssen Mechanismen geschaffen werden, die einen einheitlichen Willen generieren.¹⁸³ Das geschieht in repräsentativen Demokratien zumeist dadurch, dass jeder Bürger eine Wahlstimme zur Verfügung hat, die er auf eine Person verwendet, die er für besonders geeignet hält,

179 So etwa die klassische Definition der „Représentants“ in der Encyclopédie von Diderot zit. in Podlech (1984: 522, Herv. DB): »Les représentants d’une nation sont des citoyens choisis, qui dans un gouvernement tempéré sont chargés par la société de parler en son nom, de stipuler ses intérêts, d’empêcher qu’on ne l’opprime, de concourir à l’administration.«

180 Sieyès (1975: 30-32). Siehe hierzu ausführlich Göhler (1992: 113-117) sowie auch Behnke et al. (1992: 819); Garsten (2009: 98-107); Podlech (1984: 520-522); Schüttemeyer (1995: 547f.); Voegelin (1965: 63f.). Eine andere Einordnung trifft dagegen Ankersmit (2002: 95f., 106), der die kontinentaleuropäische parlamentarische Demokratie auf das Versagen des Konsensprinzips mittelalterlicher Herrschaft zurückführt und die Funktionen der Einhegung und der Darstellung polarisierender sozialer Kräfteverhältnisse hervorhebt.

181 Siehe oben Kap. 2.2.3 und 2.3.1.

182 Vgl. für die hilfreiche Unterscheidung zwischen monologischer und dialogischer Repräsentation am Beispiel der politischen Philosophie Immanuel Kants: Jung (2006: 82, 92).

183 Die politische Forderung nach realer Repräsentation ist nicht notwendig auch eine egalitäre. So plädierten die Autoren des *Federalist* zwar ausdrücklich für reale Repräsentation, schlossen Sklaven und Frauen aber systematisch aus dem Kreis der Repräsentierten aus, da ihnen die Befähigung zum rationalen Handeln kategorisch abgesprochen wurde: Hamilton et al. (2009: Nr. 54: 357-363); vgl. grundlegend dazu: Rehfeld (2009a).

seine Interessen für ihn wahrzunehmen, sodass in der Summe nach einem geregelten Verfahren (z.B. die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann, gilt als gewählt) ein Repräsentant bestellt wird.

Als ideengeschichtliche Konzeptualisierung dieses Repräsentationsideals wird in vielen Fällen als Beispiel für *responsive* Repräsentation die amerikanische Verfassungsdebatte im *Federalist* angeführt. Die Autoren des *Federalist* entwarfen politische Institutionen, die vor allem die Verhinderung der Tyrannei von Einzelnen oder Vielen durch Usurpation oder plebiszitäre Politik zum Ziel hatten.¹⁸⁴ Eine Republik hat zur Aufgabe, die subjektiven Interessen der Einzelnen (in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung verbrieft als Recht auf „Life, Liberty and the pursuit of Happiness“) miteinander in Einklang zu bringen und zu schützen.¹⁸⁵ Als besonders bedrohlich für eine solche Republik werden aber „factions“ empfunden:

“a number of citizens, whether amounting to a majority or minority of the whole, who are united and actuated by some common impulse of passion, or of interest, adverse to the rights of other citizens (...).”¹⁸⁶

Das sind im heutigen Verständnis Interessensgruppen.¹⁸⁷ Um diese zu unterbinden, wird über Gewaltenteilung, Föderalismus sowie eine Pluralisierung unmittelbar und mittelbar gewählter Repräsentanten¹⁸⁸ versucht, ein effektives System von „Checks and Balances“ einzuführen,¹⁸⁹ sodass gerade eine Absorption nicht stattfinden kann: “Ambition must be made to counteract ambition (...) you must first enable the government to control the governed; and in the next place oblige it to control itself.”¹⁹⁰

Zwischen Repräsentierten und Repräsentanten besteht hier also ein Verhältnis von „trust and fidelity“.¹⁹¹ Repräsentanten vertreten nicht länger das ganze Volk, sondern die Interessen ihrer „constituency“,¹⁹² mit denen sie betraut wurden (trust). Ihre Verantwortung besteht aber gerade auch darin, nicht kurzfristigen Launen und Meinungen nachzugeben, sondern die Repräsentierten vor diesen „Misrepresentations“ ihrer Interessen zu schützen, also vernünftige, wenngleich nicht immer po-

184 Vgl. Fraenkel (1990: 165f., 169).

185 Dahinter steht die anthropologische Grundannahme, dass jeder Mensch einzigartig ist in seinen Veranlagungen, diese sich unter anderem in unterschiedlichen Fähigkeiten, Berufen und letztlich Besitzverhältnissen ausdrücken. Aus diesen Unterschieden erwachsen subjektive Interessen, „a division of the society into different interests and parties“, die über Politik miteinander vermittelt werden müssen: Hamilton et al. (2009: Nr. 10: 54).

186 Hamilton et al. (2009: Nr. 10: 54f.). Vgl. Buchstein (1997: 388f.).

187 Wie oben bereits angedeutet (Fn. 185), liegt der Grund für “factions” für die Autoren des *Federalist* in Eigentumsunterschieden begründet, mithin sind also die “latent causes of faction (...) sown in the nature of man (...); the causes of faction cannot be removed, and (...) relief is only to be sought in the means of controlling its effects”: Hamilton et al. (2009: Nr. 10, 54, 56, Herv. dort).

188 Der amerikanische Verfassungsentwurf von 1787, für dessen Ratifizierung die Autoren des *Federalist* warben, sah auf Bundesebene direkte Wahlen nur für die Abgeordneten des Repräsentantenhauses vor. Die Mitglieder der zweiten Kammer der Legislative, des Senats, wurden von den Parlamenten der Bundesstaaten bestellt, der Präsident über ein Kolleg von Wahlmännern. Vgl. Fraenkel (1990: 166f.).

189 Hamilton et al. (2009: Nr. 51: 339-345). Vgl. auch Buchstein (1997: 394f.).

190 Hamilton et al. (2009: Nr. 51: 341).

191 Göhler (1992: 112). Vgl. auch Schüttemeyer (1995: 546).

192 Mit Ausnahme des Präsidenten der Vereinigten Staaten, der das ganze Volk vertreten soll: Hamilton et al. (2009: Nr. 68: 446-450).

puläre, Entscheidungen für die Repräsentierten zu treffen (fidelity).¹⁹³ Die Autoren des *Federalist* sehen demnach eine eng umgrenzte Handlungsautonomie der Repräsentanten vor, um in Deliberationen die Interessen der „constituents“ mit den vernünftigen Interessen anderer Bevölkerungsteile zu vermitteln – wobei das Ziel einer vereinheitlichenden *volonté générale* aufgegeben wird.¹⁹⁴ So handeln die Repräsentanten als Interessensvertreter nicht für „das Volk“, sondern für die sie bestellende Gruppe der „constituents“. Sie unterliegen zwar keinen direkten Weisungen im Sinne eines imperativen Mandats, aber sowohl gegenüber Repräsentanten in anderen Staatsinstitutionen als auch gegenüber den Repräsentierten einer latenten Pflicht der Selbstrechtfertigung.

Denker in der Tradition der responsiven Repräsentation nehmen allgemein an, dass objektives Wissen über die „wahren“ Interessen der Repräsentierten nur schwerlich oder gar nicht zu gewinnen ist, da diese individuell und nicht immer bewusst vorliegen. Kann zwar angenommen werden, dass der Einzelne rationale Eigeninteressen verfolgt, gelten demgegenüber Gruppeninteressen dann als gefährlich, wenn sie als Interessensgruppe drohen, die vernunftorientierte Mehrheit zu überwältigen. Die Funktion von Repräsentation ist hier die eines „doppelten Filters“, nämlich Repräsentanten einerseits eng an den Willen der Bevölkerung zu binden, um Usurpationserscheinungen zu verhindern, ihnen andererseits Anreize zu setzen, allgemeine über partikulare Interessen zu bevorzugen.¹⁹⁵ Durch diese institutionellen Vorkehrungen werden die Repräsentanten an die subjektiven Interessen der Repräsentierten rückgebunden und es wird sichergestellt, dass sie sich diesen verpflichtet wissen. Diese Denkströmung ist im anglo-amerikanischen Raum besonders wirkmächtig geworden.¹⁹⁶

Reale Repräsentation hat zusammengefasst die Interessensübertragung von Repräsentierten zu Repräsentanten durch technische Mittel zum Ziel. In fiktiven Repräsentationsbeziehungen steht das vernünftige Ergebnis im Vordergrund. Beide schließen sich empirisch nicht gegenseitig aus,¹⁹⁷ aber sie markieren zwei gegensätzliche substantielle Bestimmungen von Repräsentation als Willensbeziehung. Beide Konzepte schließen aber *a priori* Personen aus, die nicht zu rationalem Handeln befähigt sind. Diese können zwar bevormundet, nicht aber repräsentiert werden. Sie sind also Tieren oder nicht-belebten Objekten gleich und fallen damit auch aus fiktiven Repräsentationsbeziehungen heraus.¹⁹⁸ Als historisches Beispiel sticht vor allem der politische Ausschluss von Frauen heraus, denen

193 Hamilton et al. (2009: Nr. 63: 414).

194 Hamilton et al. (2009: Nr. 10, 56-59).

195 Ferejohn/Rosenbluth (2009: 271); Göhler (1992: 111-113). Hier stellt sich auch das oben (Kap. 2.3.1) bereits kurz geschilderte Problem des Parteipräsidenten.

196 Ähnliche Überlegungen, die hier anhand des *Federalist* dargestellt wurden, finden sich etwa auch bei James Mill, Jeremy Bentham und John Stuart Mill. Vgl. hierzu ausführlich Pitkin (1967: 201-203).

197 So beansprucht etwa der per Mehrheitswahl (reale Repräsentation) bestimmte französische Präsident auch jene Wähler zu repräsentieren, die für einen anderen Kandidaten gestimmt haben, und zwar mit der Begründung, dass alle Franzosen gewisse Werte und Interessen teilen (fiktive Repräsentation). Vgl. für eine klassische Ausführung dieses Gedankens bereits Sieyès (1975: 30-32) sowie jüngst Rehfeld (2006: 10f.).

198 Vgl. Hayward (2009: 113); Rogowski (1981: 397, 403). Rehfeld (2009a) diskutiert dagegen das wenig beachtete Problem von Quoten und Amtsqualifikationen in repräsentativen Demokratien.

politische Bürgerrechte mit Hinweis auf ihre angeblich biologisch bestimmte Unfähigkeit zu rationalem Handeln in öffentlichen Angelegenheiten verwehrt wurden und teilweise immer noch werden.¹⁹⁹

Repräsentation als ein Handeln anstelle oder im Interesse der Repräsentierten als formelle Bestimmung von Willensbeziehungen lässt sich wie gesehen substantiell erheblich unterschiedlich ausgestalten. Dazu dienen die Repräsentationsmechanismen, also jene Wirkungszusammenhänge, über die der Willen der Repräsentierten auf die Repräsentanten – real oder fiktiv – übertragen wird. Als ein solcher können zum Beispiel Wahlen für politische Ämter dienen.²⁰⁰ Dabei unterliegen diese Mechanismen zwei entscheidenden Einschränkungen. Erstens sind sie gebunden an den technischen Entwicklungsstand, wie etwa die Entwicklung elektronischer Wahlverfahren zeigt.²⁰¹ Zweitens dienen Repräsentationsmechanismen immer *einer* ganz bestimmten substantiellen Vorstellung „guter“ Repräsentation, wodurch aber andere Repräsentationsmechanismen sowohl logisch als auch empirisch ausgeschlossen werden.²⁰² Wie oben anhand zweier ideengeschichtlicher Entwürfe gezeigt, zielen normative Repräsentationstheorien stets darauf, Repräsentationsmechanismen dergestalt zu verknüpfen, dass sie sich einer substantiellen Norm der guten Ordnung empirisch möglichst übereinstimmend annähern.²⁰³ Der Modus der Repräsentation als Willensbildung und –übertragung wird häufig als Repräsentation schlechthin konzeptualisiert.²⁰⁴ Dass sich Repräsentationshandeln darin noch lange nicht erschöpft hat, zeigen die folgenden Abschnitte.

2.4.3 Deskriptive Repräsentation

Deskriptive Repräsentation geht auf die begriffsgeschichtliche Bedeutung von Repräsentation als Abbildung zurück.²⁰⁵ Eine Person *B* repräsentiert eine Person *A*, wenn *B* in bestimmten deskriptiven

199 Vgl. Phillips (1998: 39), für weitere Beispiele auch Eckersley (2011: 248).

200 Für den Modus der Willensbeziehung ist der Wahlmechanismus zentral und zugleich kompatibel mit unterschiedlichsten Gerechtigkeitsidealen besetzbar, wie etwa bei Döring (1997: 494-496) oder Luhmann (1969: 13f.) zu sehen. Die „Ernennung“ ist ein mindestens ebenso häufiger Mechanismus, vgl. dazu Ferejohn/Rosenbluth (2009: 278).

201 Alonso et al. (2011a: 19) zählen einige zentrale (technische) Innovationen auf, die seit 1945 in repräsentativen Demokratien eingesetzt wurden.

202 Rogowski (1981: 398-411) zeigt dies eindrucksvoll mit einigen spieltheoretischen Überlegungen zum Ziel gleicher Repräsentation („equal representation“). Soll etwa eine Gruppe aus drei Personen einen Repräsentanten mittels einer direkten Wahl bestimmen, so kann jeder der Personen eine Wahlstimme gegeben werden, sodass jedem der Akteure ein *gleiches Gewicht* in der Bestellung des Repräsentanten zukommt. Nun kann es aber sein, dass zwei dieser drei Personen kategorisch immer für denselben Kandidaten stimmen, sodass die Stimme der dritten Person für das Ergebnis der Wahl völlig unerheblich ist. Um allen Akteuren *gleichen Einfluss* auf das Ergebnis zu sichern, müsste ihr Stimmgewicht demnach ungleich verteilt werden.

203 Vgl. prägnant zu diesem Zusammenhang am Beispiel politischer Wahlen Luhmann (1969: 13f.).

204 Vgl. Pitkin (1967: 113f., 209-240) aber auch jüngst Alonso et al. (2011a: 2).

205 Als „Resemblance“-Repräsentation zum Beispiel aufgegriffen bei David Hume und George Berkeley. Vgl. hierzu Behnke et al. (1992: 807f.). Ein politisches Konzept von „Ähnlichkeits-Repräsentation“ lässt sich zuerst in Frankreich, später auch in Deutschland in Programmen für ständisch gegliederte Nationalversammlungen nachweisen, in denen Abgeordnete aus den verschiedenen Ständen in einem zentralen Forum präsent sein sollten, um die soziale Struktur des Gemeinwesens abzubilden. Ein solcher Entwurf war z.B. das Programm einer preußischen „National-Repräsentation“ von Staatsrat Rehding und Freiherr vom Stein von 1808, zit. in Podlech (1984: 530); vgl. dazu Behnke et al. (1992: 812) und Döring (1997: 496f.).

Merkmale hinreichend ähnlich ist, sodass sein Handeln als authentisches Handeln von *A* gelten kann; unabhängig von einer Handlungsautorisation durch *A*. Die korrespondierenden Repräsentationsmechanismen wirken so, dass eine möglichst hohe Übereinstimmung relevanter deskriptiver Merkmale zwischen *A* und *B* hergestellt wird.

Formell lässt sich deskriptive Repräsentation demnach als Abbildung einer Menge bestimmter deskriptiver Merkmale zwischen einer Person oder Gruppe *A* und einer Person oder Gruppe *B* bestimmen. Diese Bestimmung steht dem Ähnlichkeitsbegriff in der Mathematik nahe, der die maßstabsgetreue Vergrößerung oder Verkleinerung von Objekten bezeichnet. Auch der sozialwissenschaftliche Begriff der „Repräsentativität“ (z.B. einer statistischen Stichprobe) geht aus diesem Repräsentationsverständnis hervor.²⁰⁶ Die Forderung nach einer größtmöglichen Ähnlichkeit zwischen Repräsentierten und Repräsentanten erfuh vor allem durch die Französische Revolution ihren demokratietheoretischen Impuls: Die gesetzgebende Körperschaft müsse wie ein Spiegel oder eine Karte die Gesellschaft möglichst akkurat widerspiegeln.²⁰⁷ Diese *indikative* oder *deskriptive* Repräsentation,²⁰⁸ fordert von den Repräsentanten also nicht *für* die Repräsentierten zu handeln, sondern: “the indicative requirement is that the representers should be a reliable or representative sample of the representees”²⁰⁹ bzw. “sufficiently like them”.²¹⁰

Wie schon im Fall von Repräsentation als Willensbeziehung wird eine bereits in irgendeiner Weise verfasste Grundgesamtheit zu repräsentierender Personen oder Gruppen logisch vorausgesetzt. Die Funktion dieser Repräsentationsbeziehung besteht dann zum einen darin, möglichst authentische Informationen aus verschiedenen Bevölkerungsteilen abzufragen (zum Beispiel eine zufällig bestimmte Gruppe von Bürgern zu ihrer Meinung zu einem Bauvorhaben zu befragen), zum anderen dazu einen Als-ob-Zustand herzustellen, in welchem dem Verhalten einer kleinen Gruppe von Repräsentanten, die in ihrer strukturellen Zusammensetzung der Gesellschaft hinreichend ähnlich ist, zugesprochen wird, so zu handeln *als ob* die Gesellschaft als ganze versammelt wäre.²¹¹ Gerade letztere Funktion ist jüngst durch sogenannte „Demokratieexperimente“ wieder populär geworden.

In den substantiellen Bestimmungen deskriptiver Repräsentation lassen sich einige der oben diskutierten Probleme von der Konstitution der Repräsentierten aus strukturell verschiedenen Gruppen

206 Diesen definiert etwa Döring (1997: 478, Herv. dort) als „...Abbildung der *Vielheit* (...) der Repräsentierten in ihren *objektiven Kennzeichen* (nicht in ihren subjektiven Kennzeichen, also ihren Willen (...)) durch die Repräsentanten“. Ankersmit (2002) spricht von „mimetischer“ Repräsentation.

207 Vgl. Pettit (2009: 67).

208 Für Pitkin (1967: 60-91) ist neben „Symbolic Representation“ die „Descriptive Representation“ eine von zwei Vorstellungen von Repräsentation als *Standing For*, in denen die Repräsentanten die Repräsentierten zwar abbilden oder verkörpern, nicht aber für sie handeln. Göhler (1992: 110) versteht unter der Darstellung der strukturellen Zusammenstellung der Repräsentierten eine „Symbolbeziehung“. Unter deskriptiver Repräsentation lässt sich aber auch die attributive Verwendung (als „repräsentativ“) einordnen wie sie beispielsweise Voegelin (1965: 49-80) verwendet.

209 Pettit (2009: 66).

210 Pitkin (1967: 80).

211 Vgl. Pitkin (1967: 83-86).

sowie dem der Ähnlichkeit zwischen Repräsentanten und Repräsentierten verorten.²¹² Dies soll im Folgenden durch die Diskussion der zwei prominentesten Denkströmungen innerhalb des deskriptiven Repräsentationsdenkens dargestellt werden: *Gruppenrepräsentation* und *Zufallsrepräsentation*.

Die Forderung nach *Gruppenrepräsentation* wird häufig in kritischer Absicht erhoben. Eine legislative Versammlung soll demnach auch Repräsentanten enthalten, die Gruppen angehören, welche aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht oder Religionszugehörigkeit struktureller Diskriminierung unterliegen.²¹³ Dies kann beispielsweise durch ein proportionales Wahlrecht, durch Festlegung von Wahlbezirken, Quoten oder Amtsqualifikationen erreicht werden.²¹⁴ Anders als im oben (Kap. 2.4.2) diskutierten Konzept fiktiver Repräsentation geht es bei Gruppenrepräsentation unabhängig von den kollektiven Interessen einer Gruppe zunächst darum, diese in ihrem Aussehen bzw. ihrer sozialen Stellung „sichtbar“ zu machen.²¹⁵

Häufig wird dem Konzept der Gruppenrepräsentation der Vorwurf gemacht, den politischen Prozess innerhalb heterogener Gesellschaften durch die Verstetigung und Verfestigung existierender sozialer Konfliktlinien zu gefährden.²¹⁶ “The unifying process required by group representation tries to freeze fluid relations into a unified identity, which can re-create oppressive exclusions.”²¹⁷ Dieser Kritik wird jüngst mit durchlässigeren Konzeptionen sozialer Positionierung entgegnet. Individuen sollen innerhalb sozialer Felder verstanden werden, in denen sie Positionen einnehmen, die zum Teil mit denen anderer Akteure überlappen:

„Structural social positions thus produce particular location-relative experiences and a specific knowledge of social processes and consequences. Each differentiated group position has a particular experience or point of view on social processes precisely because each is part of and has helped produce the patterned processes.”²¹⁸

Dies hat für marginalisierte Gruppen zur Folge, dass strukturelle Merkmale keine statischen Gruppenidentitäten vorgeben, wohl aber spezifische soziale Erfahrungen begründen und politische Zugangschancen vermitteln. Im Sinne deskriptiver Repräsentation ergibt sich daraus die Forderung, marginalisierte Positionen in politische Prozesse einzubeziehen, indem Chancennachteile gegenüber gesellschaftlichen Mehrheitsgruppen über Quoten oder andere Privilegien ausgeglichen werden oder

212 Siehe oben Kap. 2.2.2 und 2.3.2.

213 Young (2000: 8) fordert: “Systems of representation are most inclusive, furthermore, when they encourage the particular perspectives of relatively marginalized or disadvantaged social groups to receive specific expression”; Vgl. auch grundlegend hierzu Dahlerup (2011); Hayward (2009: 114); Phillips (1998: 6).

214 Siehe hierzu ausführlich Rehfeld (2009a). Vgl. zur Übersicht auch Young (2000: 149-152) und hinsichtlich Quoten für Frauen Dahlerup (2011: 154-164).

215 Phillips (1998: 1-26, 45); Rehfeld (2009a: 241).

216 So der Einwand von Smend gegen das proportionale Wahlrecht; Smend (1928: 91). Für ähnliche Kritiken siehe bereits Burke (1975: 321f.); Pitkin (1967: 64-66) sowie jüngst Dahlerup (2011: 151); Hayward (2009: 130).

217 Young (2000: 122). Vgl. auch Phillips (1998: 46) und Spivak (1988: 275-280).

218 Young (2000: 136). Bemerkenswerterweise kommt Young ohne einen Verweis auf die Theorie sozialer Felder und symbolischen Kapitals von Bourdieu aus, der in systematischer Absicht die Auswirkungen der sozialen Positionen von Akteuren auf ihre politischen Handlungsmöglichkeiten hin untersucht hat; vgl. Bourdieu (1985).

aber Entscheidungen von der Zustimmung aller möglicherweise Betroffenen abhängig gemacht werden.²¹⁹

Um essentialisierenden Gruppenkonzeptionen möglichst auszuweichen ohne den Tatbestand politischer Exklusion aufgrund struktureller Merkmale zu umgehen, wurden in der jüngeren Repräsentationsliteratur wiederum Ansätze von *Zufallsrepräsentation* konzeptualisiert. Unter diesem Begriff können Ansätze subsumiert werden, die deskriptive Repräsentation über Mechanismen herstellen wollen, die einer mathematischen Zufallsauswahl – wie sie etwa in Form des Random-Sampling in sozialwissenschaftlichen Meinungsumfragen praktiziert wird – nahe kommen.²²⁰ Dahinter steht die Annahme, dass eine Zufallsauswahl es mathematisch am wahrscheinlichsten werden lässt, dass die so bestellte Gruppe Repräsentanten ein „repräsentatives Sample“ der Grundgesamtheit darstellt, ohne vorab gezwungen zu sein „wesentliche“ deskriptive Merkmale festlegen zu müssen und damit dem Geschlecht, der Abstammung, oder der Lieblingsfarbe gegenüber anderen Merkmalen eine besondere Bedeutung zuzuschreiben.²²¹

In der Praxis werden häufig Losverfahren als Mechanismen der Zufallsauswahl eingesetzt, etwa um Repräsentanten aus der Gesellschaft zu bestimmten politischen Vorhaben zu befragen oder sie zur Entscheidungsfindung abzustellen – wie beispielsweise im seit 1968 in den USA bundesweit praktizierten System ausgeloster Juroren in Gerichtsverfahren.²²² Klassisch ging es in der Anwendung des Losverfahrens in der Politik darum, die Bildung und Einflussnahme von Interessensgruppen auszuschalten, In einigen neueren demokratietheoretischen Überlegungen wird nunmehr aber die Funktion der statistischen Zufallsauswahl positiv herausgehoben, die eine höchstmögliche „Repräsentativität“ verbürgt. Im „Deliberative Opinion Poll“ nach James Fishkin etwa, werden über Zufallsauswahlen Repräsentanten aus der Gesellschaft bestimmt, die dann miteinander zur Beratung über einen bestimmten strittigen Sachverhalt zusammenkommen.²²³ Dabei werden sie von Interessensgruppen mit verschiedenen Informationen und Argumenten zum strittigen Sachverhalt versorgt, auf deren Grundlage sie gebeten werden, zu deliberieren und Empfehlungen auszusprechen. Durch die (deskriptiv)

219 So plädiert etwa Phillips (1998: 45) : “...it is vital to achieve that additional element of representation which arises from the presence of previously excluded groups”.

220 Vgl. Pettit (2009: 67); Pitkin (1967: 73).

221 Vgl. etwa die gerechtigkeitstheoretischen Überlegungen bei Buchstein (2009: 279-291). Siehe zum Grundproblem der „natürlichen“ Einteilungskriterien auch Dahlerup (2011: 151).

222 Buchstein (2009: 341-365). Er und andere zeigen jedoch zugleich, dass es äußerst schwierig und bislang noch kaum gelungen ist, diese ideale statistische Zufallsauswahl auch *empirisch* herzustellen, da einige gesellschaftliche Gruppen strukturell ausgeschlossen werden oder sich wenig responsiv gegenüber diesen Partizipationsmöglichkeiten zeigen. Die Schwierigkeiten der empirischen Umsetzung ändern jedoch nichts an der theoretischen Begründung der Methode.

223 Vgl. Fishkin (1991: 81-103) sowie jüngst Buchstein (2009: 378-385). Kritisch zur Komplementarität von Repräsentation und deliberativen Demokratiekonzepten dagegen Thaa (2008: 627).

„repräsentative“ Zusammensetzung, also den systematischen Nicht-Ausschluss von sozialen Gruppen, erhofft man sich besonders verallgemeinerbare Ergebnisse.²²⁴

Deskriptive Repräsentation stellt zusammengefasst eine Ähnlichkeitsbeziehung zwischen Repräsentierten und Repräsentanten entlang gewisser struktureller Merkmale her. Repräsentationsmechanismen deskriptiver Repräsentation wirken daher dergestalt, dass entweder intentional ganz bestimmte deskriptive Merkmale der Repräsentierten auf die Repräsentanten übertragen werden, z.B. ein bestimmtes Alter oder das Geschlecht wie in den oben diskutierten Mechanismen der Quoten und Amtsqualifikationen gesehen, oder aber dass über Zufallsauswahlen deskriptive Kongruenz über statistische Wahrscheinlichkeitsannahmen hergestellt wird, wie am Beispiel des Deliberative Opinion Poll dargestellt wurde. Eine der klassischsten Mechanismen deskriptiver Repräsentation ist bereits das Territorialbezirk von Wahlbezirken in repräsentativen Demokratien und die Vorgabe, dass Amtskandidaten ihren Wohnsitz im jeweiligen Wahlbezirk nachweisen müssen.²²⁵

Aber auch diese Mechanismen sind offensichtlich abhängig vom technischen Entwicklungsstand und unterliegen physikalischen Grenzen. Durch die Verfügbarkeit umfangreicher Zensusdaten, statistischer Software und digitaler Speicher- und Kommunikationsmedien, sind etwa zufällig ausgewählte Bürgerversammlungen zur Beratung politisch polarisierter Themen jüngst wieder populär und gegen etablierte Institutionen gewählter Repräsentanten ins Spiel gebracht worden.²²⁶ Zugleich werden auch diese Mechanismen immer auf ein substantielles Repräsentationsideal hin entworfen. Dabei zielt deskriptive Repräsentation nicht notwendig auf die Herstellung eines genauen Abbilds der Gesamtgesellschaft wie die vielen historischen Beispiele von erblichen Sitzen in Parlamentskammern zeigen, die einseitig ein ganz bestimmtes Merkmal, nämlich jenes der adligen Abstammung, zur Geltung bringen sollten.²²⁷

Kritisch wird oft eingewendet, dass diese Repräsentationsmechanismen keine Handlungsverantwortung der Repräsentanten gegenüber den Repräsentierten begründen können, schließlich ist es für deskriptive Repräsentation hinreichend, dass der Repräsentant „so ist wie er ist“, unabhängig davon wie er handelt.²²⁸ Daher finden sich empirisch häufig Konfigurationen, die Mechanismen deskripti-

224 Vgl. zur Durchführung anhand empirischer Beispiele auch Buchstein (2009: 382, 384f.); Hayward (2009: 116); Pettit (2009: 70).

225 Die Naturalisierung territorialer Wahlbezirke in repräsentativen Demokratien hat zuletzt Rehfeld (2005: xii, 55-176); (2008: 254) einer kritischen Prüfung unterzogen. Er identifiziert unterschiedliche Gründe, warum Repräsentanten möglichst aus allen Teilen eines Landes stammen sollten. Unter Umständen weil sich bestimmte religiöse, ethnische oder andere Gruppen regional besonders konzentrieren oder aber weil angenommen wird, die Lebensumstände der Menschen unterscheiden sich regional durch unterschiedliche Umweltbedingungen oder gewachsene wirtschaftliche Strukturen. Vgl. hierzu bereits Burke (1975: 120-155).

226 Vgl. Buchstein (2009); Fishkin (1995); Pettit (2009: 70); Young (2000: 121f.).

227 Wie das Beispiel des „House of Lords“ im englischen Parlament zeigt, dessen Sitze erst seit einer Reform 1997 nicht länger ausschließlich durch Vererbung verteilt werden.

228 „Representing means being like you, not acting for you“: Pitkin (1967: 89). Leibholz (1966: 183) kritisiert überdies die Auswirkungen auf den politischen Prozess. Denn deskriptive Repräsentation lässt die Frage offen, wie Einheit aus Vielheit entstehen soll. Für eine ähnliche Kritik siehe auch Phillips (1998: 55).

ver Repräsentation mit Repräsentation als Willensbeziehung verknüpfen.²²⁹ So wird gegenwärtig in Frankreich ein bestimmter Anteil der Plätze auf den Parteilisten bei Wahlen für die Nationalversammlung für Frauen festgeschrieben.²³⁰ Darüber wird sichergestellt, dass Frauen zu einem erheblichen Anteil im gewählten Parlament „präsent“ sein werden,²³¹ die einzelnen Repräsentantinnen müssen aber dennoch auch als Kandidatinnen von Bürgern gewählt und somit von ihnen beauftragt werden. Bereits die Einführung eines proportionalen Wahlrechts erlaubt gegenüber dem Mehrheitswahlrecht mehr deskriptive Kongruenz.²³² Genau diese Herstellung größtmöglicher Kongruenz zwischen Repräsentierten und Repräsentanten ist der Kernvorgang im Modus deskriptiver Repräsentation.

2.4.4 Symbolische Repräsentation

Symbolische Repräsentation unterscheidet sich von deskriptiver Repräsentation dahingehend, dass der Repräsentant *B* die Repräsentierten *A* nicht repräsentiert, indem er ihnen ähnelt. Symbolische Repräsentation macht vielmehr die *ideellen* Sinngehalte präsent, über welche die Repräsentierten definiert werden. Abstrakte Sinngehalte wie Patriotismus oder Religiosität lassen sich nur symbolisch ausdrücken, nicht (ohne Weiteres) aber am äußeren Aussehen der Repräsentierten ablesen. Mechanismen symbolischer Repräsentation bringen solche Sinngehalte durch die Verkörperung im Repräsentanten in eine erfahrbare Form, zum Beispiel in Ansprachen, Zeremonien oder öffentlichen Protestaktionen. Dieses Handeln ist nicht instrumentell zweckgerichtet wie in Willensbeziehungen, sondern symbolisch, weil es durch das jeweilige Publikum mit einer ganz bestimmten Bedeutung gelesen wird.²³³

Begriffsgeschichtlich geht dieser Modus auf die christliche Liturgie des Mittelalters und die kultische Vergegenwärtigung von Christus in der Eucharistiefeyer zurück.²³⁴ Im Spätmittelalter wurde dieses Begriffsverständnis als Identitätsrepräsentation auch in der Korporationslehre konzeptualisiert, um dort, wo gesellschaftliche Hierarchie formuliert wurde, den Anspruch „eines bestimmten, an der Spitze plazierten Teils, *den Sinn des Ganzen* in besonders prominenter und vollständiger Weise darzustellen“, durchzusetzen.²³⁵ Dieses Verständnis von Repräsentation beruht begriffsgeschichtlich somit nicht darauf, dass möglichst große Ähnlichkeit zwischen den Individuen im Gemeinwesen und ihren Führern hergestellt wird, sondern dass die Gemeinschaft als ideelle Einheit verkörpert und da-

229 Vgl. Pettit (2009: 70); Phillips (1998: 27-56); Pitkin (1967: 74); Young (2000: 149-152).

230 Die sogenannten *Parité*-Gesetze: Rehfeld (2009a: 240). Allein in den letzten 20 Jahren haben dutzende demokratische Regierungen gesicherte Parlaments- oder Parteilistenplätze für Frauen eingeführt. Für eine Übersicht über die Verwirklichung solcher Quotenregelungen siehe Dahlerup (2011: 156).

231 Vgl. Phillips (1998: 57-83).

232 Young (2000: 152).

233 Vgl. zum Begriff symbolischer Repräsentation grundsätzlich Göhler (1997a: 13, 48-52); Speth (1997) sowie bereits Schmitt (1923: 46); (1989: 206-215).

234 Siehe oben Kap. 2.1.1 sowie ausführlich bei Hofmann (1974: 65-80). Klassisch für diese Herleitung eines politischen Repräsentationsbegriff ist Schmitt (1923: 18, 66). Siehe auch Speth (1997: 435).

235 Behnke et al. (1992: 812, Herv. DB).

mit sichtbar gemacht wird.²³⁶ Diese Begriffstradition wurde später dann in Theorien absolutistischer Herrschaft, aber etwa auch in konservativen politischen Schriften in Deutschland im 18. Jahrhundert aktualisiert.²³⁷

Diese Begriffstradition deutet darauf hin, dass Repräsentation integrative Wirkung entfalten kann, wodurch Repräsentieren eine existentielle gesellschaftliche Funktion zukommt:

„Repräsentation als Symbolbeziehung ist die Darstellung der grundlegenden politischen Wertvorstellungen und Ordnungsprinzipien eines Gemeinwesens. Sie ist Darstellung der politischen Einheit insofern, als sie sichtbar macht, was diese in ihrer Vielheit zusammenhält.“²³⁸

Formell lässt sich symbolische Repräsentation dann dahingehend bestimmen, dass durch das Handeln des Repräsentanten *B* die Repräsentierten *A* in bestimmten ideellen Sinngehalten – das sind ihre kollektiven Wertvorstellungen und Ordnungsprinzipien – präsent gemacht werden, wodurch die Repräsentierten überhaupt erst subjektiviert werden. Der Repräsentant muss den Repräsentierten also insofern gerecht werden, als dass diese durch Repräsentation überhaupt erst an Gestalt gewinnen.²³⁹

Dieser Konzeptualisierung symbolischer Repräsentation liegt das Verständnis vom Symbol als einem „hermeneutische[n] Phänomen“ zugrunde.²⁴⁰ Anders als ein Zeichen, gibt das Symbol zu denken, es muss stets von einem Publikum interpretiert werden.²⁴¹ Seine Deutung erfordert vom Rezipienten „sein Wissen, seine Erfahrungen, seine Grundsätze, seine Emotionen“. Dabei kommt Symbolen einerseits eine kognitive Wirkungsdimension zu, welche auf die inhaltliche Bedeutung des Symbols abzielt, andererseits auch eine affektive Wirkungsdimension, die „Ausrichtung und Intensität der Gefühle einer Person gegenüber dem durch das Symbol Repräsentierten“ anspricht.²⁴²

Die Funktion symbolischer Repräsentation liegt daher zumeist darin, „ein unsichtbares Sein durch ein öffentlich anwesendes Sein sichtbar zu machen und zu vergegenwärtigen.“²⁴³ So ist beispielsweise „die Nation“ äußerlich mitunter an staatlichen Grenzen, an uniformierten Beamten oder

236 Podlech (1984: 511f.).

237 So etwa bei Friedrich Julius Stahl, der einen Dualismus aus einer ständischen Interessensvertretung und einer symbolischen Repräsentation der Nation als homogenem Volkskörper durch den Fürsten vorsah: „Der Fürst repräsentiert den Staat, die ethische Ordnung, die über den Menschen bestehen soll, also die Nation in ihrem Beruf, solche Ordnung zu handhaben“: Stahl zit. in Podlech (1984: 541). Vgl. Behnke et al. (1992: 803); Pitkin (1967: 30).

238 Göhler (1997a: 49, Herv. dort).

239 Schüttemeyer (1995: 544). Leibholz (1966: 138f.) konzeptualisiert als „Repräsentanten“ sogar nur ausschließlich Personen, die das „Volksganze“ repräsentieren und einer „den Staat funktionell zur politischen Einheit integrierenden“ Gruppe angehören. An anderer Stelle wendet sich Leibholz (1966: 36) bemerkenswerterweise dagegen, Repräsentanten als „Symbol“ zu verstehen. Vgl. hierzu auch ausführlich Speth (1997: 443f.).

240 So argumentiert Kurz (1988: 80): „Das Symbol bezeichnet und benennt nicht (...). Es gibt vielmehr zu denken. Die Bedeutung sprachlicher Zeichen kenne ich, ich habe sie gelernt, die Bedeutung von Symbolen muß ich deuten.“

241 Das Symbol ist kein Abbild des Referenten, sondern kann deskriptiv ganz anders beschaffen sein wie schon Pitkin (1967: 97) hervorhebt: „To say that something symbolizes something else is to say that it calls into mind, and even beyond that evokes emotions or attitudes appropriate to the absent thing (...). We can never exhaust, never quite capture in words, the totality of what a symbol symbolizes: suggests, evokes, implies. It is the only possible embodiment of what it symbolizes, and therefore both exact and of undefinable meaning.“

242 Cohen/Langenhan (2009: 142). Siehe auch Göhler (1997a: 23, 29-31).

243 Schmitt (1989: 209). Vgl. Speth (1997: 439).

auf einem Schein Papier erkennbar.²⁴⁴ Aber damit sich untereinander völlig unbekannte Personen als Teil etwas Größeren, als Teil einer Gemeinschaft verstehen können, muss diese abstrakte Idee (der „Nation“, des „Volkes“ usw.) durch Handeln, durch Repräsentation, manifest werden, wie auch Franklin Ankersmit hervorhebt: „*without political representation there is no nation as a truly political entity*“.²⁴⁵

Trotz der langen Begriffstradition ist dieser Repräsentationsmodus in den zumeist rationalistisch geprägten Demokratie- und Repräsentationstheorien entweder gar nicht²⁴⁶ oder höchst skeptisch abgehandelt worden.²⁴⁷ Um substantielle Konzeptualisierungen symbolischer Repräsentation exemplarisch deutlich zu machen, wird daher auf die Staats- und Verfassungsdebatte im deutschen Staatsrecht der Weimarer Republik zurückgegriffen, vor allem auf die Überlegungen von Smend.²⁴⁸ Er wehrt sich in seinen Schriften gegen einen nur scheinbar entpolitisierten Rechtspositivismus, indem er auf die soziologischen Grundlagen und politischen Funktionen des Rechts aufmerksam macht. Der Staat ist als ein „Einheitsgefüge“ zu sehen, das zwar in „Symbolen, Formen, Satzungen verfestigt, doch stets im Flusse“ ist, „sofern [er] stets von neuem aktualisiert oder vielmehr neu hervorgebracht wird“. Dahinter steht die bereits oben (Kap. 2.2.3) diskutierte Vorstellung von den Repräsentierten als einer ideellen Gemeinschaft, die erst durch diskursive Praktiken gestiftet werden muss.²⁴⁹ Kernvorgang im Staat ist demnach Integration: die stetige Wiederherstellung und Aktualisierung der „geistigen Wirklichkeit“ seiner Einheit.²⁵⁰

Smend unterscheidet zwischen drei Integrationstypen im Staat: persönliche Integration, Integration durch Funktionen und Integration durch sachliche Realisierung von ideellen Sinngehalten.²⁵¹ Die Integration durch Funktionen bezeichnet Elemente politischer Verfahren, die symbolisch aufgeladen werden.²⁵² Hier handeln die Staatsbürger teilweise selbst, etwa durch das Ausfüllen des Stimmzettels in der Wahlkabine, mit dem sie ihre demokratische Gesinnung zum Ausdruck bringen. Die Integration durch sachliche Realisierung von ideellen Sinngehalten bezeichnet im Wesentlichen die Institutionalisierung von Staatssymbolen, die die normative Grundordnung zum Ausdruck bringen sollen, wie

244 Wobei genau diesen Markierungen damit die Bedeutung von Symbolen zukommt, die zum Beispiel einen Stein zu einem für den Menschen bedeutungsvollen *Grenzstein* erheben. Vgl. zu dieser staatsrechtlichen Lesart ausführlich Anderson (2006) und Migdal (2001: 3-38).

245 Ankersmit (2002: 115, Herv. dort). Siehe auch Saward (2006: 314) und bereits Schmitt (1989: 207): „In jedem Staat muss es Menschen geben, die sagen können: L’Etat c’est nous“.

246 Siehe etwa die „varieties of public representation“ im Aufsatz von Pettit (2009).

247 So etwa bei Pitkin (1967: 92-111). Ausnahmen bilden Göhler (1997b) und Rehfeld (2006).

248 Dabei handelt es sich keineswegs um eine Spezialdebatte, wie etwa die Resonanzen für die Repräsentationstheorie noch bei Pitkin (1967: 92-111) oder Speth (1997) sowie die Kanonisierung in den Allgemeinbestand politischer Theorien zeigt: Berthold (1997a), (1997b); Brodocz (2002); Llanque (2002); Manin (1997).

249 Smend (1928: 18); vgl. auch bei Leibholz (1966: 182), der jedoch von einer prä-repräsentativen Konstitution des Volkes ausgeht.

250 Vgl. Göhler (1997a: 20, 35) sowie kritisch Berthold (1997a: 566f.).

251 Smend (1928: 18, 25-56).

252 Smend (1928: 32).

zum Beispiel Fahnen und Wappen.²⁵³ Für symbolische Repräsentation ist dagegen der Typus der persönlichen Integration instruktiv. Denn die Institutionalisierung von Verfahren und Staatssymbolen allein, scheint für gesellschaftliche Integration nicht hinreichend zu sein. Wie bereits oben besprochen (Kap. 2.3.3) bedarf es offenbar Führungspersönlichkeiten, die durch ihr Handeln die Repräsentierten vor sich und anderen erkennbar werden lassen. Ihre „Berufsleistung“ besteht darin, das „Zusammenhalten der hinter ihnen stehenden politischen Gruppe“ zu sichern. Entsprechende Repräsentationsmechanismen sind in diesem Fall solche, die durch persönliche Verkörperung bestimmter abstrakter Sinngehalte den „geschichtlichen Bestand staatlicher Gemeinschaftswerte“ erfahrbar und die durch sie definierte Gemeinschaft sichtbar werden lassen.²⁵⁴ Ein wirksamer Mechanismus ist insbesondere die direkte Ansprache (etwa als „Genosse“ oder „fellow American“). Aus Smends Überlegungen über die normative Integration im Staat wird die Bedeutung von Repräsentation im Kontext anderer symbolischer Praktiken sichtbar. Offenbar benötigen politische Gemeinschaften Repräsentanten, die den Mitgliedern der Gemeinschaft durch ihr Handeln, in Ansprachen oder Zeremonien, zu verstehen geben, was sie als Mitglieder dieser Gemeinschaft auszeichnet und zusammenhält. Die „Einbindung und Zugehörigkeit der einzelnen Bürger zum Staat“ beruht nach Smend in letzter Konsequenz auf nicht rational „begründbaren“ Gemeinschaftserlebnissen.²⁵⁵

Gegen symbolische Repräsentationsbeziehungen wird aus demokratiethoretischer Sicht häufig eingewandt, die Herrschaftsunterworfenen durch Verschleierung von Zusammenhängen oder Aufstachelung von Affekten gegen ihre „eigentlichen“ Interessen in Stellung zu bringen, weshalb symbolische Repräsentation nicht als eine legitime Form politischer Repräsentation gedeutet werden dürfe.²⁵⁶ Dagegen ist einzuwenden, dass jedwedes Repräsentieren ein Sprechen und Handeln der Repräsentierten selbst ausschließt, ihre Handlungsmacht immer minimal absorbiert wird. Aus dem Vorhergegangenen sollte aber auch deutlich geworden sein, dass symbolische Repräsentation gerade auch die Gemeinschaft sich selbst gegenüber als handlungsfähige Einheit sichtbar machen kann. Dass empirisch häufig gerade totalitäre Systeme technische Mechanismen der Willensbildung ausschalten

253 Smend (1928: 48).

254 Smend (1928: 28). Vgl. oben Kap. 2.3.3 sowie auch prägnant bei Bourdieu (1985: 37f.).

255 Göhler (1992: 118). Vgl. Berthold (1997a: 571). Wenngleich natürlich politische Kampfsymbole denkbar sind, die den gegenteiligen Effekt haben, indem sie unter einem Teil der Adressaten affektive Hinwendung, beim anderen dagegen affektive Abwendung bewirken.

256 Diese Kritik wird vor allem von Pitkin (1967: 108) zugespitzt: In der Reinform symbolischer Repräsentation forme der Führer das Volk, sodass es *ihn* repräsentiert und nicht andersherum;. Aber auch bereits Autoren des *Federalist* misstrauten den demagogischen Fähigkeiten einzelner Führungspersönlichkeiten in der Politik: „...there are particular moments in public affairs when the people, stimulated by some irregular passion, or some illicit advantage, or misled by the artful misrepresentation of interested men, may call for measures which they themselves will afterwards be the most ready to lament and condemn“: Hamilton et al. (2009: Nr. 63: 414). Siehe auch erst jüngst wieder Thaa (2008: 631).

und lediglich symbolische Formen der Herrschaftsanerkennung zulassen, enthebt symbolischer Repräsentation nicht des heuristischen Wertes als Modus politischer Repräsentation.²⁵⁷

Symbolische Repräsentation lässt sich funktional als ein *existentieller* Repräsentationsmodus verstehen, wohingegen Willensbildung und deskriptive Abbildung *technische* Modi begründen.²⁵⁸ Diese wesentliche Abgrenzung insbesondere zwischen deskriptiver und symbolischer Repräsentation wird in der Literatur selten beachtet. Pitkin etwa unterscheidet zwar zwischen allen drei hier diskutierten Modi, sie versteht die Willensbeziehung als „vertreten“ (*Acting For*), deskriptive und symbolische Repräsentation als „darstellen“ (*Standing For*).²⁵⁹ Damit verweist sie richtigerweise auf die unterschiedlichen Begriffstraditionen und -verwendungen im heutigen politischen Sprachgebrauch. Doch ihre normativ motivierte Kritik symbolischer Repräsentation verfehlt den funktionalen Kern dieses Repräsentationsmodus. Dieser wird präzise herausgearbeitet im institutionentheoretischen Entwurf von Gerhard Göhler.²⁶⁰ Hier wird zwischen Repräsentation als Willensbeziehung (als „zweckgerichtetes, instrumentelles Handeln“) und als Symbolbeziehung (als „Darstellung, Orientierung und dramaturgisches Handeln“) unterschieden,²⁶¹ wobei deskriptiver Repräsentation sowohl eine Willens- als auch eine Symboldimension zugeschrieben wird,²⁶² was theorieintern durchaus schlüssig ist.²⁶³

Für den heuristischen Zweck dieser Arbeit, Formen politischer Repräsentation herauszuarbeiten, scheint mir die Darstellung als drei verschiedene Modi aber aus mehreren Gründen sinnvoll zu sein. Zunächst weisen bereits die Begriffstraditionen und -verwendungen von Repräsentation auf die hier getroffene Unterscheidung hin. Zweitens unterscheiden sich deskriptive und symbolische Repräsentation entscheidend in ihrer Funktionsweise. Deskriptive Repräsentation reproduziert oder überträgt strukturelle Merkmale, die an den Repräsentierten feststellbar sind.²⁶⁴ Wenn die Repräsentanten im Modus deskriptiver Repräsentation demnach „symbolisch“ für die Repräsentierten stehen, dann lediglich im Verständnis des Symbols als *Zeichen*, in dem „der Signifikant *eindeutig* für einen Sachverhalt steht (Denotation)“.²⁶⁵ Dieser Arbeit liegt (wie auch bei Göhler) dagegen ein *hermeneutischer* Symbolbegriff zugrunde, demzufolge Symbole eben einen Sachverhalt mehrdeutig darstellen, sodass

257 Vgl. Göhler (1992: 120f.); (1997a: 50) und Rehfeld (2006: 12f.).

258 Vgl. Göhler (1992: 120); Schmitt (1989: 209); Speth (1997: 440); Voegelin (1965: 49-80). Schmitt (1923: 44f.) geht soweit, symbolische Repräsentation als eigentliche Repräsentation von Interessensvertretung emphatisch abzugrenzen. Saward (2006: 305) wiederum argumentiert, jeder Repräsentationsmodus „constructs a new view of the object“, was mir aber zu weit gegriffen scheint.

259 Pitkin (1967). Vgl. bemerkenswerterweise auch die Unterscheidung zwischen Vertreten und Darstellen bei Spivak (1988: 276-280), die sich allerdings auf Marx bezieht.

260 Göhler (1997b).

261 Göhler (1997a: 21).

262 Vgl. ausführlich in Göhler (1997a: 46-52).

263 Da es Göhler (1997a: 38, 52) um den Nachweis einer „Strukturanalogie“ zwischen Institution, Macht und Repräsentation geht, die in ihren je doppelten Funktionsweisen herausgestellt werden: zum einen zur Herstellung von Steuerung und Ordnung, zum anderen zur normativen Orientierung und Integration.

264 Döring (1997: 478).

265 Göhler (1997a: 29, Herv. DB).

„er erst interpretiert werden muß“ (Konnotation).²⁶⁶ Symbolische Repräsentation hat gerade deshalb als einzige der drei hier diskutierten Repräsentationsmodi *konstitutive Wirkung* auf Repräsentierte und Repräsentanten. Er geht technischen Repräsentationsmodi somit voraus, die die Repräsentierten als mit bestimmten Merkmalen oder Präferenzen bereits konstituiert voraussetzen. Symbolische Repräsentation konstituiert die Repräsentierten nicht nur hinsichtlich dieser Merkmale, sondern ganz existentiell in ihrem Selbstverständnis und ihrer Weltdeutung, indem über das Symbol die bloß ideell vorhandene normative Ordnung oder das Kollektiv sinnlich erfahrbar gemacht wird.²⁶⁷ Symbolische Repräsentation ist produktiv, da dieser Modus die Idee der Gemeinschaft nicht bloß dargestellt, sondern auch verwirklicht.²⁶⁸

Repräsentationsmechanismen symbolischer Repräsentation zielen dementsprechend darauf, ideale Sinngehalte sinnlich erfahrbar zu machen. Oben wurden anhand von Smends Integrationsstypen einige Beispiele dafür diskutiert. Empirisch findet sich häufig eine Kombination aus symbolischen und technischen Repräsentationsmodi (der Willensbildung und deskriptiven Abbildung). Ein prominentes Beispiel dafür in der deutschen Geschichte sind etwa die Konzeptionen von „doppelter Repräsentation“ im 19. Jahrhundert. Diese sahen im Staatsaufbau eine ständische Vertretung, zumeist in Form eines Zwei-Kammer-Systems, vor, um das Volk vor dem Fürsten als Souverän zu repräsentieren (mal als Interessensvertretung, mal als deskriptive Abbildung der Gesellschaft interpretiert). Demgegenüber wurde dem Fürsten die Funktion zugeschrieben, die Einheit von Volk und Staat in seiner subjektiven Person –symbolisch – zu repräsentieren.²⁶⁹

2.5 Zusammenfassung: Formen der Repräsentation

Aus den Überlegungen zur Konstitution der Repräsentierten, zur Rolle und Funktion der Repräsentanten und schließlich zu den Modi politischer Repräsentation soll in diesem Abschnitt eine Typologie von möglichen Formen der Repräsentation hervorgehen. Dazu werden kurz die zentralen Ergebnisse der vorherigen Abschnitte zusammengefasst und die Typologie anhand von Beispielen eingeführt (2.5.1), um dann ihren analytischen Mehrwert herauszustellen (2.5.2).

2.5.1 Typologie – Formen der Repräsentation

Politische Repräsentation findet in Situationen statt, die Repräsentation als Funktion erfordern, um etwas Abwesendes vor einem Publikum (wieder) präsent zu machen. Repräsentation wurde daher oben bestimmt als *Handeln einer oder mehrerer Person/en B, das die Person/en A vor einem Publi-*

²⁶⁶ Göhler (1997a: 29).

²⁶⁷ Vgl. die Darstellung des Symbolbegriffs nach Voegelin (1965: 49f.) als konstitutiv für die menschliche Weltdeutung.

²⁶⁸ Voegelin (1965: 77). Siehe auch Speth (1997: 467).

²⁶⁹ Vgl. Behnke et al. (1992); Podlech (1984) und bereits Schmitt (1989: 211).

kum P gemäß den in der Funktion F bestimmten Erfordernissen als hinreichend anwesend erscheinen lässt.²⁷⁰ Die Ideengeschichte und die moderne Repräsentationstheorie konzeptualisieren grundsätzlich die Einzelperson, die Gruppe und die Gemeinschaft als Gesamtheit als zu repräsentierende Subjekte. Gruppen können entweder als eine Menge von Einzelpersonen begriffen werden oder aber als eine Körperschaft, in der der Wille der Gruppe als Einzelwille vorliegt, da die Einzelnen in jeder Situation stets dieselben Präferenzen generieren.²⁷¹ Repräsentiert werden kann aber auch die Gemeinschaft, das heißt die erschöpfende Menge aller repräsentationsfähigen Personen, als Ganzes bzw. subjektive Einheit.²⁷² Entsprechend können der Einzelne und die Gruppe (als Körperschaft oder einfache Menge der Einzelpersonen) auch als Repräsentanten handeln.²⁷³ Die Gesamtheit aller handlungsfähigen Subjekte kann als solche logisch nicht repräsentieren, da in diesem Fall A und B identisch wären.²⁷⁴ Was aber anwesend ist, bedarf keiner Re-Präsentation. Aufbauend auf den unterschiedlichen Konzeptualisierungen in der Literatur wurden drei unterschiedliche Repräsentationsmodi entwickelt, welche die Beziehung zwischen Repräsentierten und Repräsentanten auf je unterschiedliche Weise formell bestimmen. Repräsentationsmodi treten wiederum durch Repräsentationsmechanismen empirisch in Erscheinung. Tabelle 1 fasst die zentralen Merkmale dieser Modi zusammen.

270 Siehe oben Kap. 2.1.2.

271 Zu den logischen Grundlagen einer solchen Entscheidungsfunktion und ihrer mathematischen Funktionsweise siehe Rogowski (1981) sowie Berthold (1997b: 365).

272 Vgl. für eine ähnliche Darstellung bereits Göhler (1997a: 47); Pettit (2009: 64).

273 Vgl. Pettit (2009: 62f.).

274 Darin grenze ich mich etwa von Patzelt (2001) ab, der Institutionen und Herrschaftssystemen eine Akteursqualität zuschreibt, die ihnen die Möglichkeit zur „Selbtsymbolisierung“ und „Selbstrepräsentation“ gibt, worunter ich die Fähigkeit verstehe, die symbolische Konnotation der „eigenen“ Institutionen (in Patzels Fall der nationalen Parlamente) als „selbstdeutende Transzendierungsleistung“ (Patzelt 2001: 48) sozusagen aus sich selbst heraus hervorzubringen (im Sinne der umgangssprachlichen „Selbstdarstellung“). Patzelt beruft sich auf das symbolische Repräsentationsverständnis von Isensee (1992). Ich halte den Begriff der Selbstrepräsentation vor allem deswegen für irreführend, weil er die hier vorgenommene Differenzierung der Akteursgruppen unbeleuchtet lässt und somit Gefahr läuft, tautologisch verstanden zu werden: Wenn Parlamente sich selbst repräsentieren, sind sie dann nicht zugleich Repräsentierte und Repräsentanten? Warum der Repräsentationsbegriff diese Bestimmung nicht hergibt, wurde bereits oben (Kap. 2.1.2) und in diesem Abschnitt ausführlich dargelegt.

Tabelle 1: Modi politischer Repräsentation

Repräsentationsmodus	Willensbeziehung	Deskriptive Repräsentation	Symbolische Repräsentation
Handlungsinhalt	Vertreten - Repräsentation von Präferenzen und Interessen	Abbilden - Repräsentation von deskriptiven Merkmalen	Verkörpern - Repräsentation von ideellen Sinngehalten
Repräsentations- mechanismen (Beispiele)	Abstimmung, Instruktion, Wahl	Gesetzliche Filterverfahren, Losverfahren	Ansprachen, Zeremonien
Instrumente (Beispiele)	Abstimmungszettel, Petition, Protestmarsch	Quoten für Minderheiten, statistische Zufallsauswahl aus dem Melderegister	Fahne, Abzeichen, Wortsymbole

Konfigurationen aus Repräsentierten, Repräsentanten und Repräsentationsmodi lassen sich als *Formen der Repräsentation* typologisieren. Die vorliegende Arbeit ist darin nicht der erste Versuch. Saward kritisierte erst kürzlich, dass die häufige Retypologisierung in der modernen Repräsentationstheorie wenig fruchtbare Erkenntnisse hervorgebracht hat – wenngleich er selbst einen solchen Versuch unternimmt.²⁷⁵ Die Kritik ist berechtigt, da die meisten Darstellungen von „Modi“, „Formen“ oder „Typen“ von Repräsentation selbst gegenüber Pitkins klassischer Studie unterkomplex²⁷⁶ oder aber nicht hinreichend analytisch differenziert sind.²⁷⁷ Die hier vorgestellte Typologie stellt sich dagegen auf ein breites theoretisches Fundament. Sie geht auf oben abgegrenzte Theoriestränge und vor allem unterschiedliche Handlungslogiken politischer Repräsentation zurück und versucht darin

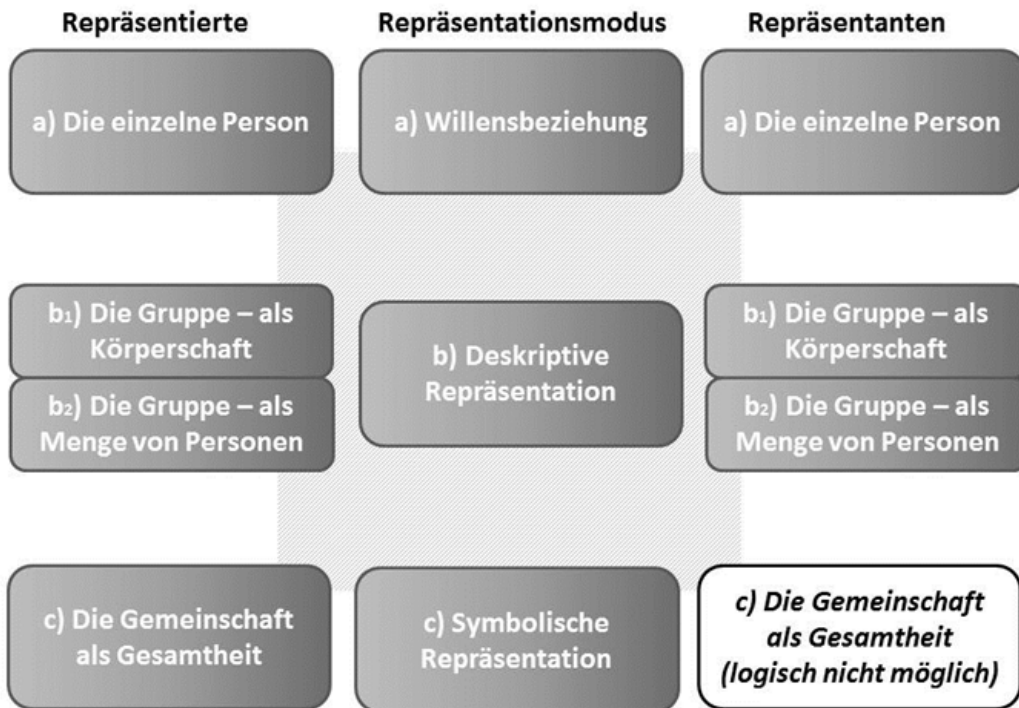
275 Vgl. Saward (2006: 298, 305), der Typologisieren dort als „Mapping“ umschreibt.

276 Mansbridge (2003: 525) etwa differenziert ihre „forms of representation“ anhand des Rollenselbstverständnisses des Repräsentanten, bewegt sich aber ausschließlich innerhalb des Modus des *Acting For*. Pettit (2009) wiederum bezieht sich zwar auf Pitkin und beansprucht, ihre Überlegungen konzeptuell weiterzuentwickeln, hebt jedoch in seiner Unterscheidung der „varieties of public representation“ adäquate Differenzierungen wie die zwischen *Acting For* und *Standing For* wieder auf. Kritischer ausgearbeitet findet sich die Systematik von Pitkin als analytische Unterscheidung zwischen „Willensbeziehung“ und „Symbolbeziehung“ bei Göhler (1997a: 21, 48-52).

277 Vgl. etwa die „Modes of Representation“ bei Young (2000: 133-141). Sie dienen dazu, je *eine* Person zu repräsentieren und sind ausdrücklich nicht auf Vollständigkeit oder logische Ausschließlichkeit hin angelegt. Vgl. in ähnlicher Systematik auch Plotke (1997) oder Zürn/Walter-Drop (2011: 259).

gerade Sawards Anspruch „to weave together the varied disparate threads in recent theoretical and empirical writing“ über Repräsentation einzulösen.²⁷⁸

Abbildung 2: Typologie von Formen der Repräsentation



Quelle: Eigene Darstellung

Formen der Repräsentation bezeichnen wie in Abbildung 2 dargestellt, bestimmte Verknüpfungen zwischen Repräsentierten, Repräsentationsmodus und Repräsentanten. Die logisch denkbaren Verknüpfungen werden durch das grau schraffierte Feld als ein Feld des Möglichen dargestellt. Tabelle 2 veranschaulicht die möglichen Konfigurationen anhand von Beispielen:

²⁷⁸ Saward (2006: 298).

Tabelle 2: Konfigurationen von Repräsentationsformen anhand von Beispielen

Konfiguration	Beispiel
<i>a-a-a</i>	Ein Ministerialbeamter B tritt anstelle des Bundesministers A vor einem Parlamentsausschuss P auf, um den Willen von A zu einer Gesetzesvorlage zu vertreten.
<i>a-a-b</i>	Ein Kollegium königlicher Berater B tritt vor einer verfassungsgebenden Volksversammlung auf, um die Interessen des Königs A in der Ausgestaltung der zukünftigen konstitutionellen Ordnung zu vertreten.
<i>a-a-c</i>	Logisch ausgeschlossen.
<i>a-b-a</i>	Durch eine Jury P bestehend aus Militäroffizieren, Ärzten und Schneidern wird der Bürger B als Doppelgänger des autokratischen Herrschers A für bestimmte öffentliche Auftritte bestimmt.
<i>a-b-b</i>	In einem Stamm wird jeder, der am gleichen Tag des Jahres geboren wurde wie der Stammesgründer A, zum Mitglied im Rat der Weisen B.
<i>a-b-c</i>	Logisch ausgeschlossen.
<i>a-c-a</i>	Der Präsident B erklärt sich in einer Ansprache vor dem Volk P als Reinkarnation des Propheten A.
<i>a-c-b</i>	Eine Gruppe Aktivisten B tritt in Gefängniskleidung und einer Maske mit dem Bild des politischen Gefangenen A auf einem Marktplatz vor den Passanten P auf, um auf das Schicksal von A aufmerksam zu machen.
<i>a-c-c</i>	Logisch ausgeschlossen.
<i>b-a-a</i>	Im Parlamentsausschuss P spricht der Gesandte B eines Verbandes A über das Interesse des Verbandes an einer geplanten Gesetzesänderung.
<i>b-a-b</i>	Die sozialistische Parteifraktion B bringt im Parlament einen Gesetzesentwurf zur Erhöhung staatlicher Hilfen für die Arbeitslosen A ein.
<i>b-a-c</i>	Logisch ausgeschlossen.
<i>c-a-a</i>	Der Präsident B stimmt im UN-Weltsicherheitsrat als Gesandter seines Staatsvolks A gegen eine Resolution.
<i>c-a-b</i>	Alle Wahlberechtigten A wählen die Mitglieder der Nationalversammlung für eine Legislaturperiode von vier Jahren.
<i>c-a-c</i>	Logisch ausgeschlossen.
<i>c-b-a</i>	Durch eine Zufallslotterie wird der König B aus der Gesamtheit der Bürger des Königreichs A bestimmt.
<i>c-b-b</i>	Eine nach dem Zufallsprinzip aus dem Melderegister geloste Gruppe von Bürgern B soll als Stichprobe der Stadtbevölkerung A ihre Meinung über einen geplanten Flughafenausbau der Stadtverwaltung P durch Ausfüllen eines Fragebogens mitteilen.
<i>c-b-c</i>	Logisch ausgeschlossen.
<i>c-c-a</i>	Der Präsident B erklärt im Parlament P eines von einer Naturkatastrophe schwer betroffenen Staates, die „uneingeschränkte Solidarität“ seines Volkes A mit der leidenden Bevölkerung.
<i>c-c-b</i>	Die Fußballnationalmannschaft B tritt als „Botschafter“ des Volkes A zu einem Freundschaftsspiel im verfeindeten Nachbarnstaat P an.
<i>c-c-c</i>	Logisch ausgeschlossen.

2.5.2 Zwischenfazit: Die Pluralität von Repräsentationsformen und ihr heuristisches Potenzial

Die vorliegende Typologie von Repräsentationsformen erlaubt es, politische Repräsentation wieder grundsätzlich in verschiedenen politischen Handlungskontexten nachzuweisen und zu untersuchen. Das Konzept politischer Repräsentation wie es angedeutet wurde, zielt darauf das „robuste“ heuristische Potenzial des Repräsentationsbegriffs gegenüber der modernen Repräsentationstheorie zu erweitern.²⁷⁹ Diesem Anspruch wird die oben entwickelte Typologie zum einen durch die Beachtung unterschiedlicher ideengeschichtlicher Denktraditionen sowie der wesentlichen Begriffstraditionen und -verwendungen politischer Repräsentation gerecht, entgegen der Versuchung einer oft unternommenen begrifflichen Verengung. Zum anderen werden nunmehr auch Handlungen und Situationen als Repräsentieren identifizierbar, die außerhalb staatlicher Parlamente und „repräsentativer Demokratien“ stattfinden, in denen Repräsentation oft ausschließlich untersucht wird.²⁸⁰ Darüber hinaus wurden die unterschiedlichen Elemente und Akteursgruppen einer Repräsentationsbeziehung herausgearbeitet, denen vor allem im Hinblick auf die Legitimation von Repräsentationsansprüchen unterschiedliche Funktionen zukommen, die aber oft vermengt werden (insbesondere die Repräsentierten mit den Adressaten politischer Repräsentation). Ziel dieses Kapitels war es nicht, bestehende Konzeptualisierungen von Repräsentation zu ersetzen, sondern sie vielmehr zu systematisieren. Dadurch wurde deutlicher sichtbar, wie Repräsentation als Handlung funktioniert. Und dieses Grundverständnis ermöglicht es überhaupt erst, im Folgenden die Legitimation von Repräsentationsansprüchen zu untersuchen.

3. DIE LEGITIMATION VON REPRÄSENTATION

Wer nach legitimer politischer Repräsentation fragt, will in der Regel wissen, wie „gut“ der Repräsentant die Repräsentierten gemessen an einem normativen Wertmaßstab repräsentiert. Doch kann man überhaupt von Repräsentation sprechen ohne die Anerkennung des Repräsentanten bereits vorauszusetzen? Wie kommt es, dass in einer bestimmten Situation ausgerechnet Peter, nicht aber Petra als Repräsentant anerkannt wird? Repräsentation scheint in den konsolidierten OECD-Staaten unproblematisch geworden zu sein.²⁸¹ Dieses Kapitel will zeigen, wie voraussetzungsvoll Repräsentation dagegen wirklich ist. Um verstehen zu können, wie sich die Formen der Repräsentation legitimieren, unter welchen Bedingungen Repräsentation als überhaupt stattfinden kann, müssen drei Fragen be-

279 Vgl. Rehfeld (2006: 1f.).

280 Vgl. Saward (2006).

281 Den Begriff der „OECD-Staaten“ verwende ich hier, um jene industrialisierten Nationalstaaten zu bezeichnen, deren historische Entwicklung und politische Ordnung für die (westlichen) Sozialwissenschaften eine paradigmatische Funktion erfüllen. Vgl. Axtmann (2004); Genschel/Zangl (2007); Zürn/Walter-Drop (2011: 262).

antwortet werden: Um was für einen Anspruch handelt es sich beim Anspruch auf Repräsentation? Vor wem wird dieser Anspruch erhoben? Und wie lässt er sich durchsetzen?

Diesen drei Fragen wird das vorliegende Kapitel daher in drei Untersuchungsschritten systematisch nachgehen. In einem ersten Schritt wird zunächst die Annahme formuliert, dass es sich beim Anspruch auf legitime Repräsentation um einen *Herrschaftsanspruch* handelt, um dann die methodischen Konsequenzen dieser Annahme auszuführen (3.1). In einem zweiten Schritt werden verschiedene Gruppen identifiziert, die zu *Adressaten* politischer Repräsentation werden können und darauf aufbauend ein Standardmodell der Legitimation kritisch diskutiert (3.2). Schließlich wird dargestellt, wie sich Repräsentationsformen legitimieren, indem zunächst die Geltungsgrundlagen von Repräsentationsansprüchen aus Ansätzen der modernen Herrschaftstheorie abgeleitet (3.3) und dann systematisch auf die im vorigen Kapitel herausgearbeiteten Repräsentationsformen rückbezogen werden (3.4). Ein Schlussabschnitt fasst die Ergebnisse zusammen (3.5).

3.1 Repräsentation und das Problem der Legitimation

Die Grundvermutung dieses Abschnitts lautet, dass Repräsentation und Legitimation in der Politik eng zusammenhängen, weil jede Repräsentationsbeziehung immer auch einen Herrschaftsanspruch stellt, der auf die Zuschreibung von Legitimität angewiesen ist. Es gilt also, zunächst dem Zusammenhang des Konzepts politischer Repräsentation, wie es oben entwickelt worden ist und dem von Legitimität und Legitimation nachzugehen.

3.1.1 Rekapitulation: Bedingungen und Definition politischer Repräsentation

Politische Repräsentation wurde oben definiert als: *Handeln einer oder mehrerer Person/en B, das die Person/en A vor einem Publikum P gemäß den in der Funktion F bestimmten Erfordernissen als hinreichend anwesend erscheinen lässt.*

Damit Repräsentation formell vorliegt, müssen bestimmte notwendige und hinreichende Bedingungen erfüllt sein: *Es gibt eine Repräsentationsfunktion F, die Repräsentation von einem Akteur A erfordert. Es gibt einen Akteur B, der vor einem durch F bestimmten Publikum P als Repräsentant für A anerkannt wird.*²⁸²

Oben wurden ausführlich die verschiedenen Formen der Repräsentation dargestellt, also die logisch möglichen Konfigurationen aus Repräsentierten, Repräsentationsmodi und Repräsentanten. Hier interessieren nun vor allem der Anspruch auf legitime Repräsentation durch die Repräsentanten, das Publikum, das den Repräsentanten Legitimität zuschreiben muss und die Geltungsgrundlagen,

282 Rehfeld (2006: 1f.).

die jene Entscheidungsregeln hervorbringen, nach denen das Publikum den Akteur *B* als Repräsentanten von *A* anerkennt – oder eben nicht.

3.1.2 Repräsentation und der Anspruch auf Anerkennung

Carl Schmitt stellt in seiner Verfassungslehre prägnant fest: „Es gibt keine Repräsentation, die sich im geheimen und unter vier Augen abspielt, keine Repräsentation, die ‚Privatsache‘ wäre.“²⁸³ Wer als Repräsentant auftritt, tut dies nie vor sich selbst, sondern vor anderen: “The world of political representation is a world of claim making...”²⁸⁴ Repräsentation ist darüber hinaus nie zwecklos wie wir gesehen haben, sondern erfüllt bestimmte Funktionen. Diese Funktionen bestimmen, in welcher Hinsicht es notwendig ist, dass die Repräsentierten (wieder) präsent sein müssen. Der Anspruch zu repräsentieren kann als Herrschaftsanspruch konzeptualisiert werden.²⁸⁵ Wer als Repräsentant auftritt, hebt sich hervor, weil er autoritativ für die Repräsentierten sprechen und handeln kann, womit ihm Macht zukommt.²⁸⁶ Doch während Macht zunächst „soziologisch amorph“ ist, zeichnet sich Herrschaft nach Max Weber dadurch aus, dass Herrschenden die „Chance“ zukommt, „für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“.²⁸⁷

Sofern der Repräsentant vor den Repräsentierten auftritt und anerkannt ist, so kann sicherlich von Herrschaft gesprochen werden. Denn wer sein Vermögen *für sich* zu handeln und zu sprechen *einem anderen* (real oder fiktiv) überträgt, der wird mit einiger Wahrscheinlichkeit dem folgen, was der Repräsentant ihm „befiehlt“ zu tun, also eine bestimmte Handlung leisten oder aber einer bestimmten Aussage zustimmen.²⁸⁸ Sollten die Repräsentierten sogar am Verfahren der Bestellung des Repräsentanten selbst beteiligt gewesen sein (also Zugriff auf den bestellenden Repräsentationsmechanismus gehabt haben), so ist erst recht davon auszugehen, dass sie den Entscheidungen, die in ihrem Namen gefällt werden, gehorchen werden.

Schwieriger ist die Annahme vom Repräsentationsanspruch als Herrschaftsanspruch plausibel zu machen, wenn der Repräsentant gegenüber einem Publikum auftritt, das sich von den Repräsentierten unterscheidet.²⁸⁹ So kann beispielsweise ein Repräsentant der indigenen Bevölkerung einer an Erdölvorkommen reichen Landregion gegenüber Vertretern von Regierung und der Öl fördernden

283 Schmitt (1989: 208).

284 Saward (2006: 302).

285 Vgl. bereits Leibholz (1966: 140), der diesen Zusammenhang herstellt und von Repräsentation als „Herrschaftsausübung“ spricht sowie jüngst die Beiträge von Saward (2006), (2011).

286 Besonders die Autoren aus dem Kontext der Weimarer Staatsrechtslehre verweisen immer wieder auf diesen „einen ganz bestimmten, personalen Eigenwert“ von Repräsentanten, der sie aus einer Menge Personen hervorhebt (Leibholz 1966: 166), siehe auch Schmitt (1923: 45, 50); Smend (1928: 28).

287 So der klassische Herrschaftsbegriff von Weber (1972: 28), der im Grundsatz hier übernommen wird.

288 Bourdieu (1992: 184) bringt es prägnant auf den Punkt: „Bin ich das Mensch gewordene Kollektiv, die Mensch gewordene Gruppe – und sind Sie Teil dieser Gruppe, sind Sie durch sie definiert (...): dann bleibt Ihnen in der Tat nichts anderes übrig, als zu gehorchen.“ Vgl. auch Saward (2006: 302).

289 Siehe ausführlich hierzu Kap. 3.2.1.

Industrie die Zustimmung der Bevölkerung zu einer Umsiedlung zwecks Ölförderung verweigern. Dadurch verändert er die Handlungsoptionen seiner Adressaten: Die Regierung wird das Land nur durch die vorherige Enteignung der indigenen Bevölkerung verpachten können. Für das Unternehmen verändert sich die Kosten-Nutzen-Kalkulation. In diesem Fall kommt dem Repräsentanten der Indigenen also Macht zu, weil er die Möglichkeit besitzt die Handlungsoptionen seiner Adressaten zu strukturieren.²⁹⁰ Doch lässt sich auch von Herrschaft sprechen? Die Struktur aus Befehl und Gehorsam müsste dann sichtbar sein.²⁹¹ Das ist dann der Fall, wenn wir annehmen, dass bereits die *erfolgreiche Durchsetzung des Anspruchs auf Repräsentation* einen Befehlsgehorsam voraussetzt. Denn wenn der Repräsentant der Indigenen zum Treffen mit Regierung und Unternehmensvertretern eingeladen, empfangen und gehört wird, so ist klar, dass kein anderes Mitglied dieser Gemeinschaft vor dem Publikum für die Gemeinschaft sprechen und handeln kann. Der Befehlsinhalt lautet dann: Lasse nur *X*, nicht aber *Y* für die Repräsentierten handeln und sprechen; der Gehorsam drückt sich durch Anerkennung des Repräsentanten aus. Die kritische Soziologie oder die postkoloniale Theorie haben nachdrücklich darauf hingewiesen, dass das autoritative Sprechen und Handeln für andere wesentlich Herrschaftshandeln ist.²⁹²

Weil offenbar das Herrschaftsverhältnis gegenüber dem Publikum der Repräsentierten viel stärker ist als gegenüber Dritten, wird für die weiteren Überlegungen zunächst vorausgesetzt, dass es sich bei den Adressaten von Repräsentation auch zugleich um die Repräsentierten handelt. In den folgenden Abschnitten soll aber auch untersucht werden, wie sich die unterschiedlichen Adressatenkreise auf die Legitimation von Repräsentation auswirken. Aus der Legitimation von Herrschaft lassen sich auch dann Rückschlüsse ziehen, wenn man der Annahme von Repräsentation als einer Herrschaftsausübung nicht folgt, denn prinzipiell steht jede Ausübung von Macht auch immer unter Legitimationsdruck.²⁹³

290 Dabei schließe ich mich dem von Weber aus entwickelten Machtbegriff von Göhler et al. (2010: 694) an, wonach Machtausübung generell bedeutet „die Handlungsoptionen der Adressaten zu strukturieren, d. h. einzuschränken und/oder auszurichten, sei es intentional oder durch Strukturen, zu denen die Intentionen geronnen sind“. Vgl. Celikates (2008: 751) und Weber (1972: 28).

291 Weber (1972: 28) selbst engt seinen Herrschaftsbegriff gegenüber dem „soziologisch amorph[en]“ Machtbegriff als einen „Sonderfall von Macht“ ein. Herrschaft meint nicht „jede Art von Chance, ‚Macht‘ und ‚Einfluss‘ auf andere Menschen auszuüben“, sondern ausschließlich eine interpersonale Beziehung, in dem eine Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass einer auf seine Befehle Gehorsam beim anderen findet. Vgl. Weber (1972: 122) sowie Kleemeier (2008: 497). An anderen Stellen, insbesondere in seinem Aufsatz „Politik als Beruf“ (1919), legt Weber (1977: 9) jedoch auch nahe, dieselben Geltungsgrundlagen legitimer Herrschaft für autoritatives Handeln außerhalb staatlich verfasseter Herrschaftsverhältnisse anzuwenden. Vgl. hierzu auch die Interpretationen von Hennis (1976: 24) und Saward (2011: 77).

292 Vgl. Bourdieu (1985: 19); (1992: 184), für Repräsentationsbeziehungen siehe auch Saward (2006: 304, 312f.). Spivak (1988: 280) spricht sogar von epistemischer Gewalt.

293 Vgl. Celikates (2008: 542); Saward (2011: 77f.). Kleemeier (2008: 495) bringt den Hinweis, dass sich Herrschaft in „einem semantischen Feld“ mit Macht, Gewalt und Zwang bewegt. Auch Weber (1972: 542) selbst beobachtet ein generelles Streben „jeder Macht, ja jeder Lebenschance überhaupt, nach Selbstrechtfertigung“. Die psychologische Forschung stützt diese Beobachtung und kann zeigen, dass sich die Frage nach der Legitimität von Verhalten und Verhaltenserwartungen selbst für soziale Akteure in perfekt reziproken Beziehungen stellt: Kelman (2001: 56).

Was zeichnet den Anspruch auf legitime Repräsentation nun als *besonderen* Herrschaftsanspruch aus? Jeder Herrschaftsanspruch strebt nach Anerkennung.²⁹⁴ Dieser Anspruch kann scheitern - wo dem Repräsentanten die Anerkennung verwehrt wird, findet keine Repräsentation statt.²⁹⁵ Legitimation ist also deshalb so wichtig, weil Repräsentation Anerkennung erfordert, diese aber nicht vorausgesetzt werden kann. Herrschaft kann im weiten Verständnis von Weber auf verschiedenen „Motiven der Fügsamkeit“ beruhen und auch durch die Androhung von Gewalt bzw. jede asymmetrische Verteilung von handlungssanktionierenden Ressourcen zwischen sozialen Akteuren hierarchisch durchgesetzt werden. Was Weber jedoch hervorhebt ist ihr Anspruch auf *legitime Geltung*.²⁹⁶ Das gilt insbesondere für Repräsentation, die sich nur horizontal durchsetzen lässt. Herrschen können soziale Akteure auch durch Androhung von Sanktionen, aber repräsentieren können sie nur dann, wenn ihnen von den Adressaten Legitimität zugesprochen wird. Gehorsam kann erzwungen werden, Anerkennung nicht. Das bedeutet für Legitimation von Repräsentation, dass den Adressaten erstens ein Mindestmaß an subjektiver Handlungsfreiheit zugeschrieben werden muss, und dass zweitens der Repräsentationsanspruch legitime Geltung beanspruchen muss, das heißt, den Adressaten bewusst oder unbewusst als richtig und angemessen erscheinen. Diese zwei Bedingungen zeichnen politische Repräsentation als besonderen Herrschaftsanspruch aus.

Es bleibt dann zu klären, wie *Legitimität* und *Legitimation* bestimmt werden sollen. Folgt man den gängigen Definitionen und enzyklopädischen Aufarbeitungen des Legitimitätsbegriffes,²⁹⁷ so lassen sich grob zwei grundlegende Legitimitätsbegriffe unterscheiden, die sich in unterschiedlichen Ausdeutungen in den Sozialwissenschaften wiederfinden. Der *präskriptive* Legitimitätsbegriff fasst Legitimität als die Anerkennungswürdigkeit politischer Ordnungen.²⁹⁸ Dieses Verständnis findet sich zum einen in der politischen Philosophie und normativen Theorie,²⁹⁹ zum anderen in empirischen Arbeiten, die explizit die normative Qualität ihrer Untersuchungsgegenstände (etwa die demokratische Qualität von Staaten) messen.³⁰⁰ „On this view, one need not investigate legitimacy empirically to know whether it has been achieved.“³⁰¹

Der *deskriptive* Legitimitätsbegriff dagegen bezeichnet die faktische „Anerkennung der politischen Ordnung als rechtmäßig“. ³⁰² Legitimation bezeichnet „folgerichtig den Prozeß, über den Legi-

294 Vgl. Leibholz (1966: 140f.).

295 Daher sind diesem Verständnis folgend Konzeptionen von „Misrepresentation“ als fälschlicher oder normativ illegitimer Repräsentation gar nicht denkbar. Vgl. Rehfeld (2006: 18f.); Saward (2011: 91).

296 Vgl. Weber (1964: 150).

297 Vgl. Hinsch (2008); Kaase (1992); Mandt (1995); Sternberger (1968).

298 Vgl. Habermas (1976: 39); Mandt (1995: 284).

299 Vgl. Habermas (1998).

300 In zeitgenössischen Untersuchungen zur demokratischen Qualität von Governance ist nach wie vor die Studie von Scharpf (1999) paradigmatisch.

301 Gilley (2009: 30).

302 Kaase (1992: 224).

timität hergestellt wird“.³⁰³ Diesem Legitimitätsverständnis schließt sich diese Untersuchung an, da sie verstehen will, wie sich Formen der Repräsentation legitimieren und nicht, ob sie bestimmten normativen Kriterien genügen. Wenn im Folgenden von Legitimität gesprochen wird, so wird nach der faktischen *Anerkennung* durch diejenigen Akteure gefragt, vor denen repräsentiert wird.³⁰⁴ Wie gezeigt, kann diese Anerkennung nicht durch Zwang allein hergestellt werden, sie setzt ein „Gehorchenwollen“ voraus.³⁰⁵ Dahinter steht die minimalnormative Annahme, dass Menschen aus moralischen Überzeugungen heraus handeln können, und nicht ausschließlich aufgrund von Zwang oder Zweckrationalität.³⁰⁶ Deshalb ist Legitimität auch von Effektivität zu unterscheiden.³⁰⁷ Handlungsrelevant ist Legitimität dahingehend, dass etwas, das als legitim anerkannt ist, nicht länger hinterfragt wird.³⁰⁸

Abschließend ist es wichtig darauf hinzuweisen, Legitimität nicht als entweder „da“ oder „nicht da“ zu denken, sondern in verschieden starken Ausprägungen.³⁰⁹ Ein Repräsentant kann als minimal anerkannt gelten, wenn sein Anspruch, autoritativ im Namen der Repräsentierten zu sprechen und zu handeln, zumindest billigend hingenommen wird. Selbst wenn dem Repräsentanten der Indigenen heftig widersprochen wird, so ist er doch als die „Stimme“ der Bevölkerung anerkannt.³¹⁰ Erst wo der Anspruch der legitimen Vertretung, Abbildung oder Verkörperung der Repräsentierten diskursiv oder symbolisch infrage gestellt wird, kann Legitimität nicht unterstellt werden.³¹¹ Um zu klären, wann gerade letzteres der Fall sein könnte, wann Repräsentation problematisch wird, untersucht dieses Kapitel daher, vor wem der Anspruch auf Repräsentation erhoben wird und wie er durchgesetzt werden kann.

303 Kaase (1992: 226). Siehe auch Gilley (2009: 59). Darüber hinaus gibt es in der Literatur noch Auffassungen, der Legitimitätsbegriff sei analytisch zu unpräzise und daher wenig geeignet oder aber verschleierte durch seine Verwendung bereits Herrschaftsverhältnisse, weshalb er gar nicht angewendet werden sollte. Siehe zur Übersicht Gilley (2009: xii).

304 Ich verwende den Anerkennungsbegriff analytisch. Siehe zum normativen Begriff Iser (2004).

305 Weber (1972: 122). Smend (1928: 41) spricht auch von einer „innere[n] Beteiligung“.

306 Vgl. Beetham (1991: 11); Gilley (2009: 5); Hinsch (2008: 708); Sternberger (1968: 244).

307 Die Problemlösungsfähigkeit politischer Ordnungen hat zwar Einfluss auf die „Output-Legitimität“ wie sie Scharpf (1999: 20) klassisch definiert hat. Aber Legitimität setzt Folgebereitschaft aus wertrationalen bzw. moralischen Überzeugungen voraus, während die durch die Politik bereit gestellten Güter zunächst nur zweckrationale Nutzen generieren, denen erst diskursiv ein moralischer Wert zugeschrieben werden muss. Vgl. für diese Unterscheidung bereits Weber (1972: 12) und Lipset (1988: 64).

308 Luhmann (1969: 7f.). Siehe auch bereits Weber (1972: 123).

309 Vgl. Dogan (2009: 195). Gilley (2009: 9) spricht passend von „a whole set of legitimacies“.

310 Siehe für eine ausführlichere Diskussion hierzu Beetham (1991: 3, 12); Rehfeld (2006: 16).

311 Für ein ähnliches Vorgehen siehe Saward (2011) sowie klassisch bereits Bachrach/Baratz (1970: 17-38). Eine kritische methodologische Reflexion dieser Annahme leisten Dogan (2009: 203); Luhmann (1969: 28). Siehe Gilley (2009: 11-16) für einen Versuch der empirischen Anwendung.

3.1.3 Methodisches Vorgehen und Diskussion der Quellen

Das methodische Grundproblem dieses Kapitels besteht darin, dass in der Politikwissenschaft eine Forschungslücke zum analytischen Zusammenhang von Repräsentation und Legitimität besteht.³¹² Die Frage nach der Legitimation von Repräsentationsformen muss somit beantwortet werden, indem Legitimitätskonzepte übertragbar gemacht werden, die mitunter anhand eines anderen Gegenstandes entwickelt worden sind. Dazu greife ich auf die oben formulierte Bestimmung von Repräsentationsansprüchen als Herrschaftsansprüchen zurück, indem ich im Folgenden versuche, moderne Herrschaftstheorien für die Beantwortung der Fragestellung nutzbar zu machen. Eine gleichmäßige Berücksichtigung der unterschiedlichen Theorieschulen kann im Rahmen dieser Arbeit dabei nicht geleistet werden. Vielmehr beschränke ich mich auf Literatur, die explizit nach den *Geltungsgrundlagen* von Herrschaft fragt, denn wie oben dargestellt zeichnet sich die Repräsentationsbeziehung gerade durch ihren Bezug auf legitime Geltung aus.

Für die Konzeptualisierung dieser Geltungsgrundlagen greife ich als Ausgangspunkt zunächst die klassische Herrschaftssoziologie von Weber auf. Dabei sollen nicht die drei Idealtypen traditioneller, charismatischer und rationaler Herrschaft schematisch angewendet werden, sondern lediglich in die zentralen Grundüberlegungen der Herrschaftssoziologie eingeführt werden, die nach wie vor in fast allen Legitimitätsstudien „bestimmend“ sind.³¹³ Anhand der neueren interdisziplinären Forschung zur „Herausbildung normativer Ordnungen“ wird darauf aufbauend ein konzeptueller Rahmen für die Geltungsgrundlagen von Legitimationen gesteckt.³¹⁴ Diese Forschung bietet sich deshalb an, weil sie sowohl den zeitgenössischen Forschungsstand zur Entstehung und Bindungskraft von normativen Ordnungen einbezieht als auch empirisch gesättigt ist. Innerhalb dieses konzeptuellen Rahmens normativer Ordnungen greife ich dann zwei soziologische Forschungstraditionen auf, die hinsichtlich der Legitimation von Repräsentation hoch plausibel sind. Das ist zum einen die Literatur zur Legitimität durch Legalität, das heißt durch positives Recht und institutionalisierte Verfahren. Das sind zum anderen die Untersuchungen zu symbolischer Macht von Bourdieu, die ergänzend Aspekte „charismatischer Herrschaft“ einbeziehen, die seit Weber gegenüber Typen rationaler Herrschaft oft abgewertet wurden.³¹⁵ Zwar existieren zahlreiche andere herrschaftstheoretische Zugänge. Die hier gewählten Ansätze verbürgen aber zum einen eine lange Tradition kritischer Reflexion in der sozio-

312 Siehe oben meine Anmerkungen zum Stand der Literatur (Kap. 1.2). Das Legitimationsmodell von Rehfeld (2006) bildet eine bemerkenswerte Ausnahme und wird daher in Kap. 3.2.2 ausführlich besprochen. Vgl. auch die Beiträge von Saward (2006), (2011).

313 Hinsch (2008: 705). Diese Einschätzung liegt auch lexikalischen Artikeln zu Legitimität (bzw. dem englischen „legitimacy“) zugrunde, etwa bei Sternberger (1968: 247) oder jüngst bei Dogan (2009: 195). Hinsichtlich Repräsentationsbeziehungen bezog Leibholz (1966: 142f.) Webers Herrschaftstypologie erstmals mit ein. Für neuere theoretische wie empirische Studien im Anschluss an Weber siehe etwa Beetham (1991); Erdmann/Engel (2006); Gilley (2009: 1-5); Pitcher et al. (2009).

314 Vgl. Forst/Günther (2011a).

315 Vgl. Dogan (2009: 195).

logischen Theorie, zum anderen leuchten sie Geltungsgrundlagen von Herrschaft aus, die ich gerade für die Legitimation von Repräsentation als besonders relevant bewerte.

3.2 Der Anspruch auf legitime Repräsentation – Repräsentanten, Adressaten und ihre Regeln der Anerkennung

In diesem Abschnitt geht es erst um die Frage, von wem die Anerkennung von Repräsentanten eingefordert wird und dann um das Legitimationsmodell nach Rehfeld als einen Versuch, den Prozess der Anerkennung analytisch nachzuvollziehen.

3.2.1 Adressaten politischer Repräsentation

Wir gehen in der Regel davon aus, dass ein Repräsentant vor den Personen auftritt, die er repräsentiert. Die „Adressaten“ (das „Publikum“) können aber zunächst als diejenigen Personen bestimmt werden, vor denen repräsentiert wird, von denen also eingefordert wird, den Repräsentanten anzuerkennen. Wie oben (Kap. 3.1.2) bereits gesehen, sind sie nicht notwendigerweise identisch mit den Repräsentierten, wenngleich diese Differenzierung in der Literatur selten beachtet wird.³¹⁶ Die Adressaten lassen sich situativ aus dem Kontext der Repräsentationshandlung identifizieren, wenn wir fragen: Wer muss den Repräsentanten *B* anerkennen, damit die Repräsentationsfunktion *F* erfüllt ist?³¹⁷ Tabelle 3 stellt die möglichen Bestimmungen der Adressaten anhand von Beispielen auf:

Tabelle 3: Beispiele für die möglichen Bestimmungen der Adressaten gegenüber anderen Akteuren in Repräsentationsbeziehungen³¹⁸

Adressaten	identisch mit den Repräsentierten	nicht identisch mit den Repräsentierten
beteiligt an der Bestellung des Repräsentanten (<i>Selection Agent</i>)	Repräsentation durch einen Parlamentsabgeordneten vor Bürgern seines Wahlkreises	Repräsentation durch den UN-Generalsekretär vor den Botschaftern der UN-Mitgliedsstaaten
nicht beteiligt an der Bestellung des Repräsentanten	Repräsentation durch einen Erbmonarchen vor Bürgern seines Königreiches	Repräsentation durch Regierungsvertreter in internationalen Organisationen

316 Eine frühe Diskussion der Frage, ob Adressaten „begriffsnotwendig“ zu Repräsentation gehören, findet sich bei Leibholz (1966: 42). Döring (1997: 481f.) weist darauf hin, dass die „*Repräsentations-Adressaten*“ (Herv. dort) erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und fast ausschließlich in deutschen Lexika-Einträgen zu Repräsentation konzeptualisiert wurden. Jüngst haben erst Rehfeld (2006) und Saward (2006: 303) auf wieder auf diese Akteursgruppe aufmerksam gemacht.

317 Sind Repräsentationsbeziehungen in Institutionen formalisiert und auf Dauer gestellt, so können die Adressaten auch präziser identifiziert werden und dauerhaft als solche in Erscheinung treten. Im Regierungskabinett einer Premierministerin tritt diese beispielsweise während ihrer Amtszeit stets vor dem Kollegium ihrer Regierungsminister auf, die damit eine dauerhafte Adressatengruppe für ihren Repräsentationsanspruch bilden.

318 In diesen Bestimmungen folge ich den Überlegungen von Rehfeld (2006).

Empirisch kann natürlich der Anspruch auf legitime Repräsentation in mehreren „Arenen“ gleichzeitig gestellt werden (z.B. durch die Vermittlung von Medien). Aber der Übersichtlichkeit halber gehen wir davon aus, dass Repräsentation immer nur vor *einer* bestimmbarer Gruppe Adressaten erhoben wird. Das erscheint auch deshalb sinnvoll, weil mehrere Adressatenkreise darauf hindeuten, dass auch mehrere Repräsentationsfunktionen existieren, die durch einen Repräsentanten gleichzeitig erfüllt werden sollen.³¹⁹

Die Adressaten verstehe ich dabei als eine analytische Kategorie, mit deren Hilfe sich derjenige Kreis von Personen bestimmen lässt, die Repräsentanten anerkennen oder ablehnen. Die Frage inwieweit sie sich innerhalb umfassenderer Konzeptionen von „Zivilgesellschaft“ oder „Öffentlichkeit“ usw. verorten lassen, möchte ich daher hier nicht weiter verfolgen. Die vorgenommene Differenzierung der unterschiedlichen Akteursgruppen an sich jedoch erscheint mir sinnvoll. Denn es ist zu vermuten, dass sich die Legitimitätsansprüche an Repräsentanten erheblich danach unterscheiden, ob Repräsentanten beanspruchen für mich oder aber für andere zu sprechen.³²⁰ Als Variable ist die Gruppe der Adressaten daher analytisch wertvoll und wird in den folgenden Abschnitten in ihren unterschiedlichen Ausprägungen entsprechend berücksichtigt.

3.2.2 Das Modell der Legitimation von Repräsentation nach Rehfeld

In seinen Vorarbeiten zu einer allgemeinen Repräsentationstheorie bezieht auch Rehfeld diese Differenzierung zwischen Repräsentierten, Adressaten und dem auswählenden Akteur (*Selection Agent*) mit ein und entwirft ein grundsätzliches Legitimationsmodell, das den Ausgangspunkt für diese Untersuchung bildet.³²¹ Rehfeld argumentiert, dass die Adressaten ganz bestimmten Anerkennungsregeln („rules of recognition“) folgen, um Repräsentanten zu erkennen und anzuerkennen. Die Anerkennungsregeln bemessen sich je nach der spezifischen Funktion, die Repräsentation erfüllen soll und enthalten folgende Informationen:

- (a) Angabe des Personenkreises, der überhaupt dazu qualifiziert ist, zu repräsentieren (*Qualified Set*);
- (b) Angabe der Verfahrensregeln (*Decision Rules*), die vorgeben, wie aus dem qualifizierten Set der Repräsentant bestellt werden soll;
- (c) Angabe des Akteurs, der autorisiert ist, die Verfahrensregeln anzuwenden, um den Repräsentanten aus dem qualifizierten Set zu bestimmen (*Selection Agent*).³²²

319 Zum Beispiel kann ein Parlamentsabgeordneter in einer Ansprache zum einen die Interessen der Bürger im Wahlkreis repräsentieren, die zum Teil über Medien als Publikum an der Ansprache teilnehmen, zum anderen die Interessen der Parteifraktion, deren Mitglieder im Parlamentsplenum der Rede beiwohnen. Vgl. Saward (2006: 307).

320 Vgl. Saward (2011: 88, 91).

321 Rehfeld (2006).

322 Rehfeld (2006: 5f.).

Ein Repräsentant wird demnach vom Publikum als legitim anerkannt, wenn die Anerkennungsregeln erfüllt wurden.³²³ Dafür müssen die folgenden Bestimmungen gegeben sein:

- (a) Der Repräsentant gehört dem qualifizierten Set an;
- (b) Die Verfahrensregeln wurden angewandt, um den Repräsentanten aus dem qualifizierten Set auszuwählen;
- (c) Ein autorisierter Akteur (*Selection Agent*) bestellt bzw. ernennt den Repräsentanten durch Anwendung der Verfahrensregeln;
- (d) Sofern in den Verfahrensregeln vorgesehen, akzeptiert der Repräsentant seine Ernennung;³²⁴
- (e) Das Publikum erkennt, dass (a)-(d) erfüllt wurden und erkennt den Repräsentanten an.³²⁵

Dieses Modell lässt sich am Beispiel einer Parlamentswahl gut veranschaulichen. In der Bundesrepublik Deutschland können nur volljährige deutsche Staatsangehörige zu Abgeordneten im Bundestag bestellt werden (qualifiziertes Set). Aus diesem Personenkreis werden im Abstand von vier Jahren in einem Verfahren aus Mehrheits- und Verhältniswahlrecht Abgeordnete durch Wahlen bestimmt (Verfahrensregeln). Jeder Wähler hat damit einen messbaren Einfluss auf die Bestimmung der Abgeordneten (*Selection Agent*). Die Anerkennungsregeln sorgen so dafür, dass die durch Stimmenmehrheit im Wahlkreis oder Parteilistenplatz gewählten Abgeordneten für vier Jahre als Bundestagsmitglieder autoritativ über Gesetze im Namen des Volkes beschließen können. Ihre Handlungen sind mitunter politisch umstritten, ihr Status als legitime Repräsentanten an sich jedoch nicht.

Warum ist dieses Modell noch nicht hinreichend für die Beantwortung der Fragestellung? Es lassen sich zwei zentrale Kritikpunkte vorbringen: Zum einen setzt Rehfelds Modell kodifizierte und allgemein geltende Regeln der Anerkennung voraus, nach denen Repräsentanten bestimmt werden. Das ist aber gerade für Fälle von spontaner oder symbolischer Repräsentation nicht plausibel. „Wortführer“ sprechen empirisch auch dort legitim für Gruppen, wenn sie nicht formell zu ihren Repräsentanten bestellt wurden.³²⁶ Der Begriff der Anerkennungsregeln ist demnach noch zu formal.³²⁷ Zum anderen liegt diesem Modell ein anspruchsvoller Verfahrensbegriff zugrunde, der jedem Mitglied des Adressatenkreises hinreichend Informationen, Interesse und Ressourcen unterstellt, um jeden der oben beschriebenen Verfahrensschritte je einzeln nachzuvollziehen. Es ist aber wenig wahrscheinlich, dass jede Person jeden Repräsentationsanspruch auch nachprüft. Vielmehr ist zu erwarten, dass

323 Rehfeld (2006: 6).

324 Dies ist nicht immer notwendig der Fall. So können Repräsentanten etwa aufgrund erblicher Nachfolge qua Geburt in ihre Position kommen oder aber unverschuldet aufgrund bestimmter Handlungen oder Merkmale als „Sündenbock“ eine verhasste Gruppe anderer Menschen verkörpern.

325 Rehfeld (2006). Siehe ähnlich auch bei Saward (2006: 302f.).

326 Vgl. Bourdieu (1985: 37).

327 Rehfeld (2006: 14) selbst gesteht ein, dass er die Frage danach, wie die Verfahrensregeln beschaffen sind, wie sie entstehen und modifiziert werden, nicht beantwortet.

Legitimität in vielen Fällen aus Routine oder glaubwürdigem Auftreten des Repräsentanten heraus zugesprochen wird.

Das hier vorgestellte Anerkennungsverfahren bietet den konzeptuellen Rahmen der folgenden Überlegungen. Es bleibt jedoch noch zu schematisch und somit empirisch nur begrenzt anwendbar. Daher wird im Folgenden versucht diesen Rahmen an den zwei entscheidenden Leerstellen zu füllen: an der Definition der Anerkennungsregeln und am genauen Verfahrensablauf. Dafür ist der Zusammenhang von Herrschaft und Legitimität aufschlussreich.

3.3 Geltungsgrundlagen legitimer Repräsentation

Dieser Abschnitt soll klären, wie sich Ansprüche auf legitime Repräsentation durchsetzen können, nach welchen Anerkennungsregeln die Adressaten politischer Repräsentation also verfahren. Um diese Frage zu beantworten, werden herrschaftstheoretische Ansätze herangezogen und dabei zunächst nach den Geltungsgründen legitimer Herrschaft allgemein (3.3.1) geforscht. Im Anschluss werden die Legitimation über Verfahren und Rechtfertigung (3.3.2) sowie die Legitimation über symbolische Macht (3.3.3) als die zwei zentralen legitimierenden Mechanismen für Repräsentation eingeführt.

3.3.1 Anerkennungsregeln als normative Ordnungen

Repräsentationsansprüche sind Herrschaftsansprüche und Herrschaft strebt grundsätzlich nach legitimer Geltung. Weber identifizierte drei „Legitimitätsgründe“, die seitdem als klassisch gelten: „die Autorität des ‚ewig Gestrigen‘“ (traditionale Herrschaft), „die Autorität der außeralltäglichen persönlichen Gnadengabe“ (charismatische Herrschaft) und „Herrschaft kraft ‚Legalität‘, kraft des Glaubens an die Geltung legaler Satzung und der durch rational geschaffene Regeln begründeten sachlichen ‚Kompetenz‘“ (rationale Herrschaft).³²⁸ Diese drei Herrschaftstypen sind seit jeher Gegenstand von Kritik, zumal Weber viele Fragen unbeantwortet ließ.³²⁹ Ungeachtet der Kritik, verweist die fortdauernde Beschäftigung mit Webers Herrschaftstypologie doch zumindest darauf, dass es ganz offensichtlich mehr als eine „Quelle“ für Legitimität von Herrschaft gibt und seine Typologie diese zumindest ansatzweise offen gelegt hat. Für den konzeptuellen Rahmen des Anerkennungsmodells, das im vorherigen Abschnitt vorgestellt wurde, hat das zur Konsequenz, dass Anerkennungsregeln

328 Weber (1977: 9).

329 Siehe für ausführliche Besprechungen der Herrschaftstypen nach Weber Sternberger (1968: 247) sowie jüngst Kleemeier (2008: 497f.). In der Politikwissenschaft werden heutzutage ganz überwiegend rationale Herrschaftsordnungen untersucht, wie Dogan (2009: 195) zeigt. Dagegen sind reine Formen traditionaler Herrschaft empirisch selten geworden oder aber mit „rationalen“ Herrschaftsordnungen amalgamiert worden. Siehe hierfür etwa Dogan (2009: 196); Habermas (1976: 44); Luhmann (1969: 8) sowie die empirischen Studien von Erdmann/Engel (2006); Pitcher et al. (2009). Die Herrschaft durch charismatische Führungspersönlichkeiten hat sich als methodisch schwer greifbar erwiesen. Für einen interessanten Versuch der Übertragung auf die Untersuchung von Repräsentationsbeziehungen siehe aber Seward (2011: 78f.).

nicht streng als kodifizierte Rechtsnormen konzeptualisiert werden können. Denn auch Tradition und Sitte oder ein eindrucksvolles Auftreten können scheinbar ähnlich verbindliche Verhaltensnormen bereitstellen, die für sich legitime Geltung beanspruchen können.

Anerkennungsregeln lassen sich umfassender und präziser als „normative Ordnungen“ verstehen, um einen Begriff aus der neueren Forschung zu der Entstehung, Entwicklung und Bindungswirkung von gesellschaftlichen Normen zu verwenden.³³⁰ Rainer Forst und Klaus Günther definieren normative Ordnungen allgemein als „den Komplex von Normen und Werten, mit denen die Grundstruktur einer Gesellschaft (...) legitimiert wird, namentlich die Ausübung politischer Autorität...“³³¹ Eine solche intersubjektiv verfügbare, legitimitätsstiftende Struktur weisen auch die Regeln auf, nach denen über die Anerkennung von Repräsentanten entschieden wird.

Normative Ordnungen können legitimieren weil sie eingebettet sind in die sozio-kulturellen Weltdeutungen einer Gesellschaft. Jeder Herrschaftsversuch strebt ganz grundsätzlich danach, diesen „Resonanzboden“ aus allgemein geteilten Weltdeutungen anzusprechen, um Legitimität zu generieren.³³² Es existieren viele Metaphern, um diesen durch Sozialisation internalisierten, kulturell variierenden Zugang zur Welt zu beschreiben.³³³ Als „heuristisches Mittel“ verwenden Forst und Günther den Begriff „Rechtfertigungsnarrativ“, der herausstellt, dass Normen allgemein und Regeln der Anerkennung im Besonderen in Narrative eingebettet sind:

„in jene historisch und lokal geprägten, durch die jeweiligen Erfahrungsräume und Erwartungshorizonte der Beteiligten bestimmten Erzählungen, Handlungen oder Rituale, welche die rechtfertigenden Gründe einer normativen Ordnung wie eine Tatsache erscheinen lassen, einen Sachverhalt, dessen Existenz man hinnimmt, aber nicht in Frage stellt.“³³⁴

Durch „Bilder, Partikularerzählungen, Rituale, Fakten sowie Mythen“ verdichten sich diese Narrative zu „wirkmächtigen Gesamterzählungen“, um dann als „Ressource der Ordnungsgebung [zu] fungieren“.³³⁵ Damit verweisen Forst und Günther auf den sozio-kulturell variablen Kontext der Adressaten von Repräsentation, aus denen die Anerkennungsregeln hervorgehen. Universelle Anerkennungsregeln existieren somit nicht.³³⁶ Zugleich machen sie mit dem Begriff des Rechtfertigungsnar-

330 Vgl. Forst/Günther (2011a).

331 Forst/Günther (2011b: 16).

332 Vgl. ausführlich in Göhler et al. (2009); Göhler et al. (2010).

333 Einer der gängigsten Begriffe ist die „Lebenswelt“ nach Habermas (1998: 429) – wenngleich letzterer an anderer Stelle den Begriff des Resonanzbodens als Synonym für die politische Öffentlichkeit gebraucht: Habermas (1998: 417). Hinsichtlich Repräsentation spricht Saward (2006: 311) von kulturellen „ready-mades“.

334 Forst/Günther (2011b: 18). Siehe für diesen Begriff (als „legitimizing narratives“) im Kontext von Repräsentationsansprüchen auch jüngst Saward (2011: 86).

335 Forst/Günther (2011b: 19, Herv. dort).

336 Vgl. Beetham (1991: 14); Saward (2011: 78f.).

rativs deutlich, dass nicht alle Normen gleichermaßen gut begründet oder zugänglich für Kritik sind. Adressaten normativer Ordnungen wird der

„Weg in den Raum der Gründe mit vielerlei Gründen erschwert oder gar abgeschnitten, und der rechtfertigende Bezug wird auf autoritative, durch asymmetrische Macht und Gewalt gestützte Behauptungen beschränkt.“³³⁷

Legt Rehfeld mit seinem Verständnis der Anerkennungsregeln legitimer Repräsentation noch eine unstrittige und transparente Rechtsgeltung dieser Regeln nahe, so müssen wir Forst und Günther folgend erkennen, dass normative Ordnungen für die Adressaten nur zum Teil rational verfügbar sind. Die Frage nach den Geltungsgrundlagen legitimer Repräsentation lässt sich daher nicht ohne die Machtfrage stellen und ohne Berücksichtigung bestehender Herrschaftsverhältnisse, in denen Repräsentation stattfindet.³³⁸

Die moderne Herrschaftstheorie hat besonders auf die sprachliche Konstitution und Reproduktion von Herrschaft hingewiesen.³³⁹ Die Legitimität unhinterfragter Traditionen und Narrative allein scheint dabei nicht länger hinreichend zu sein, um Herrschaftsansprüche durchzusetzen.³⁴⁰ Für die Diskussion der Geltungsgrundlagen von Repräsentation möchte ich daher aus der modernen Herrschaftstheorie zwei Merkmale normativer Ordnungen herausstellen und näher diskutieren. Sie lassen sich in eine gewisse Analogie zu Webers Typen rationaler und charismatischer Herrschaft bringen, gehen aber vielmehr aus der Einsicht der sprachlichen Konstitution und Vermittlung von normativen Ordnungen hervor. Zum einen ist es das Merkmal der Geltung positiv gesetzten Rechts und dadurch regulierter Verfahren. Sie umfassen jene Anerkennungsregeln, die Adressaten politischer Repräsentation *bewusst und nachprüfbar vorliegen*. Sie stützen sich in letzter Konsequenz darauf, durch ihre sprachliche Vermittlung für Kritik und Rechtfertigung in politischen bzw. moralischen Diskursen offen zu sein. Zum anderen ist es das Merkmal der diskursiv reproduzierten Herrschaftsverhältnisse, also der *unbewusst vorliegenden* Anerkennungsregeln. Sie werden in Narrativen durch Sprache vermittelt, von den Adressaten internalisiert und durch performative Praktiken der Repräsentanten evoziert.³⁴¹ Sie verweisen auf die Möglichkeit, über Sprache als Herrschaftsinstrument die prinzipielle Kontingenz normativer Ordnungen zu verdecken.

Die Grundannahme der folgenden Abschnitte lautet demnach, dass sich die Legitimation von Repräsentation über zwei Mechanismen verwirklichen lässt. Beiden liegen spezifische Perspektiven

337 Forst/Günther (2011b: 17f.).

338 Vgl. Bourdieu (1985: 77).

339 Neben Forst/Günther (2011a) siehe insbesondere Bourdieu (1985) und Spivak (1988: 280).

340 Wo Traditionen einmal infrage gestellt wurden, können sie nicht länger aus sich heraus Legitimität generieren. Nach Habermas (1976: 44) wird „ein Rechtfertigungsniveau überschritten“. Für eine ähnliche Diagnose vgl. auch Dogan (2009: 196); Luhmann (1969: 8).

341 Vgl. die Überlegungen von Saward (2011: 78, Herv. dort): „Particular qualities may be perceived as adding up to ‘charisma’ through processes of performative *iteration* of norms and practices which forms this concept’s condition of possibility.“

auf die Anerkennungsregeln und Verfahren zugrunde, nach denen das Publikum einen Repräsentanten anerkennt. Der erste Mechanismus der *Legitimation über Verfahren und Rechtfertigung* hebt den rational zugänglichen Charakter von Normen und die intersubjektiv bindende Kraft von rationalen Diskursen hervor. Die *Legitimation über symbolische Macht* bezieht die unbewussten Herrschaftsverhältnisse und damit den ungleich verteilten Zugriff auf Sprache und Sprecherpositionen mit ein.³⁴² Beide Mechanismen sind zwar analytisch zu trennen sind, können empirisch aber zusammen wirken. Ihre Betrachtung erlaubt es, den vorgestellten konzeptuellen Rahmen an seinen zentralen Leerstellen weiterzuentwickeln.

3.3.2 Die Legitimation über Verfahren und Rechtfertigung

Von Weber kennen wir die legitimierende Wirkung positiv gesetzten Rechts zur Durchsetzung von Herrschaftsansprüchen.³⁴³ Die legitime Rechtsgeltung setzt dabei einen gesellschaftlichen Kontext (ein Rechtfertigungsnarrativ) voraus, der es erlaubt, dass Recht abänderbar ist und positiv gesetzt werden kann. In letzter Konsequenz wird der Repräsentant dann nicht aufgrund seiner Person, sondern aufgrund der gesetzten Ordnung anerkannt, den kodifizierten Regeln der Anerkennung.³⁴⁴ Diese Geltungsgrundlage legitimer Repräsentation kommt dem oben diskutierten Modell sehr nah, lässt aber offen wie Legitimität überhaupt aus Legalität generiert werden kann.³⁴⁵

Hier ist es daher nützlich einige Überlegungen von Niklas Luhmann und später von Jürgen Habermas aufzunehmen, die sich der Frage der legitimen Rechtsgeltung intensiv gewidmet haben. In seinem Werk „Legitimation durch Verfahren“ versucht Luhmann das „Phänomen eines durchgängigen Akzeptierens staatlicher Entscheidungen“, also die Routinemäßigkeit der Anerkennung von Entscheidungen, zu erklären.³⁴⁶ Mit der Positivierung des Rechts identifiziert er die zentrale Voraussetzung, die es dem politischen System ermöglicht, Anerkennung durch rechtlich strukturierte Verfahren herzustellen.

342 Diese zweifache Betrachtungsweise korrespondiert mit anderen Ansätzen in der Literatur. Saward (2011) unterscheidet zwischen „elected“ und „unelected representatives“, wobei er sich für die Anerkennung letzterer an Webers Überlegungen zu charismatischer Herrschaft anschließt. Kelman (2001: 55) differenziert in ähnlicher Weise zwischen der Legitimität des *Anspruchs* auf Herrschaft und der Legitimität der *Person*, die diesen Anspruch erhebt.

343 Vgl. Weber (1964: 151f.).

344 Vgl. Weber (1972: 125).

345 Für diese beliebte Kritik an Weber siehe auch so unterschiedliche Autoren wie Hinsch (2008: 708); Luhmann (1969: 28f.); Schmitt (1998: 10-14); Sternberger (1968: 247).

346 Luhmann (1969: 27f.).

„Verfahren finden eine Art *generelle Anerkennung*, die unabhängig ist vom Befriedigungswert der einzelnen Entscheidung, und diese Anerkennung zieht die Hinnahme und Beachtung verbindlicher Entscheidungen nach sich.“³⁴⁷

Verlangt das Legitimitätsverständnis von Rehfeld noch von den Adressaten jeden Verfahrensschritt in der Bestellung des Repräsentanten im Einzelnen nachzuvollziehen, argumentiert Luhmann, dass Verfahren diesen Prozess der Legitimation – als Anerkennung von Entscheidungen oder Befehlsträgern – generalisieren, also von persönlichen Überzeugungen abkoppeln, weil „die Anerkennung verbindlicher Entscheidungen als Selbstverständlichkeit institutionalisiert“ wurde.³⁴⁸

Wie institutionalisieren Verfahren diese hohe Wahrscheinlichkeit von Anerkennung seitens der Adressaten? Zunächst setzt das Recht einen Rahmen, um nicht stets neu „über Sinn und Zweck“ des Verfahrens beraten zu müssen, aber auch ohne den Ausgang des Verfahrens vorwegzunehmen.³⁴⁹ Für Luhmann ist entscheidend, dass Verfahren eine jeweilige „Entscheidungsgeschichte“ ausbilden. Jede Teilentscheidung setzt den Beteiligten am Verfahren Entscheidungsprämissen, hinter die sie nicht mehr zurückgehen können.³⁵⁰ So ziehen sich die Handlungsmöglichkeiten der Beteiligten sukzessiv zusammen und jeder muss „Rücksicht nehmen, was er schon gesagt oder zu sagen unterlassen hat. Äußerungen binden“.³⁵¹ Das Recht ermöglicht es somit, dass im politischen System Verfahren „jeweils genug Alternativen erzeugen und reduzieren“ und „soziale Erwartungen damit effektiv umstrukturieren“ können.³⁵² Der Verfahrensausgang wird annehmbar, weil er für mögliche Alternativen offen war, wenngleich sie schließlich zu einer einzigen Entscheidung reduziert wurden. Verfahren der Bestellung von Repräsentanten erbringen somit die Leistung, die Anzahl alternativer Repräsentanten nach und nach zu reduzieren – eben nicht willkürlich, sondern gemäß allgemein anerkannter Rechtsnormen, die von allen Verfahrensbeteiligten akzeptiert wurden. Repräsentanten, die durch solch ein Verfahren bestimmt wurden, können nach Luhmann demnach mit einer generalisierten Anerkennungsbereitschaft des Publikums rechnen. Eine Institutionalisierung der Verfahren stellt dann Erfahrungswerte bereit, die dazu führen, dass die Adressaten Repräsentanten schließlich wie selbstverständlich anerkennen, ohne ihre Ernennung zu hinterfragen.³⁵³

347 Luhmann (1969: 30f., Herv. DB).

348 Luhmann (1969: 34). Im Verfahren als System findet eine funktionale Ausdifferenzierung der Rollen statt. Der Wähler wählt nicht als Bäcker oder Friseur, sondern eben als Wähler im Verfahren der Wahl (Luhmann 1969:48).

349 Luhmann (1969: 42). Das unterscheidet Verfahren auch von Ritualen: „Im Unterschied zum alternativlosen Ablauf des Rituals ist es für Verfahren gerade kennzeichnend, daß die Ungewißheit des Ausgangs und seiner Folgen und die Offenheit von Verhaltensalternativen in den Handlungszusammenhang und seine Motivationsstruktur hineingenommen und dort abgearbeitet werden“ (Luhmann 1969: 40).

350 Luhmann (1969: 40).

351 Luhmann (1969: 45).

352 Luhmann (1969: 252).

353 Vgl. Hinsch (2008: 708); Saward (2011: 88). Luhmann (1969: 170) urteilt etwa über die Teilnahme an Wahlverfahren: „Der Wähler reagiert, da er nicht weiß, wie die zu Wählenden handeln werden, darauf, wie früher Gewählte gehandelt haben. Die Wahl wird dann zu einem Mechanismus, durch den das politische System sich selbst sanktioniert und politisch-administratives Entscheiden der Vergangenheit entweder bestätigt oder verwirft.“

Dieses hier skizzierte Verfahrensverständnis ist hoch plausibel, wenn man an die Institutionalisierung vieler Repräsentationsbeziehungen denkt, etwa an die Anerkennung gewählter Repräsentanten in Parlamenten. Wir mögen manche Repräsentanten aus politischen Überzeugungen heraus ablehnen, erkennen als Beteiligte am Wahlverfahren aber ihren Repräsentationsanspruch grundsätzlich an. Problematisch wird dieses Verständnis von der legitimitätsstiftenden Leistung von Verfahren nicht durch die Entscheidungen, die sie produziert (etwa den Wahlsieg einer mir unangenehmen Partei), wohl aber, wenn die Anerkennungsregeln selbst infrage gestellt werden.³⁵⁴ Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Exklusivität der Verfahrensbeteiligten (z.B. der Wahlberechtigten) problematisiert wird.³⁵⁵

An diesem Punkt der möglichen Problematisierung der normativen Ordnung setzt die Kritik von Habermas an Luhmann an. Letzterer besteht darauf, dass nach der Positivierung des Rechts Verfahren keine persönlichen Überzeugungen mehr benötigen, um legitimierende Kraft zu entfalten.³⁵⁶ Dagegen wendet Habermas ein, dass die Adressaten von Rechtsnormen diese eben nicht grundlos befolgen und behauptet einen immanenten Wahrheitsbezug von Normen.³⁵⁷ Wenn jedem Legitimitätsglauben ein Wahrheitsbezug inhärent ist, so haben die Gründe auf die er sich stützt „einen rationalen Geltungsanspruch“, der „geprüft und kritisiert“ werden kann. Wird dieser Bezug auf intersubjektiv geteilte Überzeugungen nicht vorausgesetzt, so „schrumpft“ der Legitimitätsglauben zum Legalitätsglauben.³⁵⁸ Habermas weist darauf hin, dass die „rechtstechnische Form allein“ als Legitimationsgrundlage für Entscheidungsverfahren nicht hinreicht, vielmehr muss die politische Ordnung selbst die Legitimität der Rechtsinstanzen verbürgen können.³⁵⁹ Damit also Verfahren Legitimität erzeugen können, müssen *Gründe* angegeben werden können „für die legitimierende Kraft dieses formalen Verfahrens (...), beispielsweise der, daß die Verfahrenskompetenz bei einer Staatsgewalt liegt, die verfassungsmäßig konstituiert ist.“³⁶⁰ Jede Norm erhebt einen Geltungsanspruch „der die Faktizität überschreitet und als Anker für die kritische Konfrontation einer existierenden normativen Ordnung“ dient. Normative Ordnungen sind letztlich auch „Rechtfertigungsordnungen“.³⁶¹ Jede Rechtsordnung muss daher im Rückgriff auf allgemeine Überzeugungen prinzipiell gerechtfertigt werden können.³⁶²

Das bedeutet für den Mechanismus der Legitimation über Verfahren, dass die generalisierte Anerkennungsbereitschaft von Repräsentanten, die in rechtlichen Verfahren bestimmt wurden, nur dann als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann, solange die Anerkennungsregeln dieses Verfahrens

354 Diese Einsicht formulierte bereits Smend (1928: 40).

355 Luhmann (1969: 31, 171) trifft zwar auch diese Differenzierung zwischen Entscheidungen und Entscheidungsprämissen, führt ihre Konsequenzen aber nicht weiter aus, sondern verweist auf die Absorptionsfähigkeit von Enttäuschungen als der legitimierenden Funktion von Verfahren.

356 Vgl. Luhmann (1969: 27f.) sowie die Erwiderung von Habermas (1998: 415).

357 Habermas (1976: 46); (1977: 131).

358 Habermas (1977: 134).

359 Habermas (1977: 138).

360 Habermas (1977: 135).

361 Forst/Günther (2011b: 16).

362 Hinsch (2008: 708).

als unproblematisch gelten. Je nach dem Grad der Problematisierung der Anerkennungsregeln, stehen diese unter unterschiedlichen Rechtfertigungsanforderungen. Je höher der Rechtfertigungsdruck auf die Anerkennungsregeln desto voraussetzungsvoller wird die Legitimation über Verfahren.³⁶³

(a) *Keine Problematisierung der Verfahrensnormen*: Der Anspruch auf Repräsentation wird hier – wie von Luhmann dargestellt – von den Adressaten wie selbstverständlich als verbindliches Ergebnis eines Verfahrens anerkannt, ohne dass die Adressaten am Verfahren in all seinen Teilschritten beteiligt gewesen wären. Das ist häufig der Fall in weniger politisierten Bestellungsverfahren von Repräsentanten, wie zum Beispiel der Ernennung von Richtern, die dann im Namen des Volkes über Bürger urteilen.

(b) *Geringe Problematisierung der Verfahrensnormen*: Der Anspruch auf Repräsentation muss diskursiv begründet oder durch die Beteiligung der Adressaten am Verfahren legitimiert werden. Dies ist häufig der Fall in politisierten Repräsentationsfunktionen. Zum einen können gegenüber den Adressaten die einzelnen Verfahrensschritte transparent gemacht werden, die zur Bestellung des Repräsentanten geführt haben. Zum Beispiel verweisen Parlamentsabgeordnete häufig darauf, dass sie in einem fairen Verfahren gewählt wurden, wenn ihr Anspruch auf Repräsentation des Bürgerwillens im Zuge strittiger Entscheidungen infrage gestellt wird.³⁶⁴ Zum anderen kann die Anerkennung des Repräsentanten insbesondere auch durch die Beteiligung der Adressaten am Verfahren, zum Beispiel als Wähler, gesichert werden.³⁶⁵

(c) *Hohe Problematisierung der Verfahrensnormen*: Werden die Verfahrensnormen an sich problematisiert, droht der Anspruch auf legitime Repräsentation zu scheitern. Das ist immer dann der Fall, wenn bestimmte Normen oder die bislang gültige Wahrheit des Rechtfertigungsnarrativs hinterfragt und problematisiert werden. Das lässt sich besonders deutlich, aber nicht ausschließlich, in politischen Transformationsprozessen beobachten. Mobilisieren sich politisch ausgeschlossene Gruppen in Gesellschaften, so stellen sie einerseits die diskriminierenden Normen infrage, die ihnen etwa das Wahlrecht vorenthalten, andererseits kündigen sie ihre Folgebereitschaft gegenüber denjenigen Akteuren auf, die beanspruchen legitim über sie zu herrschen.³⁶⁶ Verläuft die Anerkennung von Repräsentanten sonst in einer Art Routinemodus, wird die Legitimation von Repräsentanten in diesen

363 Vgl. analog dazu das Schleusenmodell des „rechtsstaatlich regulierten Machtkreislaufs“ wie es Habermas (1998: 429-435) in „Faktizität und Geltung“ ausführlich beschreibt.

364 Diese Abstufung der Legitimation über Verfahren und Rechtfertigung ist der demokratietheoretischen Vorstellung responsiver Repräsentation sehr ähnlich (siehe Kap. 2.4.2), die Repräsentation als einen kommunikativen Prozess zwischen Repräsentierten und Repräsentanten fasst und von den Repräsentanten verlangt, ihren Anspruch auf legitime Repräsentation stets wieder durch den Rückbezug auf die Interessen der Repräsentierten neu zu begründen und zu verdienen. Vgl. Habermas (1976: 42); Pitkin (1967: 209); Schüttemeyer (1995: 549); Urbinati (2011: 45).

365 Habermas (1998) weist besonders nachdrücklich auf die legitimierende Wirkung partizipatorischer Elemente in politischen Ordnungen für die Rechtsgeltung hin. Empirische Legitimitätsstudien, etwa von Gilley (2009: 71), stützen den Befund.

366 Vgl. ausführlicher in Gilley (2009: 77); Habermas (1977: 132); Lipset (1988: 65-68).

Fällen in einen Krisenmodus versetzt.³⁶⁷ Repräsentanten müssen dann die Normen, auf denen sie ihren Anspruch begründen, vor den Adressaten rechtfertigen. Können sie nicht überzeugen oder verweigern sie gar die Rechtfertigung, so werden sie nicht länger als Repräsentanten anerkannt. Häufig treten dann Akteure auf, die einen konkurrierenden Repräsentationsanspruch stellen. Das lässt sich empirisch besonders an politischen Unabhängigkeitsbewegungen studieren.³⁶⁸

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Legitimation von Repräsentation über Verfahren und Rechtfertigung im „Routinemodus“ von Rechtsstaaten sehr verlässlich funktioniert. Werden Repräsentanten in einem Verfahren bestellt, das in allgemein anerkannte Rechtsnormen eingebettet ist, so ist mit der selbstverständlichen Anerkennung durch die Adressaten zu rechnen. Eben weil die Anerkennungsregeln als normative Ordnungen prinzipiell hinterfragt werden können, erweist sich diese Geltungsgrundlage von Repräsentation als anpassungsfähig und auf Dauer stabil. Repräsentanten scheitern dann mit ihrem Anspruch, wenn die Anerkennungsregeln hinterfragt werden und sich nicht überzeugend rechtfertigen lassen. Das in Kap. 3.2.2 diskutierte Anerkennungsmodell wird damit zum einen um ein wesentlich präziseres Verständnis der Anerkennungsregeln erweitert, das auch erklären kann, unter welchen Umständen sie sich als normative Ordnungen wandeln oder auflösen. Zum anderen wird der konzeptuelle Rahmen mit einem fundierten Verfahrensverständnis ausgestattet, das eben nicht die aktive Mitwirkung aller Adressaten in allen Verfahrensstufen erfordert.

3.3.3 Die Legitimation über symbolische Macht

Repräsentation findet auch außerhalb formalisierter Verfahren und rechtlicher Kompetenzverteilungen statt.³⁶⁹ Aber warum erkennen wir Repräsentanten auch in Situationen an, in denen nicht deutlich ist, wer ihn autorisiert hat, für uns zu sprechen und zu handeln? Ganz offenbar wenden wir auch unbewusste Anerkennungsregeln an, die nicht kodifiziert und doch intersubjektiv gültig sind. Ihnen zufolge prüfen wir nicht den Repräsentationsanspruch, sondern die *Person* selbst. Diesem Tatbestand hat Weber versucht mit seinem Typus der charismatischen Herrschaft Rechnung zu tragen, eine Herrschaft, die auf der „außeralltäglich (...) geltende[n] Qualität einer Persönlichkeit“ beruht.³⁷⁰ In der Literatur zu Repräsentation finden sich zahlreiche Beispiele dafür, dass Repräsentanten „eine eigene Würde“ besitzen³⁷¹ oder aber manche Menschen aufgrund ihres öffentlichen Auftretens „unverein-

367 Vgl. für diese Differenzierung zwischen einem Routinemodus und einem „außerordentlichen Problemverarbeitungsmodus“ in modernen Rechtsstaaten Habermas (1998: 429-435).

368 So begann die nordamerikanische Unabhängigkeitsbewegung zunächst mit der Infragestellung der Norm fiktiver Repräsentation der englischen Kolonien im Parlament in London. Die bereits etablierten Selbstverwaltungsinstitutionen in den Kolonien sprachen dem Parlament infolgedessen seinen Repräsentationsanspruch ab und behaupteten diesen erfolgreich für sich. Vgl. Burke (1975: 159-187).

369 Vgl. für zahlreiche Beispiele etwa Saward (2011: 87-93).

370 Weber (1972: 140).

371 Schmitt (1923: 45). Siehe auch Leibholz (1966: 166). Vgl. für eine vergleichende soziologische Studie zu Repräsentanten als politischen Eliten Daloz (2003).

bar“ sind mit der Aufgabe der Repräsentation.³⁷² Nicht alle normativen Ordnungen und kognitiven Strukturen, die unser Verhalten gegenüber anderen steuern, sind jedem rational zugänglich. Sie sind Gegenstand der Herrschaftssoziologie von Bourdieu, die uns Aufschluss geben kann über jene Anerkennungsregeln, die ohne formale Verfahren und Rechtfertigungen auskommen.

Wie oben (Kap. 2.3.3) bereits beschrieben, lässt sich für Bourdieu die Gesellschaft als ein soziales Feld beschreiben. In diesem Feld bestimmt die Verfügbarkeit über verschiedene Kapitalsorten die Position der Individuen im Feld. Das symbolische Kapital ist dabei jene Kapitalsorte, die aus ökonomischem Kapital, Bildungsabschlüssen, sozialen Netzwerken und anderen Dispositionen Unterschiede mit Bedeutung macht.³⁷³ Soziale Akteure besitzen „Macht jeweils proportional zum Umfang ihres symbolischen Kapitals“.³⁷⁴ Denn die signifikanten Unterschiede sind den Individuen körperlich eingeschrieben, ihre Herkunft und gesellschaftliche Stellung verraten sie durch ihre Ausdrucksweise, den Habitus. Der Habitus bestimmt zugleich ihre Wahrnehmung und Deutung der Welt, sodass Individuen auch solche Machtverhältnisse als legitim anerkennen, die sie zu ihren Ungunsten im sozialen Raum verorten.³⁷⁵

Herrschaft zeichnet sich für Bourdieu nicht (nur) durch physischen Zwang aus, sondern durch die Fähigkeit über Sprache die legitime Vorstellung der sozialen Ordnung vorzugeben. Dieses Vermögen bezeichnet Bourdieu als symbolische Macht: „power to constitute the given by stating it“.³⁷⁶ Aus der ungleichen Verteilung von symbolischem Kapital in der Gesellschaft ergibt sich die Konsequenz, dass nur manche Akteure über diese Macht verfügen, legitim für andere sprechen und handeln können. Als Anerkennungsregeln lassen sich dann jene unbewusst wirksamen Wahrnehmungsmuster verstehen, die durch Sozialisation, durch Narrative und Symbole vorgegeben sind und festlegen, welchen Merkmalen Bedeutung geschenkt und welchen Individuen aufgrund ihres Habitus zugehört wird – und welchen nicht:

„Die soziale Welt ist von Ordnungsrufen erfüllt, die nur für diejenigen vernehmbar sind, die über die entsprechende Voreinstellung verfügen, und die – wie die rote Ampel das Bremsen – tief eingekerbte, körperliche Dispositionen in Gang setzen, ohne den Weg über Bewußtsein und Berechnung nehmen zu müssen.“³⁷⁷

Eine Möglichkeit die Ungleichverteilung symbolischer Macht zur Durchsetzung von Repräsentationsansprüchen zu nutzen, besteht darin durch *Institutionsriten* den Repräsentationsanspruch symbolisch darzustellen, um darüber die unbewussten Anerkennungsregeln der Adressaten anzusprechen.³⁷⁸

372 Smend (1928: 29).

373 Vgl. Bourdieu (1985: 21).

374 Bourdieu (1985: 23).

375 Göhler (2004: 254).

376 Bourdieu (1979: 82).

377 Bourdieu (2001: 225).

378 Vgl. Cohen/Langenhan (2009).

Ein klassischer Institutionsritus ist die Krönungszeremonie. Die Krönung ist kein ergebnisoffenes Verfahren im Luhmann'schen Sinne. Sondern sie ist ein Ritus, eine klar definierte Abfolge von Handlungssequenzen, die den Teilnehmenden die soziale Ordnung sinnlich vorführt und sie darin verortet. Wenn der König seine Insignien erhält und die priesterliche Weihe, wenn andere Würdenträger ihm den Treueeid leisten, dann ist klar, dass nur er befugt ist, das Reich zu verkörpern, darzustellen und in seinem Namen zu handeln.³⁷⁹ Riten bedürfen keiner Rechtsförmigkeit, sondern setzen lediglich eine sozio-kulturelle Verbundenheit der Adressaten, einen Resonanzboden voraus, der jene Symbole vorgibt, mit denen sich die „eigene Würde“ der Repräsentanten zum Ausdruck bringen lässt.³⁸⁰ Häufig bedarf es nur eines legitimen Sprechers, der dem Publikum bekannt ist und den Repräsentanten zum Beispiel als „unseren Mann in Berlin“ einführt, damit dieser anerkannt wird.

Der *Habitus* selbst eröffnet eine zweite Möglichkeit der Legitimation über symbolische Macht. Denn bereits das richtige Auftreten kann hinreichend sein, um als Repräsentant anerkannt zu werden. Schließlich lässt sich nicht nur über Riten und Symbole die eigene Würde zum Ausdruck bringen, sondern auch sprachlich oder durch Gesten. Bourdieu verweist, wie schon Weber, auf den Typus besonders charismatischer „Wortführer“.³⁸¹ Sie besitzen die Fähigkeit, so vor Gruppen in Erscheinung zu treten, dass die Menschen meinen, sich selbst in ihnen wiederzuerkennen. Durch seine Sprache, seine Kleidung und seine Gesten, gibt sich der Repräsentant der Gruppe etwa als „Arbeiter“ oder als „gläubiger Christ“ zu erkennen. Das ermöglicht die Identifikation mit ihm und seinem Handeln, worauf sich sein Repräsentationsanspruch stützt.³⁸² Damit ist dem Repräsentanten die Möglichkeit gegeben, die Anerkennungsregeln zum Teil selbst vorzugeben, indem er die Adressaten überhaupt erst um eine gemeinsame Identität zu einer Gruppe mit geteilten Wertmaßstäben formt.³⁸³

Zusammenfassend erlaubt es die symbolische Macht sozialer Akteure, jene unbewussten Anerkennungsregeln der Adressaten von Repräsentation anzusprechen, die durch Sozialisationsprozesse internalisiert– und damit nicht unmittelbar mehr verfügbar sind für Kritik und Rechtfertigungen. Die geteilten symbolischen Ausdrucksformen erlauben es Repräsentanten, ihren Anspruch durch Institutionsriten oder charismatisches Auftreten durchzusetzen: “Charisma is a performatively produced, culturally specific artifact, a construct of a dynamic process of acting-out and claiming.”³⁸⁴ Dieser Legitimationsmechanismus wird daher oft als irrational und gefährlich bewertet.³⁸⁵ Doch er erfüllt ge-

379 Vgl. Bourdieu (1985: 76).

380 Vgl. Daloz (2003).

381 Vgl. Weber (1964: 159).

382 Vgl. Bourdieu (1985: 237); Daloz (2003: 3).

383 So behauptet Bourdieu (1992: 174f.) dann auch, „daß es der Sprecher, der Wortführer ist, der die Gruppe erschafft. Weil der Repräsentant existiert, weil er repräsentiert (...), existiert die repräsentierte, symbolisierte Gruppe und läßt sie im Gegenzug ihren Repräsentanten als Repräsentanten einer Gruppe existent werden“. Siehe hierzu auch Saward (2011: 78f.); Speth (1997: 460f.); Voegelin (1965: 67).

384 Saward (2011: 78f.). Vgl. Daloz (2003).

385 Siehe paradigmatisch die Kritik von Pitkin (1967: 104-111).

rade dort eine wichtige Funktion für die Anerkennung von Repräsentationsansprüchen, wo allgemein gültige Rechtsnormen oder gar institutionalisierte Verfahren fehlen oder nicht durchgesetzt werden können.³⁸⁶ Nicht immer müssen wir uns durch Verfahren rückversichern, dass jemand auch befugt ist, für uns zu sprechen. Mindestens genauso wirkungsvoll kann das richtige Auftreten eines Repräsentanten sein, das uns zeigt, dass er „einer von uns“ ist.³⁸⁷ Wohingegen Recht üblicherweise im Staat monopolisiert ist, steht symbolische Macht auch nicht-staatlichen Akteuren zur Verfügung.³⁸⁸ Die Legitimation über symbolische Macht wird wiederum dort begrenzt, wo sich das Feld und die Kapitalstruktur verändern, weil die herkömmliche Ordnung hinterfragt wird. Jede normative Ordnung ist prinzipiell zugänglich für Kritik und so existiert kein “representative claim that cannot be ‘read back’ or contested or disputed by observers or audiences.”³⁸⁹ Der in Kap. 3.2.2 entworfene konzeptuelle Rahmen wird damit ergänzt um ein Verständnis von Anerkennungsregeln, das die Durchsetzung von Repräsentationsansprüchen auch in Kontexten erfassen kann, in denen keine formalen Verfahrensregeln vorliegen. Zwar verläuft das Anerkennungsverfahren in ähnlichen Sequenzen, aber eben für die Adressaten politischer Repräsentation unbewusst, ab. Damit wird insgesamt die empirische Übertragbarkeit dieses Modells auf Repräsentationsansprüche auch jenseits des Staates erweitert.

3.4 Formen der Repräsentation und ihre Legitimation

Auf die zentrale Frage dieser Arbeit, wie sich die unterschiedlichen Formen der Repräsentation legitimieren, kann mit Rückgriff auf die Überlegungen im vorherigen Abschnitt nun eine Antwort formuliert werden. Der Anspruch auf legitime Repräsentation wurde als Herrschaftsanspruch identifiziert, der sich nur ohne Sanktionen durchsetzen lässt. Er wird immer vor einem angebbaren Adressatenkreis erhoben, der über bewusst oder unbewusst gegebene Anerkennungsregeln darüber entscheidet, ob der Repräsentationsanspruch legitim ist. In den folgenden Abschnitten werden die beiden konzipierten Legitimationsmechanismen auf die in Kap. 2 entwickelten Formen der Repräsentation rückbezogen. Dabei wird zum einen davon ausgegangen, dass die Legitimationsmuster vor allem hinsichtlich der Repräsentationsmodi variieren und weniger danach, ob eine, mehrere oder alle repräsentiert werden bzw. eine oder mehrere Personen als Repräsentanten fungieren. Zum anderen wird angenommen, dass Mechanismen, die eine Repräsentationsbeziehung *herstellen* und solche, die eine Repräsentationsbeziehung *ausdrücken*, gleichermaßen bedeutsam sind für Anerkennungsprozesse.³⁹⁰

386 Siehe Gilley (2009: 89) für einige empirische Beispiele.

387 Weber (1972: 155f.) zeigt, dass sich auch charismatische Herrscher vor den Beherrschten bewähren müssen.

388 Saward (2011: 79).

389 Saward (2006: 304). Vgl. auch bei Forst/Günther (2011b: 11); Saward (2011: 87). Auch Bourdieu (1985: 54) wendet ein, dass den Beherrschten immer die Möglichkeit gegeben ist „sich dem Zugriff des legitimen Ordnungssystems [zu] entziehen und derart ihre Weltansicht zu verändern, daß sie sich von (...) verinnerlichteten Schranken freimachen...“.

390 Siehe für diese qualitative Unterscheidung der Mechanismen Kap. 2.4.1.

3.4.1 Die Legitimation von Willensbeziehungen

In Willensbeziehungen handelt der Repräsentant anstelle oder im Interesse der Repräsentierten. Er erhebt seinen Anspruch auf Grundlage einer Willensübertragung von den Repräsentierten auf seine Person. Wie oben gesehen, steht die Legitimation über *Verfahren und Rechtfertigungen* unter unterschiedlichen Rechtfertigungserwartungen, je nachdem wie problematisch die Anerkennungsregeln sind, nach denen die Adressaten entscheiden. Dabei lässt sich eine interessante Analogie zu den unterschiedlichen Repräsentationsmechanismen fiktiver und realer Repräsentation herstellen, die oben betrachtet wurden.³⁹¹

Willensbeziehungen fiktiver Repräsentation können sich nur legitimieren, solange die zugrunde liegenden Anerkennungsregeln nicht problematisiert werden, weil keinerlei empirische Mechanismen der Willensübertragung existieren. In den Vereinigten Staaten galten beispielsweise bis Anfang des 20. Jahrhunderts Frauen durch Abgeordnete im Kongress repräsentiert, die ausschließlich von Männern gewählt wurden. Als Adressatinnen dieser fiktiven Repräsentation stellte die Suffragetten-Bewegung diese Norm infrage und setzte 1919 schließlich den 19. Verfassungszusatz durch, der das Wahlrecht auf Frauen ausweitete.

Reale Willensbeziehungen beruhen auf technischen Mechanismen der Willensübertragung von Repräsentierten zu Repräsentanten. Darin drückt sich bereits eine gewisse Politisierung der Anerkennungsregeln aus. Der Repräsentant muss offenbar vor den Adressaten eine reale Willensübertragung durch die Repräsentierten empirisch beweisen, zumindest aber sie glaubhaft behaupten können. Diese Form der politisierten Anerkennungsregeln und dem entsprechenden Rechtfertigungsdruck kennen wir vor allem aus politischen Führungsämtern. Die Repräsentanten sehen sich gezwungen, regelmäßig die legitimierende Kraft des Verfahrens diskursiv zu evozieren oder die Gründe darzulegen, warum sie als Interessensvertreter der Repräsentierten in einer ganz bestimmten Art und Weise handeln: „actors must work harder and be more explicit about the basis of their representative claims“.³⁹²

Dort, wo der diskursive Rückbezug auf das Verfahren nicht länger ausreicht, weil die Anerkennungsregeln selbst problematisiert werden, lässt sich empirisch oft eine Ausweitung des Kreises derjenigen beobachten, die Zugriff auf Mechanismen der Willensübertragung haben. Die Anerkennungsregeln werden häufig aufgrund veränderter gesellschaftlicher Gerechtigkeitsnarrative problematisiert. Das äußert sich in politischen Bewegungen, die infrage stellen, ob der Status quo auch wirklich die „wahren“ Interessen der Repräsentierten hervorbringt. Oder wie Burke es in einer Rede

391 Siehe ausführlich Kap. 2.4.2.

392 Saward (2011: 88). In dieser Weise verstehe ich auch das normative Ideal einer „substantive representation“ wie es Pitkin (1967: 232f.) und neuere demokratiethoretische Ansätze entwerfen. Vgl. Thaa (2008); Urbinati (2011).

vor dem Englischen Parlament ausdrückte: “Reflect how you are to govern a people who think they ought to be free, and think they are not.”³⁹³

Radikale Kritik von Verfahren der Willensübertragung wird häufig von Akteuren vorgebracht, die über *symbolische Macht* als charismatische „Wortführer“ bislang ausgeschlossene Gruppen mobilisieren.³⁹⁴ Dieser Mechanismus ist auch außerhalb von Krisenzeiten bedeutsam. Denn selbst gewählte Repräsentanten beanspruchen die Repräsentation auch derjenigen, die nicht oder für einen Gegenkandidaten abgestimmt haben.³⁹⁵ Riten wie die Inauguration des Präsidenten oder der Vereidigung der Abgeordneten erhöhen die Wahrscheinlichkeit der Anerkennung, weil sie symbolisch einen gesellschaftlichen Konsens und die Willensübertragung auf den Repräsentanten zum Ausdruck bringen. Und auch der Habitus, der richtige Umgang mit den Bürgern auf Feuerwehrfesten, Gemeindehauswidmungen und Wahlkampfständen, der ihnen zeigt, dass der Repräsentant „immer noch einer von uns“ ist, bedarf keiner Verfahren oder Rechtfertigungen, um zu überzeugen.³⁹⁶

Die unterschiedlichen Bestimmungsmöglichkeiten der Adressaten (Tabelle 3, Kap. 3.2.1) wirken sich auf die Legitimation von Willensbeziehungen vermutlich so aus, dass die Verfahrensregeln dort einem hohen Rechtfertigungsdruck unterliegen, wo Repräsentanten unmittelbar vor den Repräsentierten auftreten.³⁹⁷ Gerade dann erhöht sich ihre Legitimität dadurch, dass die Adressaten als *Selection Agent* am Verfahren der Willensübertragung bzw. Wahl des Repräsentanten beteiligt werden. Wahlen können Enttäuschungen kompensieren, denn der Verfahrensausgang ist offen, jede Stimme ist gleich und die Norm allgemeiner und gleicher Wahlen allgemein anerkannt.³⁹⁸ Bei Adressaten, die sich von den Repräsentierten unterscheiden, kann unterstellt werden, dass Legitimität weniger voraussetzungsvoll ist, da die Präferenzen der Repräsentierten nie vollständig vorliegen und interpretationsbedürftig sind.³⁹⁹

3.4.2 Die Legitimation von deskriptiver Repräsentation

In deskriptiven Repräsentationsbeziehungen handelt der Repräsentant aufgrund seiner behaupteten äußerlichen Ähnlichkeit mit den Repräsentierten in ihrem Namen. Wie bereits oben diskutiert, sind verschiedene Verfahren denkbar, um Repräsentanten nach bestimmten Merkmalen zu bestellen: Äm-

393 Burke (1975: 152). Auch Schmitt (1998: 85-87) argumentierte für eine Ausweitung plebiszitärer Elemente in der Weimarer Republik, um die Legitimität des Systems als Ganzes zu sichern.

394 Alonso et al. (2011a: 10); Dogan (2009: 202) und bereits Weber (1972: 140-148) stellen daher einen Bezug zwischen Formen charismatischer Herrschaft und Krisen- oder Transformationszeiten her.

395 Vgl. diesen Gedanken bereits bei Sieyès (1975: 30-32) und Leibholz (1966: 162) sowie auch gegenwärtig bei Rehfeld (2006: 10f.); Urbinati (2011: 43).

396 Vgl. für Selbstdarstellungspraktiken gewählter Repräsentanten ausführlich Daloz (2003: 6).

397 Vgl. Saward (2011: 88, 91).

398 Die Enttäuschungen absorbierende Funktion von Wahlen stellt auch Luhmann (1969: 171, 234) heraus.

399 Beispielsweise ist es nicht erforderlich, dass anerkannte Regierungsvertreter in der UN Generalversammlung demokratisch legitimiert sind.

terqualifikationen, Quoten, Losverfahren und andere.⁴⁰⁰ Sie erfüllen unterschiedliche Funktionen und ihnen liegen unterschiedliche Gerechtigkeitsnormen zugrunde. Die Legitimation über *Verfahren und Rechtfertigung* beruht im Wesentlichen auf der Unstrittigkeit der Anerkennungsregeln, die abbildungsrelevante Merkmale herausstellen.⁴⁰¹ Wie in Willensbeziehungen können die Verfahrensnormen deskriptiver Repräsentation hinterfragt werden und unter Rechtfertigungsdruck geraten.⁴⁰² Über Zeit können sich andere Gerechtigkeitsideale herausbilden und als Anerkennungsregeln kodifiziert werden, etwa in Form von Quoten für Repräsentanten aus ethnischen oder religiösen Minderheiten, um diese Gruppen nicht aus dem politischen Raum auszuschließen. Oder aber etablierte Verfahren entsprechen nicht länger der sozio-demografischen Zusammensetzung der Gesellschaft. Problematisch werden die gängigen Verfahren aber besonders dann, wenn die Repräsentation von Merkmalen an sich hinterfragt wird, die den Anerkennungsregeln zugrunde liegen. Das passiert zum Beispiel wenn die rechtliche Anerkennung von Gruppenidentitäten an sich infrage gestellt wird, weil sie jene ungerichteten sozialen Strukturen reproduziert, die entlang von Herkunft, Geschlecht und anderen Merkmalen zu Abgrenzungszwecken konstruiert werden.⁴⁰³

Die Legitimation über *symbolische Macht* erscheint mindestens ebenso wichtig zu sein, da deskriptive Repräsentation gerade darauf zielt, bestimmte gesellschaftliche Gruppen in der Politik „sichtbar“ zu machen.⁴⁰⁴ Mit Bourdieu gesprochen geht es darum, dass Gruppen sich im Habitus der Repräsentanten, ihrem Aussehen und ihrer Ausdrucksweise, wie in einem Spiegel wiedererkennen können.⁴⁰⁵ Legitime deskriptive Repräsentation bedarf prinzipiell überhaupt keiner Verfahren, solange es Repräsentanten gibt, die jene distinguierenden Merkmale besitzen, die sie als Teil eines bestimmten Teils der Gesellschaft kennzeichnen.

Die Konstitution des Kreises der Adressaten ist dabei gewichtig. Spivak hat beispielsweise nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, wie die westlichen Sozialwissenschaften selbst es sind, die jene Merkmale definieren, nach denen sie legitime Sprecher des globalen Südens anerkennen.⁴⁰⁶ Auf welchen Merkmalen ein Akteur seinen Repräsentationsanspruch begründen kann, liegt somit letztlich am Habitus der Adressaten selbst, ihren kulturell geprägten Wahrnehmungs- und Bewertungsmustern.

400 Siehe ausführlich Kap. 2.4.3.

401 Im Sinne der „Politics of Presence“ von Phillips (1998).

402 Vgl. Dahlerup (2011: 145).

403 Siehe für eine solche Kritik etwa Dahlerup (2011: 151); Phillips (1998: 46); Spivak (1988: 280); Young (2000: 122).

404 Vgl. Phillips (1998).

405 Bourdieu (2001: 255). Vgl. aber auch Daloz (2003: 6).

406 Spivak (1988).

3.4.3 Die Legitimation von symbolischer Repräsentation

In Symbolbeziehungen verkörpert der Repräsentant geteilte ideelle Sinngehalte (wie z.B. Patriotismus oder göttliche Auserwählung) und trägt damit zur Konstitution der Repräsentierten als Gemeinschaft bei.⁴⁰⁷ Trotz der schweren „Rationalisierbarkeit“ dieses Modus ist es plausibel, dass auch symbolischer Repräsentation die Legitimation über *Verfahren und Rechtfertigung* prinzipiell offen steht. Anders als etwa Pitkin glaubhaft machen will, werden symbolische Repräsentanten nicht bloß durch Akklamation einer demagogisch aufgestachelten Masse anerkannt.⁴⁰⁸ Besonders in demokratisch verfassten Staaten sind rechtliche Verfahren zur Bestellung symbolischer Repräsentanten durchaus üblich. Weil symbolische Repräsentanten vor allem integrative Funktionen ausüben, müssen die Verfahren und die ihnen zugrunde liegenden Normen jedoch ein Höchstmaß an Konsens verbürgen.⁴⁰⁹ Beispielsweise ziehen sich die Kardinäle zur Papstwahl ins abgeschlossene Konklave zurück, beraten und wählen solange, bis große Übereinstimmung (mindestens eine Zweidrittelmehrheit) erreicht wurde, die nach außen durch den weißen Kaminrauch symbolisiert wird. Wer welchen Kardinal als Kandidat bevorzugte, Präferenzen wechselte oder enttäuscht wurde, wird nicht öffentlich. Anders als in Willens- oder Ähnlichkeitsbeziehungen, lassen sich symbolische Repräsentanten nicht mehr durchsetzen, wenn die Anerkennungsregeln infrage gestellt werden. Denn wenn der Repräsentant die Einheit der Repräsentierten verkörpern soll, so darf das ihn bestellende Verfahren keine Enttäuschungen produzieren. Eine Politisierung der Verfahren führt zu Legitimationsverlust, der über Rechtfertigungen nicht zu kompensieren ist. Rechtlich strukturierte Verfahren können zwar legitime symbolische Repräsentanten hervorbringen, aber die Regeln ihrer Anerkennung sind voraussetzungsvoll.

Die Legitimation über die *symbolische Macht* liegt für diesen Repräsentationsmodus näher, denn wenn der Repräsentant im Wesentlichen symbolische Funktionen erfüllt, so wird er auch danach bemessen, ob er so „repräsentativ“ auftritt, wie es von ihm verlangt wird.⁴¹⁰ Die Anerkennung symbolischer Repräsentanten setzt voraus, dass er die Adressaten nicht bloß kognitiv, sondern auch affektiv ansprechen kann. Die Regeln der Anerkennung sind eingeschrieben in das Rechtfertigungsnarrativ aus Geschichten, Mythen und Bildern. Diese sind nach Bourdieu im Habitus der Adressaten, in ihren geteilten Wahrnehmungs- und Deutungsmustern der sozialen Welt festgeschrieben. Der Repräsentant muss diese Wahrnehmungsmuster ansprechen und seine hervorgehobene Stellung als selbstverständ-

407 Siehe ausführlich Kap. 2.4.4.

408 Vgl. Pitkin (1967: 108) sowie auch Thaa (2008: 631). Dagegen verweist Saward (2011) jüngst wieder auf die vielfältigen Praktiken legitimer „non-elected representatives“ in demokratisch verfassten Staaten, aber auch darüber hinaus.

409 Es verwundert daher nicht, dass etwa bis ins Spätmittelalter hinein der Konsens und nicht etwa die Mehrheitswahl als Entscheidungsmechanismus dominierend war. Vgl. Podlech (1984: 511f.).

410 Vgl. bereits Leibholz (1966: 166), aber auch Saward (2011: 87).

lich durchsetzen.⁴¹¹ Institutionsriten und Habitus sind daher zentral für die Legitimation symbolischer Repräsentation. Päpste, die in Jeans und T-Shirt in die Öffentlichkeit treten oder Präsidenten, die vor laufenden Kameras ihre Bürger beschimpfen, geben nur zwei gedankliche Vorstellungen davon, wie sehr Repräsentanten in symbolischen Ämtern darauf angewiesen sind, Konsens zu verbürgen und so aufzutreten, wie es die Gesellschaft ihnen aufgetragen hat.⁴¹²

Die Zusammensetzung der Adressaten ist auch hier als Variable zu beachten. Die Legitimationsanforderungen des Repräsentanten gegenüber einem Publikum der Repräsentierten sind hoch. Schließlich ist es seine Aufgabe diese Gruppe so zu verkörpern, dass sie sich selbst als handelndes Subjekt begreifen kann. Nach außen, gegenüber einem Publikum aus Dritten fällt das leichter, solange angenommen werden kann, dass der Repräsentant durch ein legitimes Verfahren in seine Funktion gekommen ist. Wie sich ein Monarch auf einer Auslandsreise verhält, hat im Gastland in der Regel keine Relevanz – sein offizieller Titel verbürgt hinreichend seinen Anspruch als Staatsoberhaupt. Anders als bei Willens- oder Ähnlichkeitsbeziehungen erhöht die Mitwirkung der Adressaten als *Selection Agent* an der Bestellung des Repräsentanten nicht notwendig seine Legitimität. Denn bringt das Verfahren Dissens hervor, etwa durch eine knappe Mehrheitswahl, so kann es der Legitimität des Repräsentanten abträglich sein.

3.5 Zusammenfassung: Legitime Repräsentation

Im letzten Kapitel wurde zwischen unterschiedlichen Formen der Repräsentation in der Politik unterschieden. Weil Repräsentation überhaupt nur stattfindet, wenn Repräsentanten auch anerkannt werden, hat dieses Kapitel nach der Legitimation von Repräsentation gefragt. Dabei ist deutlich geworden, dass dieser Prozess der Anerkennung voraussetzungsvoll ist.

Drei Fragen strukturierten das Vorgehen in diesem Kapitel. Um welchen Anspruch handelt es sich beim Anspruch auf Repräsentation? Vor wem wird er erhoben? Und wie lässt er sich durchsetzen? Zunächst wurde herausgearbeitet, dass es sich beim Anspruch auf Repräsentation um einen Herrschaftsanspruch handelt. Das gilt insbesondere dann, wenn Repräsentation nicht gegenüber Dritten als Adressaten stattfindet, sondern direkt gegenüber den Repräsentierten. Aus dieser Erkenntnis ließ sich die methodische Konsequenz ziehen, Legitimitätskonzeptionen aus der Herrschaftssoziologie auf Repräsentationsbeziehungen anwendbar zu machen.

411 Vgl. Saward (2011: 78f.). Göhler (1992: 119) betont diesen wesentlichen Zusammenhang zwischen symbolischer Repräsentation, Legitimation und Integrationsleistung: „Repräsentation als symbolische Repräsentation fixiert für jede Gesellschaft die ‚Wahrheit‘ ihrer Ordnung (...). Erst auf dieser Grundlage ist legitime Herrschaft möglich; sie ist durch die Verwendung anerkannter Symbole geschützt und auf Dauer gestellt.“

412 Vgl. Bourdieu (1985: 76f.); Saward (2011: 87) für diese Interdependenz und gewisse Reziprozität im Verhältnis zwischen Herrschenden und Beherrschten.

Als konzeptueller Rahmen für die Legitimation von Repräsentation wurde das Anerkennungsmodell nach Rehfeld diskutiert. Es besagt, dass Adressaten politischer Repräsentation den Anspruch eines Akteurs nach bestimmten Anerkennungsregeln bemessen, die vorgeben, wer zu welchem Zweck von wem zu repräsentieren ist. Die folgenden Überlegungen zielten darauf ab, die zwei zentralen Leerstellen dieses Modells zu füllen: die Definition von Anerkennungsregeln und das Verfahrensverständnis hinter Anerkennungsprozessen. Weil Repräsentationsansprüche als Herrschaftsansprüche konzeptualisiert werden können, wurde zu diesem Zweck auf Ansätze der Herrschaftssoziologie zurückgegriffen. Mit diesen wurden Anerkennungsregeln als „normative Ordnungen“ präzisiert. Diese liegen weder stets bewusst oder in Rechtsnormen kodifiziert vor noch kann von den Adressaten behauptet werden, sie würden jeden einzelnen Verfahrensschritt in der Bestellung des Repräsentanten im Einzelfall prüfen. Sofern rechtlich verankerte Anerkennungsregeln existieren, ließ sich mit Luhmann und Habermas zeigen, dass die Legitimität von Repräsentationsansprüchen durch rechtlich strukturierte Verfahren relativ verlässlich hergestellt werden kann. Die stets gegebene Möglichkeit der Infragestellung der normativen Richtigkeit und Angemessenheit der Anerkennungsregeln kann den Rechtfertigungsdruck auf Repräsentanten erhöhen, erlaubt ihnen aber auch die argumentative Überzeugung der Adressaten oder eine Anpassung der Normen. Mit Bourdieu wurde auf die Wirkmächtigkeit unbewusst vorliegender Anerkennungsregeln hingewiesen, die durch Narrative bzw. Sozialisationspraktiken internalisiert und durch performative Praktiken der Repräsentanten zum Ausdruck gebracht werden. Die durch die gesellschaftliche Stellung geprägten Wahrnehmungs- und Deutungsmuster der Adressaten von Repräsentation, lassen sich über die symbolische Macht von sozialen Akteuren ansprechen. Indem sie durch Riten eingeführt werden oder durch ihren Habitus dem gesellschaftlich geformten Bild eines „würdigen“ Repräsentanten entsprechen, können Akteure ihren Anspruch auf legitime Repräsentation durchsetzen. Der letzte Abschnitt hat aufgezeigt, wie die unterschiedlichen Modi der Repräsentation auf bewusste und unbewusste Anerkennungsregeln zurückgreifen können, um Anerkennung zu sicherzustellen. Damit konnte das Ausgangsmodell auch auf Kontexte und Modi politischer Repräsentation erweitert werden, in denen Adressaten von Repräsentationsansprüchen nicht nach kodifizierten Anerkennungsregeln entscheiden.

Wenn die Legitimität von Repräsentation in der Literatur diskutiert wird, dann zumeist in der Hinsicht, dass präskriptiv Vorstellungen „guter, Repräsentation entworfen werden. Die wenigsten Autoren diskutieren die Frage, wie wir überhaupt von Repräsentation sprechen können, ohne die faktische Anerkennung der Repräsentanten bereits vorauszusetzen. Daher geben sie uns deskriptiv kaum Aufschluss darüber, wie sich Repräsentationsansprüche tatsächlich durchsetzen. In diesem Kapitel wurden deshalb Grundzüge eines Konzepts entwickelt, mit dem sich zeigen lässt, wie sich Repräsentationsbeziehungen legitim aufbauen und institutionalisieren lassen, was sie voraussetzen und warum

sie scheitern können. Das nächste Kapitel soll diese Erkenntnisse im Forschungskontext kritisch reflektieren und für die Anwendung in der empirischen Politikforschung nutzbar machen.

4. FORSCHUNGSPERSPEKTIVEN AUF POLITISCHE REPRÄSENTATION

Die letzten beiden Kapitel haben Antworten formuliert auf die zwei zentralen Fragen dieser Arbeit: Welche Formen der Repräsentation gibt es? Und wie legitimieren sie sich? Dieses Kapitel wird die Ergebnisse reflektieren. Dazu werden zunächst die zentralen Ergebnisse dieser Untersuchung mit Blick auf die Literatur diskutiert und Forschungsdesiderate benannt (4.1). Der darauf folgende Abschnitt zielt auf ihre Übertragbarkeit, indem Anknüpfungspunkte zur empirischen Politikwissenschaft herausgestellt werden (4.2).

4.1 Diskussion der Ergebnisse und Untersuchungsdesiderate

Diese Arbeit hat danach gefragt, welche Formen der Repräsentation es gibt und wie sie sich legitimieren. Einleitend wurde festgestellt, dass Repräsentation häufig als etwas Gegebenes, Statisches innerhalb staatlicher Verfahren und Institutionen konzeptualisiert wird. Repräsentieren ist zunächst aber bloß ein soziales Handeln, das Akteure in eine ganz besondere Beziehung zueinander setzt: Der Repräsentant spricht und handelt im Namen der Repräsentierten, er macht sie dadurch vor einem Publikum nach bestimmten Merkmalen (wieder) präsent. Dieses Handeln ist typisch und häufig in der Politik. Wo Machtausübung nicht aus *eigener* Vollkommenheit, sondern im Namen *anderer* stattfindet, müssen die Repräsentierten im Handeln des Repräsentanten hinreichend präsent werden, sei es nach ihren Interessen, äußeren Merkmalen oder Werthaltungen.⁴¹³ Die Aufarbeitung der ideengeschichtlichen Wurzeln und der modernen Repräsentationstheorie hat drei Repräsentationsmodi sichtbar gemacht, die einer Repräsentationsbeziehung zugrunde liegen können. Handeln als Repräsentant ist demnach entweder Vertreten (Willensbeziehung), Abbilden (deskriptive Repräsentation) oder Verkörpern (symbolische Repräsentation) der Repräsentierten. *Formen der Repräsentation* variieren danach, welche Vorstellungen von Repräsentierten und Repräsentanten zugrunde liegen und vor allem, in welche Beziehung sie durch einen Repräsentationsmodus zueinander gesetzt werden. Jeder Anspruch auf Repräsentation kann prinzipiell scheitern. Er lässt sich nur dann durchsetzen, wenn er gegenüber den Adressaten legitimiert ist, vor denen im Namen anderer gesprochen und gehandelt wird. Wo positives Recht und Rechtsverfahren institutionalisiert sind, stellen sie eine verlässliche

413 Vgl. Göhler (1997a: 12).

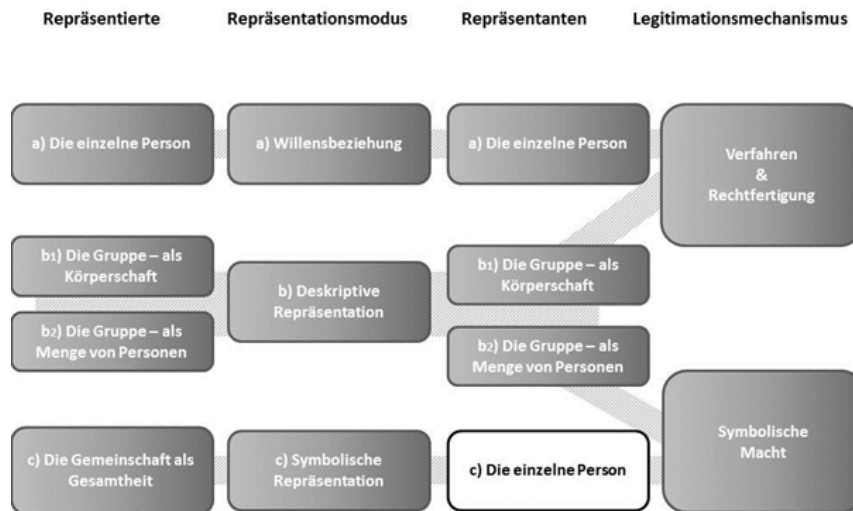
Geltungsgrundlage für legitime Repräsentation bereit. Außerhalb formalisierter Verfahren wirken hingegen ungeschriebene Anerkennungsregeln symbolischer Macht. Sie sprechen die internalisierten Denk- und Wahrnehmungsmuster der Adressaten an und stellen dadurch einen intuitiven Maßstab für die Bewertung des Repräsentationsanspruchs anhand des richtigen Auftretens eines Repräsentanten bereit.

Gegenüber dem „orthodox thinking on representation“⁴¹⁴ macht diese Arbeit zum einen wieder auf Repräsentationspraktiken aufmerksam, die abseits gewählter Parlamente stattfinden und mehr umfassen als Interessenvertretung. Zum anderen ist Repräsentation nie einfach gegeben, sondern stets mit einem Anspruch auf Legitimität verknüpft, der anschlussfähig sein muss an die normativen Vorstellungen seiner Adressaten. Erst diese Feststellungen erlauben es uns wieder, die Frage danach zu stellen, wie politische Akteure ihre Repräsentationsansprüche versuchen durchzusetzen. Die Relevanz dieser Fragestellung für die empirische Politikwissenschaft möchte ich an drei weiterführenden Untersuchungsdesideraten diskutieren: den Strukturanalogien zwischen Formen der Repräsentation und Legitimationsmechanismen (a), der sozio-kulturellen Gebundenheit der Repräsentationsmodi (b) und den Pfadabhängigkeiten von spezifischen Konfigurationen politischer Repräsentation (c).

(a) Bisher wurden in dieser Arbeit die Formen der Repräsentation und ihre Legitimationsmechanismen lediglich deskriptiv herausgearbeitet. Doch in welcher Beziehung stehen sie untereinander? Diese Untersuchung macht auf „Strukturanalogien“ aufmerksam. Darunter verstehe ich spezifische Konfigurationen von Formen der Repräsentation und Legitimationsmechanismen, denen strukturell vergleichbare Grundannahmen und Bedingungen zugrunde liegen, wie sie in den beiden vorherigen Kapiteln systematisch herausgearbeitet wurden. Diese strukturell ähnlichen Konfigurationen sind demnach theoretisch besonders plausibel und empirisch erwartbar.

414 Saward (2006: 306).

Abbildung 3: Strukturanalogien von Formen der Repräsentation und ihrer Legitimation



Quelle: Eigene Darstellung.

Abbildung 3 stellt die Elemente der Repräsentationsformen sowie die dazugehörigen Legitimationsmechanismen nebeneinander. Strukturanalogien sind durch die schraffierten Verbindungslinien zwischen den Elementen gekennzeichnet. *Oben*: Willensbeziehungen bauen auf der rechtswissenschaftlich konzipierten Vorstellung von Repräsentation als Interessensvertretung auf.⁴¹⁵ Dem Ideal des Stellvertreters entspricht demnach der Einzelne als Repräsentant. Er bezieht sich auf den einzelnen Willen (eines Individuums oder einer Gruppe, die ihre Willensbildung durch Verfahren so formalisiert hat, dass sie eine einheitliche Präferenzstruktur generiert).⁴¹⁶ Die historische Gleichursprünglichkeit dieses Repräsentationsverständnisses mit der Herausbildung positiven Rechts weist darauf hin, dass Willensbeziehungen mehr als andere Modi auf rechtlichen Verfahren beruhen. *Mitte*: Deskriptive Repräsentation baut dagegen auf hybriden Geltungsgrundlagen auf. Empirisch wird dieser Modus einerseits an Verfahren der Willensübertragung angekoppelt, z.B. durch Quoten für Minderheiten auf Parteilisten.⁴¹⁷ Andererseits wird dieser Modus am sichtbaren Ergebnis, am Habitus der Repräsentanten, gemessen, denn er zielt letztlich darauf, die Sichtbarkeit von Gruppen im öffentlichen Raum sicherzustellen.⁴¹⁸ *Unten*: In Symbolbeziehungen setzen Akteure ihren Repräsentationsanspruch durch symbolische Macht durch. Sie verkörpern die Gemeinschaft als Kollektiv. Oft „handelt“ dabei die Gemeinschaft durch eine einzelne Person. Empirisch bleibt damit zu fragen, ob sich diese Annahmen über Strukturanalogien bestätigen lassen und wie sich „deviant cases“ konfigurieren, also Reprä-

415 Vgl. Behnke et al. (1992: 803) sowie für eine Exegese dieses Repräsentationsbegriffs bereits Pitkin (1967: 14-37).

416 Vgl. Rogowski (1981).

417 Vgl. Dahlerup (2011); Rehfeld (2009a).

418 Vgl. Phillips (1998: 1-26, 45); Rehfeld (2009a: 241).

sentationsformen, die aus diesen Analogien herausfallen. Wie weit reicht etwa die Legitimation von Willensbeziehungen ohne rechtliche Verfahren der Willensübertragung?

(b) Wenn legitime Repräsentation stets als „legitimacy-in-context“⁴¹⁹ verstanden werden muss, ist es zweitens sinnvoll nach den notwendigen sozio-kulturellen Bedingungen der Repräsentationsmodi zu fragen. Das Konzept symbolischer Repräsentation reicht zum einen historisch am weitesten zurück, wirkt zum anderen aber auch, wie in Kapitel 2.4.4 gesehen, konstitutiv auf politische Gemeinschaften. Als technische Repräsentationsmodi sind deskriptive Repräsentation und Willensbeziehungen wesentlich voraussetzungsvoller. Sie setzen zumeist die Geltung positiven Rechts voraus, das den Rahmen für anerkennungsfähige Verfahren bildet. Darüber hinaus bedürfen sie eines sozio-kulturellen Rahmens aus Narrativen, die Repräsentation des Einzelnen oder Gruppen nach bestimmten Merkmalen (Interessen, Geschlecht, Betroffenheit von Entscheidungen usw.) überhaupt in den Raum des Denkbaren heben. Weil symbolische Repräsentation an jedwede intersubjektiv geteilten Narrative und Symbolordnungen der Adressaten anschließen kann, ist sie weniger voraussetzungsvoll und kann gerade in kritischen Transformationsprozessen die Legitimität politischen Handelns erhöhen.⁴²⁰ Die häufig beschworene totalitäre Gefahr rein symbolischer Repräsentation lässt sich wie in Kapitel 3.4.3 gesehen durch Rechtsverfahren minimieren. Auch das Handeln des symbolischen Repräsentanten selbst ist nicht ungebunden. Seine symbolische Macht ist nur dort wirksam, wo sein Handeln auch die geteilten Wahrnehmungs- und Deutungsmuster der Adressaten anspricht, die einen unhinterfragten Rahmen der Angemessenheit vorgeben.⁴²¹ Empirisch interessant sind daher Evolutionsprozesse von symbolischer Repräsentation (die Vorstellungen der politischen Gemeinschaft mit hervorbringt) hin zu den technischen Modi der Repräsentation (die diese Vorstellungen voraussetzen).⁴²² Im Gegenzug bieten auch Fälle der Erosion rechtlich verankerter Repräsentationsbeziehungen und mögliche Kompensationsstrategien über symbolische Repräsentation Anknüpfungspunkte für weitere Forschung.

(c) Als drittes Desiderat steht schließlich gegenüber dem dynamischen Prozess der Evolution von Repräsentationsbeziehungen die beachtliche Dauerhaftigkeit bestimmter Konfigurationen aus Repräsentationsformen und ihren Geltungsgrundlagen.⁴²³ Denn trotz der prinzipiellen Kontingenz von Formen der Repräsentation, haben sich vor allem in der OECD-Welt industrialisierter Nationalstaaten relativ homogene Vorstellungen „guter“ Repräsentation herausgebildet, die auch in der

419 Beetham (1991: 14).

420 Vgl. ausführlich die Fallstudie von Gilley (2009: 94-139) zu Ugandas Transformationsprozess.

421 So auch Saward (2011: 87, Herv. dort): “We do not choose non-elected representatives in such a clear way, but neither are we *fated* to have them or follow them in the same way. ‘Choice’ works differently in the case of unelected representatives.”

422 Worauf etwa Pitkin (1967: 140, 209) an mehreren Stellen hinweist.

423 Vgl. Saward (2006: 308) und in ähnlicher Zielrichtung bereits die Untersuchung zum Konzept der „constituency“ von Rehfeld (2005).

Literatur bestimmend sind.⁴²⁴ Sie variieren empirisch nur im Einsatz verschiedener Mechanismen, wie z.B. Mehrheitswahl gegenüber Verhältniswahl. Es dominiert eine Konfiguration der Repräsentation einzelner Staatsbürger, aggregiert in territorialen Bezirken, die durch den Wahlmechanismus je einen Repräsentanten oder eine Partei bestellen und so eine Willensbeziehung stiften. Diese Konfiguration hat sich durch eine feste Verankerung in anerkannten Rechtsordnungen – zumeist von Verfassungsrang – und in bewährten Verfahren legitimiert. Über Zeit wurde sie in den historischen und politischen Narrativen sowie im kulturellen Speicher der „Systemgeschichten“ dieser Staaten eingeschrieben und fest institutionalisiert.⁴²⁵ Diese geronnene Konzeptualisierung von Repräsentation ist einerseits ideengeschichtlich spannend zu untersuchen, wirft andererseits aber auch Probleme auf, wenn sie selbstverständlich als Vergleichsmaßstab auf Gesellschaften mit anderen sozio-kulturellen Voraussetzungen übertragen wird.

Diese Arbeit beansprucht keine allumfassende empirische Erklärungskraft. Sie zielt vielmehr darauf zur theoretischen Fundierung des Repräsentationsbegriffes beizutragen und zu zeigen, wie sich Repräsentation fruchtbar außerhalb der eingetretenen konzeptuellen Pfade untersuchen lässt. Der folgende Abschnitt markiert dazu Anknüpfungspunkte an die empirische Politikwissenschaft.

4.2 Übertragbarkeit der Ergebnisse: Repräsentation jenseits des Staates

Die universelle Gültigkeit von ausschließlich am Staat entwickelten Konzepten ist zunehmend umstritten. Die „Zerfaserung“ des Staates bzw. die „Disaggregation“ seiner Kompetenzen an supranationale, subnationale und transnationale Akteure und Ebenen haben in der Politikwissenschaft die Erkenntnis reifen lassen, dass „governance without government“ empirische Realität ist.⁴²⁶ Diese Erkenntnis hat erhebliche Transferprobleme für politische Theorien aufgeworfen: zum einen bei der Übertragung auf politische Ordnungen „jenseits“ des Staates, zum anderen in Räume, in denen der westlich geprägte Ordnungsentwurf des Staates weder empirisch noch normativ bestimmend ist.⁴²⁷ Das gilt auch für den Repräsentationsbegriff. Repräsentationspraktiken nicht-staatlicher Akteure sind dabei längst Normalität auf allen Politikebenen.⁴²⁸ Zugleich fordern transnationale Sicherheits- und Umweltprobleme tradierte Vorstellungen der Repräsentierten als nationalstaatlich konstituierte politische Gemeinschaft heraus.⁴²⁹

424 Als symptomatisch kann etwa der Ausschluss von Formen symbolischer Repräsentation in den jüngeren Sammelbanderscheinungen von Shapiro et al. (2009) und Alonso et al. (2011b) angeführt werden. Vgl. bereits meine Anmerkungen zum Forschungsstand (Kap. 1.2).

425 Vgl. Luhmann (1969: 170).

426 Vgl. Genschel/Zangl (2007); Porter (2008); Rosenau/Czempiel (1992); Zürn/Walter-Drop (2011).

427 Vgl. Draude (2008); Risse/Lehmkuhl (2007).

428 Siehe für zahlreiche Beispiele etwa Saward (2011: 89).

429 Vgl. exemplarisch Eckersley (2011: 237); Zürn/Walter-Drop (2011: 258-262).

Die Ergebnisse dieser Arbeit sollen dazu beitragen, Repräsentation als eine existenziale politische Handlungsform auch außerhalb nationalstaatlicher Institutionen und Wahlverfahren zu untersuchen, funktionale Äquivalente sichtbar zu machen und die Voraussetzungen legitimer Repräsentation kritisch zu prüfen. Anhand der genannten Desiderate lassen sich Anknüpfungspunkte an die empirische Forschung benennen, mit denen sich dieser Anspruch einlösen lässt.

(a) Die oben diskutierten Strukturanalogien gehen aus dem westlichen Denken über legitime Repräsentation hervor. Abweichende Fälle, die aus den Strukturanalogien herausfallen sind sowohl möglich als auch beobachtbar und als funktionale Äquivalente besonders interessant für eine kritische Repräsentationsforschung. Die vergleichende Regionalforschung, insbesondere in postkolonialen Räumen, bietet hierzu Anknüpfungspunkte. Sie muss sich seit jeher mit dem Problem der Übertragbarkeit von Theorien in nicht-westliche Räume befassen.⁴³⁰ Anne Pitcher et al. etwa, schildern ein Fallbeispiel aus Botswana. Hier wurde der Staat nach der Unabhängigkeit formell demokratisch verfasst, doch die politische Führung des Staates rekrutierte sich von Beginn an fast ausschließlich aus der Klasse der traditionellen „Chiefs“. Sie versorgten die Angehörigen ihrer Stämme und Dörfer durch klientelistische Netzwerke mit materiellen Grundgütern. Hinsichtlich politischer Repräsentation haben wir es mit einer Willensbeziehung zu tun, also Repräsentanten, die im Interesse ihrer Repräsentierten handeln. In diesem Fall wird die Sicherung von materiellen Grundgütern für Angehörige des eigenen Stammes oder Dorfs im Austausch für persönliche Loyalität sichergestellt. Entscheidend für die Legitimität ihres Handelns sind nicht technische Verfahren der Willensübertragung (Wahlen), sondern ihre lokal wirksame symbolische Macht als Chiefs wie Pitcher et al. betonen.⁴³¹ Gemessen am Maßstab demokratischer Rechtsstaatlichkeit handelt es sich um Korruption oder Neopatrimonialismus. Als Repräsentationsbeziehung betrachtet, handelt es sich um eine erfolgreiche Strategie, Repräsentationsansprüche durchzusetzen. Pitcher et al. betonen, dass die symbolische Macht der Chiefs nicht unbeschränkt, sondern durch Vorstellungen angemessenen Handelns konditionalisiert ist. Von einem Chief wird etwa die regelmäßige und verständigungsorientierte Konsultation mit Dorf- und Stammesältesten erwartet.⁴³² Das Handeln im Namen anderer geht mit Erwartungen und Verpflichtungen einher. Entscheidend ist, dass das Handeln als Interessensvertreter hier allein durch die symbolische Macht der Repräsentanten abseits formalisierter Verfahren legitimiert ist und dennoch zur

430 Vgl. für einen Überblick über die Diskussion Draude (2008) sowie am Beispiel der Neopatrimonialismuskussion in der Afrikaforschung auch Erdmann/Engel (2006); Pitcher et al. (2009).

431 Pitcher et al. (2009: 146f.).

432 So argumentiert auch Saward (2006: 312) hinsichtlich der Angemessenheit eines Repräsentationsanspruchs: “Within this patronage-driven code there will still be room for varied claims, and for pushing the boundaries of the claim. Coding may be narrow, parochial and highly constraining politically; or it might be open, cosmopolitan and pluralistic.” Pitcher et al. (2009: 146) zitieren eine entsprechende Redewendung der Tswana: „a chief is a chief through the people“.

Legitimität der staatlichen Ordnung als ganzer beiträgt.⁴³³ Beispiele wie diese verdeutlichen, wie wichtig es ist, empirische Fälle in den Blick zu nehmen, die tradierten Vorstellungen von Repräsentation auf den ersten Blick widersprechen. Die Strukturanalogien bieten eine Möglichkeit diese Fälle zu identifizieren und damit als Untersuchungsgegenstand überhaupt sichtbar zu machen.

(b) Das Botswana-Beispiel zeigt auch, dass Mechanismen der Willensübertragung nicht ohne Weiteres auf identische Art und Weise wirken wie sie es in der OECD-Welt tun. Das Vorhandensein eines Wahlverfahrens allein ist offenbar nicht hinreichend für legitime Repräsentation. Repräsentanten müssen vielmehr auch ihren Stamm oder ihr Dorf angemessen verkörpern und dabei ihren Anspruch durch symbolische Macht durchsetzen. Pitcher et al. argumentieren, dass gerade die Verknüpfungen mit traditionellen Herrschaftsnarrativen und –praktiken ein Maß an Reziprozität zwischen den Chiefs und ihren Untertanen herstellten, das Wahlverfahren nicht erreichen konnten. Dank dieser stabilen politischen Beziehungen konnte sich aber ein unabhängiger botswanischer Staat überhaupt erst entwickeln.

Auf welche Legitimationsprobleme Repräsentationsbeziehungen stoßen, denen diese Grundlage in bestehenden Rechtfertigungsnarrativen fehlt, zeigt das Beispiel der Europäischen Union (EU) als Versuch der Implementierung staatlich verankerter Repräsentationsmechanismen auf die supranationale Ebene. Mit zunehmenden Kompetenzen wird nicht nur in der Europaforschung die Frage nach der Legitimität der europäischen Politik gestellt und als „Demokratiedefizit“ der EU thematisiert.⁴³⁴ In diesem Diskurs nimmt der Repräsentationsbegriff eine zentrale Stellung ein.⁴³⁵ Diese Arbeit hat auf die konstitutive Wirkung symbolischer Repräsentation für politische Gemeinschaften hingewiesen, nicht zuletzt als Voraussetzung für deskriptive Repräsentation und Willensbeziehungen. Denn wie gesehen, bauen letztere auf bestehenden Vorstellungen der Repräsentierten und angemessenen Formen der Repräsentation auf. Der EU aber fehlt eine kodifizierte Vorstellung davon, was sie als Polity und wer die Europäer als politische Gemeinschaft sein wollen. Es fehlt mithin an *symbolischer* Repräsentation. Nominell werden die Unionsbürger in der EU zwar zum einen im Europäischen Parlament repräsentiert, in das sie alle fünf Jahre Abgeordnete wählen, zum anderen durch ihre nationale Regierungen im Rat, die in nationalen Wahlen bestimmt wurden.⁴³⁶ Doch das Muster der Legitimation von Willensbeziehungen zwischen territorial aggregierten Gruppen und gewählten Repräsentanten über Wahlverfahren, das diesem System zugrunde liegt, lässt sich offenbar nicht ohne einen

433 Pitcher et al. (2009: 147) betonen: „The resulting regime governed in a paternalistic, yet open and effective manner, and it drew strength from traditional structures.“ Kritisch fügen sie an anderer Stelle jedoch hinzu: “In no way did Botswana turn patrimonialism into governance magic. Like any other state it faces demands from excluded groups—notably the San—as well as from women seeking a full voice in government” (Pitcher et al. 2009: 148).

434 Siehe anstatt vieler Featherstone (1994) und Follesdal/Hix (2006).

435 Siehe für einen Überblick über die Repräsentationsforschung zur EU Marsh/Norris (1997) sowie kritisch Follesdal/Hix (2006).

436 Vgl. exemplarisch Featherstone (1994: 166); Marsh/Norris (1997: 154); Norris (1997: 274).

Legitimitätsverlust exportieren.⁴³⁷ Denn die Forschung zeigt, dass Regierungsvertreter im Rat vor allem als *nationale* Interessensvertreter agieren. Ihnen gegenüber haben die Europaparlamentarier zwar nachweisbar eine „europäischere“ Handlungsorientierung, aber deutlich weniger Gelegenheiten gegenüber den Repräsentierten als Adressaten aufzutreten, zumal ein grenzüberschreitender Europawahlkampf nicht stattfindet.⁴³⁸

Es ist daher naheliegend, als Voraussetzung technischer Repräsentationsmodi zunächst symbolische Repräsentation auf europäischer Ebene in den Blick zu nehmen, um einen europäischen *demos* stiften zu können.⁴³⁹ Anknüpfungspunkte in der Europaforschung bieten beispielsweise vergleichende Untersuchungen zu Wirkungen institutioneller Anreize im Parteienwesen auf die Durchführung von Wahlkämpfen.⁴⁴⁰ Das Erfordernis europäischer Parteien mit europaweiten Wahllisten wird oft als ein möglicher Anreiz angeführt, die Sichtbarkeit *europäischer* Politiker und politischer Handlungsalternativen zu erhöhen. Damit wäre ein Impuls gesetzt, die Unionsbürger als eine politisch zusammengehörige und handlungsfähige Gemeinschaft sichtbar zu machen.⁴⁴¹ Auch „Demokratieexperimente“ auf europäischer Ebene wie etwa der 2009 zur Europawahl durchgeführte „Deliberative Opinion Poll“⁴⁴² bieten Möglichkeiten, die Legitimität alternativer Repräsentationsformen jenseits der nationalstaatlich institutionalisierten Konfiguration zu erproben.⁴⁴³

(c) Der Diskurs um das Demokratiedefizit der EU ist zudem symptomatisch für die Pfadabhängigkeiten einer bestimmten Konfiguration politischer Repräsentation, deren (epistemologische) Dauerhaftigkeit oben als drittes Desiderat dieser Untersuchung herausgestellt wurde. Repräsentation in der EU wird explizit am Maßstab der nationalstaatlich institutionalisierten Repräsentation in Parlamenten gemessen.⁴⁴⁴ Ähnliche Effekte lassen sich auch in den Regionalstudien beobachten. Theorien, die am Phänomen des modernen industrialisierten Nationalstaates entwickelt wurden, verleiten in der Untersuchung anderer politischer Ordnungen allzu häufig dazu, diese am Ideal westlicher Staatlich-

437 Vgl. kritisch Follesdal/Hix (2006: 537) sowie auch mit Blick auf andere supranationale und internationale Organisationen Zürn/Walter-Drop (2011: 259-261).

438 Die Wahlforschung behandelt Europawahlen als nationale Wahlen zweiter Ordnung. Siehe für einen Forschungsstand zu dieser Thematik Follesdal/Hix (2006: 535f.); Marsh/Norris (1997: 155).

439 Manche Autoren argumentieren, dass sich ein *demos* nicht jenseits des Nationalstaates verwirklichen lässt. Überzeugende empirische Fallbeispiele gegen diese „Skeptiker“ bringen dagegen Zürn/Walter-Drop (2011: 264-266). Weitere empirische Anhaltspunkte aus multinationalen Staaten bietet Alonso (2011: 172-174).

440 Vgl. Follesdal/Hix (2006: 550).

441 Vgl. für eine Übersicht über empirische Versuche der Integration von nationalen Minderheiten über Anreize im Wahlsystem Alonso (2011: 174-183).

442 Vgl. CDD (2009) sowie zum Design des Deliberative Opinion Poll Kap. 2.4.3 sowie Fishkin (1991: 81-103).

443 In diesem Fall waren im Sinne deskriptiver Repräsentation 348 Bürger aus allen Mitgliedsstaaten der EU zufällig ausgelost worden, um gemeinsam über Klimaschutz und Immigration zu beraten. Diese Beratungen zeigten sowohl nachweisbare Lerneffekte in Sachfragen als auch Einfluss auf die Eigenwahrnehmung der Teilnehmer als Europäer. Vgl. ausführlich den Bericht des CDD (2009).

444 Repräsentationsstudien zur EU konzentrieren sich auf die Kongruenz politischer Orientierungen zwischen Europaabgeordneten und Unionsbürgern. Siehe etwa Marsh/Norris (1997); Stimson et al. (1995); Wessels (2011). Für eine der selteneren Untersuchungen zu deskriptiver Repräsentation siehe Norris/Franklin (1997).

keit zu messen, was notwendig zur Diagnose von Defiziten führen muss.⁴⁴⁵ Postkoloniale Theorien, aber auch die Governance-Forschung der letzten Jahre haben daher versucht, diesen methodologischen Nationalismus zu dekonstruieren oder aber zu umgehen.⁴⁴⁶

Für eine Untersuchung funktionaler Äquivalente politischer Repräsentation ist es dabei weiterführend Repräsentationsansprüche schon auf der Mikro-Ebene in den Blick zu nehmen, wie oben bereits am Beispiel Botswanas bereits gezeigt. Wie versuchen Repräsentanten ihren Anspruch auf Repräsentation vor ihrem Publikum durchzusetzen? An welche kulturellen Narrative oder Rechtsordnungen knüpfen sie damit an? Auch hier lässt sich bereits an bestehende Forschung anschließen. Bruce Gilley hat etwa kürzlich in einer aufwendigen empirischen Studie dargestellt, dass sich die stabile Staatlichkeit Ugandas nach Ende des Bürgerkriegs 1986 nur durch die Variable „Legitimität“ erklären lässt.⁴⁴⁷ Die Legitimität staatlichen Handelns trotz anfänglich dramatischer sozio-ökonomischer Verhältnisse in Uganda führt Gilley zu einem auf die Kooptation der aus Bürgerkriegszeiten stammenden, lokal gewählten „resistance councils“ in den Staat zurück, also die Kontinuität etablierter Repräsentationsmechanismen.⁴⁴⁸ Zum anderen stellt er die konstitutive Wirkung der symbolischen Repräsentation durch Präsident Museveni und einer verfassungsgebenden Kommission aus angesehenen religiösen und zivilen Führungspersonlichkeiten heraus, die gegen den sektiererischen Diskurs der Bürgerkriegszeit die gemeinsamen Leiden und Probleme *aller* Bürger Ugandas als Grund zum Zusammenhalt beschworen.⁴⁴⁹ Durch den erfolgreichen Rückgriff auf etablierte Repräsentationsbeziehungen konnte die neue staatliche Führung in den ersten kritischen Jahren Legitimität für ihr Handeln generieren, wodurch es ihr gelang, aus dem „vicious cycle“ aus Armut und politischer Instabilität vieler Postkonflikt-Gesellschaften auszubrechen.⁴⁵⁰ In der Soziologie wiederum hat etwa Jean-Pascal Daloz in seiner vergleichenden Elitenforschung aufzeigen können, wie sehr auch gewählte Repräsentanten auf kulturell verankerte Vorstellungen „repräsentativen“ Verhaltens und symbolische Macht zurückgreifen.⁴⁵¹ Die interdisziplinäre Forschung von Rainer Forst und Klaus Günther wiederum untersucht, wann und unter welchen Umständen sich normative Ordnungen herausbilden oder

445 Siehe etwa die Diagnose von Schmitter (2011). Alonso et al. (2011a: 11) attestieren den „new, non-consolidated democracies in Eastern-Central Europe (...), in Asia (...) and in Latin America (...)“ zwar an „corrupted political parties, grave deficiencies in the rule of law, malfunctioning or non-existent integrity systems“ zu leiden. Sie stellen aber überrascht fest, dass „representation and accountability are not the weakest parts of these regimes“.

446 Vgl. ausführlich bei Draude (2008).

447 Gilley (2009: insbesondere 94-139). Das „National Resistance Movement“ unter seinem Anführer Yoweri Museveni gewann 1986 den langjährigen Bürgerkrieg gegen die Partei des früheren Premierministers Obote, der wiederum 1979 nach dem Sturz von Idi Amin durch manipulierte Wahlen ins Amt gekommen war.

448 Gilley (2009: 101).

449 Gilley (2009: 104-109). Die verfassungsgebende Kommission hatte 21 Mitglieder und wurde durch den höchsten Richter des Landes, John Waliggo, angeführt. Zwischen 1989 und 1995 konsultierte die Kommission in hunderten Treffen im ganzen Land vor Ort die Bevölkerung, um sich zu informieren und Anregungen zur Verfassung einzuholen.

450 Gilley (2009: 100).

451 Daloz (2003) vergleicht dabei die Inszenierung von „ostentation“ und „distinction“ von politischen Eliten anhand kulturell unterschiedlicher Fallstudien. Zum konzeptuellen Rahmen siehe ausführlich Daloz (2010).

abändern, wann in letzter Konsequenz also auch legitime Konfigurationen von Repräsentationsformen transformiert werden.⁴⁵²

Legitime politische Repräsentation bewegt sich in sozialen und systemischen Pfadabhängigkeiten. Sie beeinflussen unsere (wissenschaftlichen) Vorstellungen davon, was Repräsentation ist und sein sollte. Deshalb ist es auch fruchtbar, Ansprüche auf Repräsentation vergleichend zu untersuchen. Wie gezeigt, lässt sich das zwischen Gesellschaften und Kulturen, aber auch zwischen verschiedenen politischen Ebenen durchführen. Dazu bedarf es aber einer heuristischen Perspektive auf Repräsentation, die für funktionale Äquivalente offen ist. Daher zielte diese Arbeit darauf etablierte Konzeptualisierungen politischer Repräsentation zu hinterfragen, durch theoretische Grundlagenforschung wieder zu öffnen und Anknüpfungspunkte für empirische Forschung aufzuzeigen. Im engen Rahmen dieser Arbeit war es nicht möglich, über eine bloß skizzenhafte Darstellung von Anknüpfungspunkten hinaus zu gehen. Es sollte aber deutlich geworden sein, dass einem fundierten Konzept politischer Repräsentation auch ein größerer Methodenpluralismus folgen muss. Denn letztlich strukturiert die wissenschaftliche Methode auch die Untersuchungsergebnisse. Wie gesehen ist das klassische Untersuchungsdesign, das Repräsentation als Kongruenz politischer Orientierungen und Handlungsformen zwischen Repräsentierten und Repräsentanten untersucht, gerade bei der Betrachtung von Politik jenseits des Staates nicht weiterführend.⁴⁵³ Die oben vorgestellten Forschungsansätze zeigen bereits mögliche methodische Pfade auf: Mehr vergleichende Untersuchungen auf der Mikro-Ebene von Repräsentationspraktiken erlauben es etwa durch „dichte Beschreibung“ ein umfassenderes und verallgemeinerbareres Bild von Repräsentationspraktiken in unterschiedlichen Kontexten zu gewinnen.⁴⁵⁴ Diskursanalysen ermöglichen es, die Verknüpfung bestimmter Konfigurationen von Repräsentationsformen mit diskursiven Formationen und Narrativen zu untersuchen. Experimentelle Untersuchungsdesigns mit neuen oder alternativen Repräsentationsformen können ihre Anschlussfähigkeit und Legitimität untersuchen und Wege legitimer Repräsentation jenseits des Staates ausloten. Die Möglichkeiten, die vielfältigen Formen der Repräsentation und die Versuche ihrer Durchsetzung zu untersuchen, sind jedenfalls noch lange nicht erschöpft.

452 Forst/Günther (2011a).

453 Siehe für diesen Ansatz Miller/Stokes (1963) sowie zum Überblick Wessels (2011).

454 Hinsichtlich der Untersuchung von Repräsentationsansprüchen definiert Daloz (2003: 10) als Ziel einer „thick description“: “Through observation of the theatrical meaning (going from extreme ostentation to extreme modesty) in relation to their concrete and mental aspects of representation, the aim is to work on the meaning the actors in question give to their attitudes.”

5. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Diese Untersuchung hat den Repräsentationsbegriff der modernen politischen Theorie problematisiert. Statt Repräsentation als legitimierendes Element in politischen Strukturen und Prozessen zu begreifen, wurde gefragt, warum Menschen den Anspruch bestimmter Akteure überhaupt anerkennen, in ihrem Namen zu sprechen und zu handeln. Neue demokratietheoretische Ansätze heben das partizipatorische Potenzial in dynamischen Interaktionsbeziehungen zwischen Repräsentierten und Repräsentanten hervor, jedoch ohne einen handlungstheoretischen Repräsentationsbegriff vorauszusetzen, der Repräsentation von anderen Handlungsformen abgrenzen könnte.⁴⁵⁵ Andere Autoren diagnostizieren demgegenüber eine Legitimationskrise im postnationalen Zeitalter, die sie mit einer wachsenden Distanz zwischen Repräsentanten und ihren Repräsentierten begründen, ohne dass sie aber über theoretisch fundierte Annahmen über den analytischen Zusammenhang von Repräsentation und Legitimität verfügen würden.⁴⁵⁶ Repräsentationsansprüche in neuen politischen Räumen, die den Staat als zentralen Bezugspunkt infrage stellen, offenbaren vielmehr erhebliche Übertragbarkeitsprobleme eines Repräsentationsverständnisses, das bislang überwiegend die Interessensvertretung durch gewählte Abgeordnete in staatlichen Institutionen untersucht hat.⁴⁵⁷

Saward plädiert daher zu Recht für bessere Grundlagenforschung: „In all fields, real progress sometimes depends on a basic shift in frame of reference. This is the case with the theory of political representation today...“⁴⁵⁸ Diese Arbeit versteht sich als Teil dieses neueren Interesses, den Repräsentationsbegriff für die Politikwissenschaft wieder konzeptuell zu öffnen und damit für die Analyse einer Vielzahl von Repräsentationsformen anschlussfähig zu machen. Sie hat dafür den selten problematisierten Zusammenhang von Repräsentation und Legitimation als Gegenstand gewählt. Im Folgenden werden die zentralen Fragen, Untersuchungsschritte und Ergebnisse rekapituliert.

(a) *Welche Formen politischer Repräsentation gibt es?*

In einem ersten Schritt wurde eine handlungstheoretische Definition von Repräsentation entwickelt, die den engen konzeptuellen Rahmen, den Pitkins Standardwerk der Repräsentationstheorie gesetzt hat, für unterschiedliche Formen der Repräsentation erweitert. Dazu wurden die folgenden notwendigen und hinreichenden Bedingungen für politische Repräsentation entwickelt:

455 Vgl. Thaa (2008).

456 Vgl. Schmitter (2011) sowie kritisch bereits Rehfeld (2006); Saward (2006), (2011).

457 Vgl. Eckersley (2011); Zürn/Walter-Drop (2011).

458 Saward (2006: 297).

*Es gibt eine Repräsentationsfunktion F, die Repräsentation von einem Akteur A erfordert. Es gibt einen Akteur B, der vor einem durch F bestimmten Publikum P als Repräsentant für A anerkannt wird.*⁴⁵⁹

Daran anschließend wurde politische Repräsentation definiert als: *Handeln einer oder mehrerer Person/en B, das die Person/en A vor einem Publikum P gemäß den in der Funktion F bestimmten Erfordernissen als hinreichend anwesend erscheinen lässt.*

Repräsentation ist grundsätzlich eine Form sozialen Handelns und nicht notwendig institutionalisiert oder demokratisch legitimiert. Sie erlaubt es, Personen in bestimmten Eigenschaften präsent zu machen, die diese nicht selbst ausdrücken können, zum Beispiel ihre politischen Präferenzen, ihre soziale Schichtzugehörigkeit oder ihre normativen Werthaltungen. Der Repräsentant, der für sie spricht und handelt macht diese Eigenschaften vor einem Publikum sichtbar, das sie einfordert: als Stadtverwaltung, die Meinungen zu einem Bauvorhaben einholen will oder als kritische Öffentlichkeit, die nach der Mitbestimmung der Bürger in politischen Entscheidungen verlangt.

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem ideengeschichtlichen Repräsentationsdenken genauso wie mit der modernen Repräsentationstheorie und ihren Kritikern hat unterschiedliche Konzeptualisierungen der Repräsentierten und Repräsentanten sichtbar werden lassen. Dabei schließen sich Auffassungen legitimer Repräsentation, die sich an der einzelnen Person, der Gruppe oder der politischen Gemeinschaft als Gesamtheit orientieren, eben nicht gegenseitig aus, sondern können sich komplementär ergänzen. Das hat die Entwicklung von Repräsentationsmodi gezeigt. Sie setzen Repräsentierte und Repräsentanten in eine bestimmte Beziehung zueinander: als *Vertreten* in eine Willensbeziehung, in der Repräsentanten anstelle oder im Interesse der Repräsentierten handeln; als *Abilden* in eine Ähnlichkeitsbeziehung, in der Repräsentanten aufgrund hinreichender deskriptiver Ähnlichkeit mit den Repräsentierten für diese sprechen und handeln (deskriptive Repräsentation); oder als *Verkörpern* in eine Symbolbeziehung, in der die Repräsentanten bestimmte normative Sinngehalte der Repräsentierten zum Ausdruck bringen (symbolische Repräsentation).⁴⁶⁰ Die unterschiedlichen Konfigurationen aus Repräsentierten, Repräsentationsmodus und Repräsentanten wurden als *Formen der Repräsentation* typologisiert und an Beispielen dargestellt.⁴⁶¹ Sie lassen die Pluralität von Repräsentationsformen sichtbar werden, die den Blick auf Repräsentationsansprüche jenseits eines institutionalisierten „substantive acting for others“⁴⁶² öffnen, wie es der „standard account“⁴⁶³ politischer Repräsentation lange vorgegeben hat – und dafür zu Recht kritisiert wurde.⁴⁶⁴

459 Vgl. Rehfeld (2006: 1f.) sowie bereits oben Kap. 2.1.2.

460 Siehe auch Tabelle 1 in Kap. 2.5.1.

461 Siehe ausführlich Abbildung 2 und Tabelle 2 in Kap. 2.5.1.

462 Pitkin (1967: 232).

463 Rehfeld (2006: 3).

464 Siehe aus unterschiedlichen theoretischen Richtungen heraus bereits die Untersuchungen von Ankersmit (2002); Göhler (1997b); Phillips (1998); Young (2000).

„The comparatively *settled* world of representative practices in the state, and the comparatively *unsettled* world of representatives’ practices in civil society, are linked through various parallels, dependencies, continuities, exchanges and mergings;“⁴⁶⁵

Der wichtige empirische Hinweis auf die Vielfalt von Repräsentationsansprüchen jenseits staatlicher Grenzen,⁴⁶⁶ wirft aber erst recht die Frage auf, warum Repräsentationsansprüche im institutionellen staatlichen Kontext so unstrittig geworden sind, dass Repräsentation an sich mit einer ihrer spezifischen institutionellen Ausprägungen gleichgesetzt werden konnte.

(b) *Wie legitimieren sich unterschiedliche Formen politischer Repräsentation?*

Die zweite Forschungsfrage wurde entlang von drei Unterfragen bearbeitet: Um welchen Anspruch handelt es sich beim Anspruch auf Repräsentation? Vor wem wird er erhoben? Und wie lässt er sich durchsetzen? Repräsentation als Handlung beginnt immer mit einem Anspruch legitim im Namen *anderer* sprechen und handeln zu können – und eben nicht aus *eigener* Vollkommenheit.⁴⁶⁷ Dabei wurde herausgearbeitet, dass Repräsentation einen Herrschaftsanspruch stellt. Denn wen ich anerkenne, in meinem Namen zu sprechen und zu handeln, dessen Interpretationen, Anweisungen und Handlungen werde ich mit großer Wahrscheinlichkeit auch folgen.⁴⁶⁸ Das gilt selbst in Fällen, in denen Repräsentanten für andere sprechen. Denn wo ein Akteur als legitimer Sprecher für bestimmte Personen anerkannt ist, kann niemand anderes autoritativ für diese Personen sprechen.⁴⁶⁹

Repräsentationsansprüche werden vor einem Publikum aus sozialen Akteuren erhoben, die sie anerkennen müssen, damit Repräsentation überhaupt stattfinden kann.⁴⁷⁰ Weil man vor „Automaten und Maschinen (...) nicht repräsentieren“ kann,⁴⁷¹ müssen diese Adressaten politischer Repräsentation mit einer subjektiven Handlungsfreiheit ausgestattet sein, die es ihnen erlaubt, Repräsentationsansprüche anzuerkennen oder eben nicht. Gerade deshalb ist Repräsentation eine voraussetzungsvolle Form politischen Handelns, wodurch ersichtlich wird, dass Repräsentation keineswegs bereits dort gegeben ist, wo es Wahlen und Parlamente gibt. Viele Repräsentationsansprüche scheitern.⁴⁷²

Standardmodelle für die Legitimation von Repräsentation können die Anerkennung von Repräsentanten nur in Fällen erklären, in denen die Adressaten nach kodifizierten Anerkennungsregeln entscheiden. Um diesen konzeptuellen Rahmen auch für die Untersuchung der Durchsetzung von Repräsentationsansprüchen außerhalb staatlicher Institutionen zu präzisieren, wurde ergänzend auf An-

465 Saward (2011: 78, Herv. dort).

466 Vgl. Alonso et al. (2011a: 18); Saward (2011: 89, 93); Zürn/Walter-Drop (2011: 267-271).

467 Vgl. Göhler (1997a: 12).

468 Vgl. Bourdieu (1992: 184).

469 Darauf haben insbesondere Spivak (1988: 280) und später auch Saward (2006: 304, 312f.) hingewiesen.

470 Siehe zur Akteursgruppe der Adressaten ausführlich Kap. 3.2.1 sowie bereits Leibholz (1966: 42); Schmitt (1923: 45) und jüngst wieder Rehfeld (2006); Saward (2006: 303).

471 Schmitt (1923: 45).

472 Vgl. Saward (2011: 91).

sätze der modernen Herrschaftssoziologie zurückgegriffen, die unterschiedliche Legitimitätsquellen kennen. Diese Untersuchung hat daraus zwei zentrale Legitimationsmechanismen herausgearbeitet. Sie gehen auf die Grundannahme zurück, dass die Anerkennungsregeln, nach denen die Adressaten Repräsentationsansprüche prüfen, als „normative Ordnungen“ zum einen in kulturell spezifische „Rechtfertigungsnarrative“ eingebettet sind, zum anderen prinzipiell offen sind für Kritik, Rechtfertigung und Modifikationen.⁴⁷³

Der Legitimationsmechanismus über *Verfahren und Rechtfertigung* greift auf die Geltungskraft positiv gesetzten Rechts und die erwartungsstabilisierende Wirkung von Verfahren (wie zum Beispiel politische Wahlen) zurück.⁴⁷⁴ Dieser Mechanismus legitimiert vor allem Willensbeziehungen so erfolgreich, weil er soziale Umbrüche kompensieren kann, etwa indem die Ansprüche auf politische Teilhabe durch marginalisierte Gruppen mittels Änderungen im Recht und in Verfahren absorbiert werden. Die Legitimation über *symbolische Macht* greift wiederum auf die ungeschriebenen Anerkennungsregeln zurück, die durch Sozialisationspraktiken internalisiert wurden und wesentlich unbewusst wirken. Sie bemessen Repräsentationsansprüche am richtigen Auftreten, dem „Habitus“, des Repräsentanten sowie an „Institutionsriten“, die seinen Anspruch im kulturellen Kontext der Adressaten symbolisch zum Ausdruck bringen.⁴⁷⁵ Die Konzeptualisierung des ersten Mechanismus stellt dar, wie es gelingen kann mittels der Allgemeingültigkeit und Abänderbarkeit positiv gesetzten Rechts sowie mittels der gewohnheitsbildenden Kraft von Verfahren, die Anerkennung von Repräsentationsansprüchen relativ verlässlich zu stabilisieren. Die Konzeptualisierung des zweiten Mechanismus versucht zu erklären, wieso Repräsentationsansprüche auch außerhalb staatlicher Rechtsordnungen häufig und nicht selten genauso stabil durchgesetzt werden. Gegenüber den bestimmenden Ansätzen der Repräsentationstheorie hat diese Arbeit somit einen Schritt zurück getan und herausgestellt, wie voraussetzungsvoll grundsätzlich das Zustandekommen von Repräsentationsbeziehungen ist. Das gilt insbesondere dann, wenn die Adressaten von Repräsentationsansprüchen zugleich diejenigen Akteure sind, für die gesprochen und gehandelt wird.⁴⁷⁶ Über Kritiker der Repräsentationstheorie wie Saward hinausgehend, wurden zugleich Legitimationsmechanismen konzeptualisiert, die auch die empirische Dauerhaftigkeit bestimmter Repräsentationsformen erklärbar werden lassen.

Im begrenzten Rahmen dieser Arbeit konnten diese Überlegungen nicht empirisch geprüft werden. Es wurde aber dargestellt wie die Grundzüge eines Konzepts der Legitimation von Repräsentation in die Empirie übertragen werden können und welche Desiderate Anknüpfungspunkte bieten. Der Mangel an *vergleichenden Analysen von unterschiedlichen Konfigurationen* aus Formen der Repräsentation und Legitimationsmechanismen wurde als erstes Desiderat benannt. Gerade Konfigu-

473 Forst/Günther (2011b).

474 Siehe hierzu ausführlich Kap. 3.3.2 sowie die Überlegungen von Habermas (1976); Luhmann (1969).

475 Siehe hierzu ausführlich Kap. 3.3.3 sowie Bourdieu (1985); Saward (2011: 87).

476 Vgl. Saward (2011: 88, 91).

rationen, die aus den „Strukturanalogien“, das heißt aus den empirisch typischen Verknüpfungen, heraus fallen, versprechen weiterführende Erkenntnisse. Das wurde an exemplarischen Fallbeispielen aus den Regionalstudien dargestellt.⁴⁷⁷ Die *sozio-kulturellen Bedingungen* für das Zustandekommen ganz bestimmter Repräsentationsformen wurden als zweites empirisches Untersuchungsfeld markiert. Gerade die konstitutive Wirkung von Formen symbolischer Repräsentation auf Vorstellungen der Repräsentierten und Mechanismen „guter“ Repräsentation bietet dafür Anknüpfungspunkte. Das gilt insbesondere für Forschungsansätze in den europäischen Integrationstheorien und in der Global Governance-Forschung, in denen die voraussetzungsvolleren Repräsentationsmodi der Willensbeziehung und der deskriptiven Repräsentation mit umstrittenen Konzeptionen der politischen Gemeinschaft und der richtigen politischen Ordnung konfrontiert werden.⁴⁷⁸ Schließlich gilt es, empirisch auf der Mikro-Ebene den Prozessen der *Institutionalisierung und Transformation* von Repräsentationsformen nachzugehen, um verstehen zu können, unter welchen Umständen sich Repräsentationsbeziehungen dauerhaft stabilisieren lassen und wann sie zerbrechen. Damit ließen sich, wie in einigen regionalwissenschaftlichen und soziologischen Teilbereichen bereits gezeigt, funktionale Äquivalente zu Repräsentation in OECD-Staaten sichtbar machen und vergleichend untersuchen.⁴⁷⁹

Der empirische Beweis der Übertragbarkeit der hier entwickelten Grundzüge eines Konzepts der Legitimation von Repräsentation steht noch aus. Doch es wird eine theoretische Perspektive für die Untersuchung von Formen der Repräsentation und ihrer Legitimation geboten, die aus zwei Gründen gegenüber der Literatur weiterführend ist: zum einen weil sie Repräsentationsansprüche auch jenseits des Staates in einem einheitlichen konzeptuellen Rahmen erfasst, zum anderen weil sie die voraussetzungsvollen Bedingungen legitimer Repräsentation analytisch in den Blick nimmt. Die vielen offenen empirischen Fragen, die dadurch aufgeworfen werden, führen im Rahmen dieser Arbeit noch zu weit. Doch sie sollten anstelle der endlos wiederholten Fragen nach „guter“ Repräsentation im Staat wieder neu gestellt werden.⁴⁸⁰ Neuere Ansätze bieten bereits innovative Überlegungen für eine solche Neuvermessung des Repräsentationsbegriffes für die Politikwissenschaft.⁴⁸¹ Angesichts transnationaler Governance-Probleme, neuen Auffassungen politischer Gemeinschaften im digitalen Zeitalter und einer fast unüberblickbaren Zahl von Akteuren, die beanspruchen legitim im Namen anderer zu sprechen und zu handeln, sind neue theoretische Perspektiven wichtiger denn je. Wenn Repräsentation jedenfalls in Zukunft auch jenseits des Staates zur Verwirklichung demokratischer

477 Erdmann/Engel (2006); Gilley (2009); Pitcher et al. (2009).

478 Alonso (2011); Norris (1997); Zürn/Walter-Drop (2011).

479 Daloz (2003), (2010); Draude (2008); Risse/Lehmkuhl (2007).

480 Siehe auch die forschungsprogrammatischen Forderungen bei Alonso et al. (2011a: 18); Daloz (2003: 1); Rehfeld (2006: 1-3); Seward (2006: 298f.); (2011: 74f.).

481 I. etwa jüngst die Beiträge von Dovi (2009); Luna/Velasco (2011); Moody (2011); Scherer/Curry (2010).

Partizipation beitragen soll, bilden die voraussetzungsvollen Bedingungen legitimer Repräsentation den Ausgangspunkt für diesen Prozess.

BIBLIOGRAFIE

- Alonso, Sonia* 2011: Representative democracy and the multinational *demos*, in: Alonso, Sonia/Keane, John/Merkel, Wolfgang (Hrsg.): The Future of Representative Democracy, Cambridge: Cambridge UP, 169-190.
- Alonso, Sonia/Keane, John/Merkel, Wolfgang* 2011a: Editors' introduction: Rethinking the future of representative democracy, in: Alonso, Sonia/Keane, John/Merkel, Wolfgang (Hrsg.): The Future of Representative Democracy, Cambridge: Cambridge UP, 1-22.
- Alonso, Sonia/Keane, John/Merkel, Wolfgang* (Hrsg.) 2011b: The Future of Representative Democracy, Cambridge: Cambridge UP.
- Anderson, Benedict* 2006: Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism, London/New York, NY: Verso.
- Ankersmit, Franklin Rudolf* 2002: Political Representation, Stanford, CA: Stanford UP.
- Avineri, Shlomo* 1976: Hegels Theorie des modernen Staates, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Axtmann, Roland* 2004: The state of the state. The model of the modern state and its contemporary transformation, in: International Political Science Review 25: 3, 259-279.
- Bachrach, Peter/Baratz, Morton S.* 1970: Power and Poverty. Theory and Practice, New York, NY: Oxford UP.
- Beetham, David* 1991: The Legitimation of Power, Houndmills: Macmillan.
- Behnke, K./Scholz, O.R./Haber, B./Meier-Oeser, S./Scheerer, E.* 1992: Artikel ‚Repräsentation‘, in: Ritter, Joachim/Gründer, Karlfried (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. 8, R-Sc, Basel: Schwabe, 790-853.
- Benz, Arthur* (Hrsg.) 2004: Governance - Regieren in komplexen Regelsystemen, Wiesbaden: VS Verlag.
- Berthold, Lutz* 1997a: Der Beitrag der Integrationslehre Rudolf Smends zur Theorie politischer Institutionen, in: Göhler, Gerhard (Hrsg.): Institution - Macht - Repräsentation. Wofür politische Institutionen stehen und wie sie wirken, Baden-Baden: Nomos, 563-576.
- Berthold, Lutz* 1997b: Die beiden Grundbedeutungen des Repräsentationsbegriffs, dargestellt an Autoren aus dem Umfeld der Weimarer Staatslehre, in: Göhler, Gerhard (Hrsg.): Institution - Macht - Repräsentation. Wofür politische Institutionen stehen und wie sie wirken, Baden-Baden: Nomos, 363-375.
- Bourdieu, Pierre* 1979: Symbolic Power, in: Critique of Anthropology 77: 4, 77-85.
- Bourdieu, Pierre* 1985: Sozialer Raum und «Klassen». Leçon sur la leçon, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre* 1992: Rede und Antwort, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Bourdieu, Pierre* 2001: Symbolische Gewalt und politische Kämpfe, in: Bourdieu, Pierre (Hrsg.): Meditationen, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 210-264.
- Brodocz, André* 2002: Die politische Theorie des Dezisionismus: Carl Schmitt, in: Brodocz, André/Schaal, Gary S. (Hrsg.): Politische Theorien der Gegenwart I. Eine Einführung, Opladen: Leske + Budrich, 281-315.
- Buchstein, Hubertus* 1997: Repräsentation ohne Symbole - Die Repräsentationstheorie des ‚Federalist‘ und von Hanna F. Pitkin, in: Göhler, Gerhard (Hrsg.): Institution - Macht - Repräsentation. Wofür politische Institutionen stehen und wie sie wirken, Baden-Baden: Nomos, 376-432.
- Buchstein, Hubertus* 2009: Demokratie und Lotterie. Das Los als politisches Entscheidungsinstrument von der Antike bis zur EU, Frankfurt am Main: Campus.
- Burke, Edmund* 1975: On Government, Politics and Society. Selected and edited by B.W. Hill, London: Harvester.
- Bußhoff, Heinrich* 1996: Politische Legitimität. Überlegungen zu einem problematischen Begriff, Neuried: ars una.
- CDD, The Center for Deliberative Democracy* 2009: More Informed Voters Select a Parliament in Unprecedented Experiment, in: <http://cdd.stanford.edu/polls/eu/2009/euopolis-exec-summary.pdf>, 21.07.2011, Stanford, CA.
- Celikates, Robin* 2008: Artikel ‚Macht‘, in: Gosepath, Stefan/Hinsch, Wilfried/Rössler, Beate (Hrsg.): Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie. Band 1: A-M, Berlin: de Gruyter, 751-756.
- Cohen, Jessica/Langenhan, Denise* 2009: Steuerung durch Symbole, in: Göhler, Gerhard/Höppner, Ulrike/De La Rosa, Sybille (Hrsg.): Weiche Steuerung. Studien zur Steuerung durch diskursive Praktiken, Argumente und Symbole, Baden-Baden: Nomos, 138-188.
- Dahlerup, Drude* 2011: Engendering representative democracy, in: Alonso, Sonia/Keane, John/Merkel, Wolfgang (Hrsg.): The Future of Representative Democracy, Cambridge: Cambridge UP, 144-168.
- Daloz, Jean-Pascal* 2003: Political Representation and the Connection Between Symbols of Distinction and Symbols of Likeness (Paper prepared for the ECPR joint sessions, Workshop on Political Representation, Edinburgh, März 2003), in: <http://www.essex.ac.uk/ecpr/events/joint-sessions/paperarchive/edinburgh/ws14/Daloz.pdf>, 22.07.2011, Edinburgh.
- Daloz, Jean-Pascal* 2010: The Sociology of Elite Distinction. From the Theoretical to Comparative Perspectives, Houndmills: Palgrave Macmillan.
- Dogan, Mattei* 2009: Political legitimacy: new criteria and anachronistic theories, in: International Social Science Journal 60: 196, 195-210.

- Döring, Hans-Martin* 1997: Der Repräsentations-Begriff seit 1800 in Deutschland, England und den USA, untersucht anhand von Fachlexika, in: Göhler, Gerhard (Hrsg.): Institution - Macht - Repräsentation. Wofür politische Institutionen stehen und wie sie wirken, Baden-Baden: Nomos, 476-512.
- Dovi, Suzanne* 2009: Measuring Representation: Rethinking the role of exclusion (Paper prepared for the Measuring Representation Conference. Universität Bern. Bern, 12.-14. November 2009; Erlaubnis zum Zitieren des Manuskripts liegt vor), in: http://papers.ssrn.com/sol3/Delivery.cfm/SSRN_ID1659306_code1511859.pdf?abstractid=1642537&mirid=1; 03.05.2011, Bern.
- Draude, Anke* 2008: Wer regiert wie? Eurozentrismus in der Governanceforschung und der Versuch einer methodischen Grenzüberschreitung, in: De La Rosa, Sybille/Höppner, Ulrike/Kötter, Matthias (Hrsg.): Transdisziplinäre Governanceforschung. Gemeinsam hinter den Staat blicken, Baden-Baden: Nomos, 100-118.
- Eckersley, Robyn* 2011: Representing nature, in: Alonso, Sonia/Keane, John/Merkel, Wolfgang (Hrsg.): The Future of Representative Democracy, Cambridge: Cambridge UP, 236-257.
- Erdmann, Gero/Engel, Ulf* 2006: Neopatrimonialism Revisited – Beyond a Catch-All Concept (GIGA Working Papers Series, Nr. 16, Februar 2006), in: http://www.giga-hamburg.de/dl/download.php?d=/content/publikationen/pdf/wp16_erdmann-engel.pdf; 08.05.2011, Hamburg.
- Featherstone, Kevin* 1994: Jean Monnet and the ‘Democratic Deficit’ in the European Union, in: Journal of Common Market Studies 32: 2, 149-170.
- Ferejohn, John/Rosenbluth, Frances* 2009: Electoral representation and the aristocratic thesis, in: Shapiro, Ian/Stokes, Susan C./Wood, Elisabeth Jean/Kirshner, Alexander S. (Hrsg.): Political Representation, Cambridge: Cambridge UP, 271-303.
- Fishkin, James S.* 1991: Democracy and Deliberation. New Directions For Democratic Reform, New Haven, CT: Yale UP.
- Fishkin, James S.* 1995: The Voice of the People: Public Opinion and Democracy, New Haven, CT: Yale UP.
- Follesdal, Andreas/Hix, Simon* 2006: Why There is a Democratic Deficit in the EU: A Response to Majone and Moravcsik, in: Journal of Common Market Studies 44: 3, 533-562.
- Forst, Rainer/Günther, Klaus* (Hrsg.) 2011a: Die Herausbildung normativer Ordnungen. Interdisziplinäre Perspektiven, Frankfurt am Main/New York, NY: Campus.
- Forst, Rainer/Günther, Klaus* 2011b: Die Herausbildung normativer Ordnungen. Zur Idee eines interdisziplinären Forschungsprogramms, in: Forst, Rainer/Günther, Klaus (Hrsg.): Die Herausbildung normativer Ordnungen. Interdisziplinäre Perspektiven, Frankfurt am Main/New York, NY: Campus, 11-30.

- Fraenkel, Ernst* 1990: Deutschland und die westlichen Demokratien. Herausgegeben von Alexander von Brünneck, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Garsten, Bryan* 2009: Representative government and popular sovereignty, in: Shapiro, Ian/Stokes, Susan C./Wood, Elisabeth Jean/Kirshner, Alexander S. (Hrsg.): Political Representation, Cambridge: Cambridge UP, 90-110.
- Genschel, Philipp/Zangl, Bernhard* 2007: Die Zerfaserung von Staatlichkeit und die Zentralität des Staates (TranState Working Papers, Nr. 62), in: <http://www.sfb597.uni-bremen.de/homepages/zangl/download.php?ID=71&SPRACHE=DE&TABLE=AP&TYPE=PDF>; 18.02.2011, Bremen.
- Gilley, Bruce* 2009: The Right to Rule. How States Win and Lose Legitimacy, New York, NY: Columbia UP.
- Göhler, Gerhard* 1992: Politische Repräsentation in der Demokratie, in: Leif, Thomas/Legrand, Hans-Josef/Klein, Ansgar (Hrsg.): Die politische Klasse in Deutschland. Eliten auf dem Prüfstand, Bonn/Berlin: Bouvier, 108-125.
- Göhler, Gerhard* 1994: Hegel und das Problem der gesellschaftlichen Einheit – die Staatslehre neu gelesen, in: Greven, Michael Th./Kühler, Peter/Schmitz, Manfred (Hrsg.): Politikwissenschaft als Kritische Theorie. Festschrift für Kurt Lenk, Baden-Baden: Nomos, 109-132.
- Göhler, Gerhard* 1997a: Der Zusammenhang von Institution, Macht und Repräsentation, in: Göhler, Gerhard (Hrsg.): Institution - Macht - Repräsentation. Wofür politische Institutionen stehen und wie sie wirken, Baden-Baden: Nomos, 11-62.
- Göhler, Gerhard* (Hrsg.) 1997b: Institution - Macht - Repräsentation. Wofür politische Institutionen stehen und wie sie wirken, Baden-Baden: Nomos.
- Göhler, Gerhard* 2004: Macht, in: Göhler, Gerhard/Iser, Matthias/Kerner, Ina (Hrsg.): Politische Theorie. 22 umkämpfte Begriffe zur Einführung, Wiesbaden: VS Verlag, 244-261.
- Göhler, Gerhard/Höppner, Ulrike/De La Rosa, Sybille* (Hrsg.) 2009: Weiche Steuerung. Studien zur Steuerung durch diskursive Praktiken, Argumente und Symbole, Baden-Baden: Nomos.
- Göhler, Gerhard/Höppner, Ulrike/De La Rosa, Sybille/Skupien, Stefan* 2010: Steuerung jenseits von Hierarchie. Wie diskursive Praktiken, Argumente und Symbole steuern können, in: Politische Vierteljahresschrift 51, 691-720.
- Haas, Claude* 2009: Die nackte Kanzlerin, in: Die Zeit, 30. Juli 2009, 39.
- Habermas, Jürgen* 1976: Legitimationsprobleme im modernen Staat, in: Kielmansegg, Peter (Hrsg.): Legitimationsprobleme politischer Systeme, PVS Sonderheft 7, Opladen: Westdeutscher Verlag, 39-61.
- Habermas, Jürgen* 1977: Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Habermas, Jürgen* 1998: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hamilton, Alexander/Madison, James/Jay, John* (Hrsg.) 2009: The Federalist [1788]. Introduction by Cass S. Sunstein, Cambridge, MA: Harvard UP.
- Hayward, Clarissa Rile* 2009: Making interest: on representation and democratic legitimacy, in: Shapiro, Ian/Stokes, Susan C./Wood, Elisabeth Jean/Kirshner, Alexander S. (Hrsg.): Political Representation, Cambridge: Cambridge UP, 111-136.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich* 1986a: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissen im Grundrisse. Mit Hegels eigenhändigen Notizen und den mündlichen Zusätzen, Werke Bd. 7 [1821], Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich* 1986b: Phänomenologie des Geistes. Werke Bd. 3 [1807], Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hennis, Wilhelm* 1976: Legitimität - Zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, in: Kielmansegg, Peter (Hrsg.): Legitimationsprobleme politischer Systeme, PVS Sonderheft 7, Opladen: Westdeutscher Verlag, 9-38.
- Hinsch, Wilfried* 2008: Artikel ‚Legitimität‘, in: Gosepath, Stefan/Hinsch, Wilfried/Rössler, Beate (Hrsg.): Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie. Band 1: A-M, Berlin, Berlin: de Gruyter, 704-712.
- Hobbes, Thomas* 1994: Leviathan [1651]. Edited, with Introduction, by Edwin Curley, Indianapolis, IN: Hackett Publishing.
- Hofmann, Hasso* 1974: Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, Berlin: Duncker & Humblot.
- Höppner, Ulrike* 2008: Mechanismen, Instrumente und der Zusammenhang zwischen Steuerung durch Symbole, Steuerung durch Argumente und Steuerung durch diskursive Praktiken, Berlin, unveröffentlichtes Manuskript.
- Isensee, Josef* 1992: Staatsrepräsentation und Verfassungspatriotismus. Ist die Republik der Deutschen zu Verbalismus verurteilt?, in: Gauger, Jörg-Dieter/Stagl, Justin (Hrsg.): Staatsrepräsentation, Berlin: Dietrich Reimer, 223-241.
- Iser, Matthias* 2004: Anerkennung, in: Göhler, Gerhard/Iser, Matthias/Kerner, Ina (Hrsg.): Politische Theorie. 22 umkämpfte Begriffe zur Einführung, Wiesbaden: VS Verlag, 11-28.
- Joung, Ho-Won* 2006: Volkssouveränität, Repräsentation und Republik. Eine Studie zur politischen Philosophie Immanuel Kants, Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Jung, Courtney* 2009: Critical liberalism, in: Shapiro, Ian/Stokes, Susan C./Wood, Elisabeth Jean/Kirshner, Alexander S. (Hrsg.): Political Representation, Cambridge: Cambridge UP, 139-158.

- Kaase, Max* 1992: Legitimitätsüberzeugungen, in: Schmidt, Manfred G. (Hrsg.): Lexikon der Politik, Bd. 3: Die Westlichen Länder, München: Beck, 224-231.
- Kelman, Herbert C.* 2001: Reflections on Social and Psychological Processes of Legitimization and Delegitimization, in: Jost, John T./Major, Brenda (Hrsg.): The Psychology of Legitimacy: Emerging Perspectives on Ideology, Justice, and Intergroup Relations, Cambridge: Cambridge UP, 54-73.
- Kleemeier, Ulrike* 2008: Artikel: ‚Herrschaft‘, in: Gosepath, Stefan/Hinsch, Wilfried/Rössler, Beate (Hrsg.): Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie. Band 1: A-M, Berlin: de Gruyter, 495-500.
- Kurz, Gerhard* 1988: Metapher, Allegorie, Symbol. 2. verbesserte Auflage, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Leibholz, Gerhard* 1966: Das Wesen der Repräsentation und der Gestaltwandel der Demokratie im 20. Jahrhundert. Dritte, erweiterte Auflage, Berlin: de Gruyter.
- Lipset, Seymour Martin* 1988: Political Man: The Social Bases of Politics, Baltimore, MD: John Hopkins UP.
- Llanque, Marcus* 2002: Die politische Theorie der Integration: Rudolf Smend, in: Brodocz, André/Schaal, Gary S. (Hrsg.): Politische Theorien der Gegenwart I. Eine Einführung, Opladen: Leske + Budrich, 317-343.
- Luhmann, Niklas* 1969: Legitimation durch Verfahren, Neuwied am Rhein/Berlin: Luchterhand.
- Luna, Matilde/Velasco, José Luis* 2011: Global Governance Structures and the Problem of Representation: Mexican Participants in the Trilateral Commission (Paper prepared for the ISA Annual Convention, 16.-19. März 2011, Montreal), in: http://www.allacademic.com/one/isa/isa11/index.php?cmd=Download+Document&key=unpublished_manuscript&file_index=11&popup=true&no_click_key=true&attachment_style=attachment&PHPSESSID=bfbd543b5da13cc2e1241a6caf245838; 25.03.11, Montreal.
- Mandt, Hella* 1995: Artikel ‚Legitimität‘, in: Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): Lexikon der Politik. Bd 1, Politische Theorien, München: Beck, 284-298.
- Manin, Bernard* 1997: The Principles of Representative Government, New York, NY: Cambridge UP.
- Mansbridge, Jane* 2003: Rethinking Representation, in: American Political Science Review 97: 4, 515-528.
- Marsh, Michael/Norris, Pippa* 1997: Political representation in the European Parliament, in: European Journal of Political Research 32, 153-164.
- Massing, Peter* 1995: Artikel ‚Interesse‘, in: Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): Lexikon der Politik. Bd. 1, Politische Theorien, München: Beck, 217-225.

- Migdal, Joel S.* 2001: *State in Society. Studying how States and Societies Transform and Constitute one another*, Cambridge: Cambridge UP.
- Miller, Warren E./Stokes, Donald E.* 1963: *Constituency Influence in Congress*, in: *American Political Science Review* 57: 1, 45-56.
- Montesquieu, Charles Baron de* 1950: *Vom Geist der Gesetze [1748]. Eine Auswahl. Übersetzt und erläutert von Friedrich August Freiherr von der Heydte*, Berlin: Walter de Gruyter & Co.
- Moody, Eric M.* 2011: *The Struggle of the Orders: Celebrity Governance, U.S. Foreign Policy, and the Representation of Interests* (Paper prepared for the ISA Annual Convention, 16.-19. März 2011, Montreal), in: http://www.allacademic.com/one/isa/isa11/index.php?cmd=Download+Document&key=unpublished_manuscript&file_index=23&pop_up=true&no_click_key=true&attachment_style=attachment&PHPSESSID=bfb543b5da13cc2e1241a6caf245838; 25.03.11, Montreal.
- Norris, Pippa* 1997: *Representation and the democratic deficit*, in: *European Journal of Political Research* 32, 273-282.
- Norris, Pippa/Franklin, Mark* 1997: *Social Representation*, in: *European Journal of Political Research* 32, 185-210.
- Patzelt, Werner J.* 2001: *Parlamente und ihre Symbolik. Aufriß eines Forschungsfeldes*, in: Patzelt, Werner J. (Hrsg.): *Parlamente und ihre Symbolik. Programm und Beispiele institutioneller Analyse*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 39-76.
- Pettit, Philip* 2009: *Varieties of public representation*, in: Shapiro, Ian/Stokes, Susan C./Wood, Elisabeth Jean/Kirshner, Alexander S. (Hrsg.): *Political Representation*, Cambridge: Cambridge UP, 61-89.
- Phillips, Anne* 1998: *The Politics of Presence*, Oxford: Oxford UP.
- Pitcher, Anne/Moran, Mary H./Johnston, Michael* 2009: *Rethinking Patrimonialism and Neopatrimonialism in Africa*, in: *African Studies Review* 52: 1, 125-156.
- Pitkin, Hanna Fenichel* 1967: *The Concept of Representation*, Berkeley, CA: University of California Press.
- Plotke, David* 1997: *Representation is Democracy*, in: *Constellations* 4: 1, 20-34.
- Podlech, Adalbert* 1984: *Artikel ‚Repräsentation‘*, in: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 5, Pro-Soz*, Stuttgart: Klett-Cotta, 509-547.
- Porter, Tony* 2008: *Disaggregating Authority in Global Governance*, in: Krause Hansen, Hans/Sal-skov-Iversen, Dorte (Hrsg.): *Critical Perspectives on Private Authority in Global Politics*, Houndmills: Palgrave Macmillan, 27-50.

- Rehfeld, Andrew* 2005: *The Concept of Constituency. Political Representation, Democratic Legitimacy, and Institutional Design*, Cambridge: Cambridge UP.
- Rehfeld, Andrew* 2006: Towards a General Theory of Political Representation, in: *Journal of Politics* 68: 1, 1-21.
- Rehfeld, Andrew* 2008: Extremism in the Defense of Moderation: A Response to My Critics, in: *Polity* 40: 2, 254-271.
- Rehfeld, Andrew* 2009a: On quotas and qualifications for office, in: Shapiro, Ian/Stokes, Susan C./Wood, Elisabeth Jean/Kirshner, Alexander S. (Hrsg.): *Political Representation*, Cambridge: Cambridge UP, 90-110.
- Rehfeld, Andrew* 2009b: Representation Rethought: On Trustees, Delegates, and Gyroscopes in the Study of Political Representation and Democracy, in: *American Political Science Review* 103: 2, 214-230.
- Risse, Thomas/Lehmkuhl, Ursula* (Hrsg.) 2007: *Regieren ohne Staat? Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit*, Baden-Baden: Nomos.
- Rogowski, Ronald* 1981: Representation in Political Theory and in Law, in: *Ethics* 91: 3, 395-430.
- Rosenau, James N./Czempiel, Ernst-Otto* 1992: *Governance without Government: Order and Change in World Politics*, Cambridge: Cambridge UP.
- Saward, Michael* 2006: The Representative Claim, in: *Contemporary Political Theory* 5: 3, 297-318.
- Saward, Michael* 2011: The wider canvas: representation and democracy in state and society, in: Alonso, Sonia/Keane, John/Merkel, Wolfgang (Hrsg.): *The Future of Representative Democracy*, Cambridge: Cambridge UP, 74-95.
- Scharpf, Fritz W.* 1999: *Regieren in Europa. Effektiv und demokratisch?*, Frankfurt am Main/New York, NY: Campus.
- Scherer, Nancy/Curry, Brett* 2010: Does Descriptive Race Representation Enhance Institutional Legitimacy? The Case of the U.S. Courts, in: *The Journal of Politics* 72: 1, 90-104.
- Schmidt, Manfred G.* 2005: *Wörterbuch zur Politik. Zweite, vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage*, Stuttgart: Alfred Kröner.
- Schmitt, Carl* 1923: *Römischer Katholizismus und politische Form*, Hellerau: Jakob Hegner.
- Schmitt, Carl* 1989: *Verfassungslehre [1928]. Achte Auflage*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, Carl* 1998: *Legalität und Legitimität [1932]*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, Hermann* 2010: Better than it used to be? New evidence on the congruence of voters and their national MPs regarding the issue of European integration (Paper prepared for presentation at the 106th Annual Meeting of the American Political Science Association, Washington, DC, September 2010); in: http://papers.ssrn.com/sol3/Delivery.cfm/SSRN_ID1644011_code238096.pdf?abstractid=1644011&mirid=1; 03.05.2011, Washington D.C.

- Schmitter, Philippe* 2011: Diagnosing and designing democracy in Europe, in: Alonso, Sonia/Keane, John/Merkel, Wolfgang (Hrsg.): *The Future of Representative Democracy*, Cambridge: Cambridge UP, 191-211.
- Schüttemeyer, Suzanne S.* 1995: Artikel ‚Repräsentation‘, in: Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): *Lexikon der Politik*. Bd. 1, Politische Theorien, München: Beck, 543-552.
- Shapiro, Ian/Stokes, Susan C./Wood, Elisabeth Jean/Kirshner, Alexander S.* (Hrsg.) 2009: *Political Representation*, Cambridge: Cambridge UP.
- Sieyès, Emmanuel Joseph* (Hrsg.) 1788-1790: *Politische Schriften*. 1788-1790, Darmstadt/Neuwied: Luchterhand.
- Skinner, Quentin* 2005: Hobbes on Representation, in: *European Journal of Philosophy* 13: 2, 155-184.
- Smend, Rudolf* 1928: *Verfassung und Verfassungsrecht*, München/Leipzig: Duncker & Humblot.
- Speth, Rudolf* 1997: Die symbolische Repräsentation, in: Göhler, Gerhard (Hrsg.): *Institution - Macht - Repräsentation*. Wofür politische Institutionen stehen und wie sie wirken, Baden-Baden: Nomos, 433-475.
- Spivak, Gayatri Chakravorty* 1988: Can the Subaltern Speak?, in: Nelson, Cary/Grossberg, Lawrence (Hrsg.): *Marxism and the Interpretation of Culture*, Houndmills: Macmillan, 271-313.
- Sternberger, Dolf* 1968: Artikel ‚Legitimacy‘, in: Sills, David L. (Hrsg.): *International Encyclopedia of the Social Sciences*. Bd. 9, New York, NY: The Macmillan Company & The Free Press, 244-248.
- Stimson, James A./Mackuen, Michael B./Erikson, Robert S.* 1995: Dynamic Representation, in: *American Political Science Review* 89: 3, 543-565.
- Thaa, Winfried* 2008: Kritik und Neubewertung politischer Repräsentation: vom Hindernis zur Möglichkeitsbedingung politischer Freiheit, in: *Politische Vierteljahresschrift* 49: 4, 618-640.
- Urbinati, Nadia* 2011: Representative democracy and its critics, in: Alonso, Sonia/Keane, John/Merkel, Wolfgang (Hrsg.): *The Future of Representative Democracy*, Cambridge: Cambridge UP, 23-49.
- Voegelin, Eric* 1965: *Die neue Wissenschaft der Politik. Eine Einführung*, München: Anton Pustet.
- Weber, Max* 1964: *Soziologie. Weltgeschichtliche Analysen. Politik*. Herausgegeben und erläutert von Johannes Winckelmann. Dritte, durchgesehene und ergänzte Auflage, Stuttgart: Alfred Kröner Verlag.
- Weber, Max* 1972: *Wirtschaft und Gesellschaft [1922]*. 5. revidierte Auflage, Studienausgabe, hrsg. von Johannes Winckelmann, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Weber, Max* 1977: *Politik als Beruf [1919]*, Berlin: Duncker & Humblot.

Wessels, Bernhard 2011: Performance and deficits of present-day representation, in: Alonso, Sonia/Keane, John/Merkel, Wolfgang (Hrsg.): *The Future of Representative Democracy*, Cambridge: Cambridge UP, 96-123.

Young, Iris Marion 2000: *Inclusion and Democracy*, Oxford: Oxford UP.

Zürn, Michael/Walter-Drop, Gregor 2011: Democracy and representation beyond the nation state, in: Alonso, Sonia/Keane, John/Merkel, Wolfgang (Hrsg.): *The Future of Representative Democracy*, Cambridge: Cambridge UP, 258-281.